Kirstetter

4° Bavar.
1113 e (2

Erſter Nachtrag
zur
Sammlung
der
Geſetze, Verordnungen,
der
Vollzugs-Vorſchriften
und
Normativ-Entſchließungen
über
das teutſche Schulweſen
zum
dienſtlichen Gebrauche
der
Diſtrikts- und Lokal-Polizei- ſo wie der Schulaufſichts-Behörden, der Schullehrer-Seminar-Inſpektionen zu Würzburg und Altdorf, dann der Geiſtlichen und Schullehrer
in
Unterfranken und Aſchaffenburg.

Mit
höchſter Erlaubniß des k. b. Miniſteriums des Innern
zuſammengeſtellt und herausgegeben
von

J. C. G. Kirſtetter,
königlichem Landgerichts-Aſſeſſor.

Würzburg 1846.
Druck von Friedrich Ernſt Thein.

158. A.

Nr. 551.

N. 33356.

(Die Beſchwerde des N. N. wegen verweigerter Diſpenſation ſeiner Tochter vom Beſuche der Sonntagſchule betr.)

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

Auf die von dem N. N. zu N. eingereichte, die verweigerte Diſpenſation der Tochter deſſelben vom Beſuch der Sonntagſchule betreffende Beſchwerde wird nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Die allerhöchſte Verordnung vom 17. Dezember 1825 ſetzt feſt, daß die Kreisregierungen befugt ſein ſollen, über Entlaſſung vom Schulbeſuch in letzter Inſtanz zu entſcheiden, und andere Vorſchriften enthalten nicht allein die gleiche Beſtimmung, ſondern verlangen außerdem noch, daß der Austritt aus der Sonntagſchule vor erreichtem Alter der erfüllten Schulpflichtigkeit nur aus ganz beſonderen Gründen und in Folge einer wohlbeſtandenen Prüfung bewilligt werden ſoll.

Da nun Diſpenſationen vom Beſuche der Schule nichts anderes als temporäre und bedingte Entlaſſungen ſind, und an ſich einen beſonderen Rechtsanſpruch nicht gewähren, ſo erſcheint ſchon deßhalb die Beſchwerde des N. N. gegen die unter dem 17. Mai 1841 von der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg in letzter Inſtanz gefällte Entſchließung als nicht geeignet, und die allerhöchſte Vorſchrift vom 26. Februar 1838, welche den hinreichenden Privatunterricht als einen Befreiungs=Grund bezeichnet, darf nicht ſo gedeutet werden, als wenn dadurch dem Rechte der Verweigerung, ſofern erhebliche Gründe dafür beſtehen, eine Beſchränkung auferlegt werden wolle.

Nachdem nun aber noch überdies die genannte Kreisregierung dieſe Verweigerung nur bedingt ausgeſprochen und als Folge des von dem Beſchwerdeführer ſowohl, als von deſſen Tochter beobachteten Benehmens bezeichnet hat: ſo iſt um ſo weniger etwas dagegen zu erinnern, und es wird daher die Entſchließung vom 17. Mai 1841 hiedurch beſtättigt.

Die k. Regierung hat dieſes dem N. N. zu eröffnen.

Es wird ihr dabei anheim gegeben, in weitere Erwägung zu nehmen, ob und in wie weit bei dem weit vorgeſchrittenen Lebensalter der Tochter und bei den einzelnen für ihre Diſpenſation ſprechenden Gründen dem geſtellten Geſuche nunmehr ſtatt zu geben ſein dürfte.

Die Berichtsbeilagen folgen hiemit zurück.

München den 8. Januar 1845.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
v. Abel.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goſſinger.

An
die königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. 552.

N. 12184.

(Die Einhaltung allerhöchſt genehmigter Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem in neueſter Zeit mehrere Fälle vorgekommen ſind, aus welchen hervorging, daß bei Neubauten, beſonders Stiftungs- und Communalbauten, Abweichungen von den allerhöchſt genehmigten Bau-Planen Statt gefunden haben, ſo werden aus Anlaß einer desfallſigen höchſten Verfügung des k. Miniſteriums des Innern vom 29. Dezember v. J. die unten benannten Behörden auf die generaliſirte Miniſterial-Entſchließung vom 2. Februar 1839, „die Entwürfe zu neuen Civilbauten betr.“ Nr. 2125, ausgeſchrieben im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 27 vom 7. März 1839, Seite 176 und 177 wiederholt nachdrücklichſt und mit dem Beifügen hingewieſen, daß — wie ſchon in dieſer Entſchließung enthalten — alle Abweichungen von allerhöchſt genehmigten Bauplänen für die ſie Verſchuldenden nicht nur die Verbindlichkeit zum Erſatze aller Koſten für die ſtattfinden-müßende planentſprechende Bau-Abänderung, ſondern auch nach Befund der Umſtände noch die verordnungsmäßige Beſtrafung zur Folge haben werden.

Um dieſer höchſten Entſchließung einen pünktlichen, ſachgemäßen und energiſchen Vollzug zu ſichern, findet ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, im Nachſtehenden genau zu befolgende Directiven zu geben:

1) Vor Beginn eines Stiftungs- oder Gemeindebaues hat die einſchlägige Polizei- oder unmittelbare Stiftungs-Verwaltungs-Behörde der treffenden k. Bau-Inſpektion die allerhöchſt genehmigten Baupläne mit dem Koſten-Anſchlage zu überſenden, und letztere die techniſchen Bedingungen zur Ausführung zu bearbeiten.

2) Zur vorſchriftsmäßigen Verakkordirungs-Verhandlung iſt die Aſſiſtenz eines Beamten der einſchlägigen k. Bau-Inſpektion unerläßlich; die Behörden haben deshalb mit dieſer vorgängig in das geeignete Benehmen zu treten; der techniſche Beamte hat vor der Verhandlung

alle erforderlichen Aufſchlüſſe techniſcher Art über den Plan und die Ausführung bis ins Einzelne zu geben, und hiebei darüber zu wachen, daß der techniſche Theil der Vorſchriften über Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833 genaueſt beobachtet werde, wie die Beobachtung des nicht techniſchen Theiles der Polizei-Behörde zuſteht.

3) Während der Ausführung hat der beigezogene techniſche Beamte öftere — nach der Wichtigkeit des Baues von ihm zu bemeſſende — Nachſicht zu pflegen, und die plan- und accord-gemäße Ausführung zu controliren, jede vorgefundene, dem Plane, mithin auch den Bedingungen nicht ganz genau entſprechende Abweichung im Benehmen mit der überwachenden Polizei-Behörde ſogleich wenden, und plangemäß wieder herſtellen zu laſſen.

Zu dem Ende ſoll auch ſchon bei Entwerfung des Koſten-Voranſchlags für einen angemeſſenen Diäten-Anſatz des überwachenden Baubeamten Vorſorge getroffen werden.

4) Nach vollendetem Baue iſt die in der Verordnung vom 29. April 1833 §. 32 und folgende vorgeſchriebene definitive Aufnahme von dem techniſchen Beamten zu beſchäftigen. Vor dem Schluſſe der definitiven Aufnahme und des darüber abzufaſſenden Protokolls müſſen alle etwaigen Unvollkommenheiten ergänzt, verbeſſert oder beſeitigt, überhaupt der Bau in der That plangemäß vollendet ſein.

5) Die k. Baubeamten haben ſich bezüglich der Deſerviten ſtrenge an die hierüber beſtehenden Normen (vide Ausſchreiben vom 4. Mai 1842, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 57 vom Jahre 1842) zu halten.

6) Die inſpicirenden Beamten des kgl. Kreis-Baubureaus ſind angewieſen, nach Maßgabe der oben allegirten Verordnung vom 2. Februar 1839 und der übrigen Vorſchriften über Gemeinde- und Stiftungs-Bauten die plangetreue Ausführung und die Beobachtung der Vorſchriften über das Gemeinde- und Stiftungs-Bauweſen ex officio ſtrenge zu unterſuchen, und die Nichtbeachtung zur Anzeige zu bringen, zu welchem Behufe auf dem Bauplatze ſelbſt ſtets eine genaue Kopie der genehmigten Pläne bei dem Aufſeher bereit liegen muß.

Würzburg den 11. Januar 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

An

die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Kreuzwertheim, an die Stadt-Magiſtrate Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt und an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, an die unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungs-Behörden und an die k. Bau-Inſpektionen von Unterfranken und Aſchaffenburg, alſo ergangen.

Nr. 553.

N. 13341.

(Die Herausgabe einer Sammlung der in Unterfranken und Aſchaffenburg über das teutſche Schulweſen beſtehenden Geſetze und Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 12. Juni v. J. Nr. 25810 (Kreis=Intell.=Blatt Nr. 74) wird bekannt gemacht, daß die dort angekündigte Sammlung nunmehr die Preſſe verlaſſen habe, und vom 27. d. M. anfangend verabfolgt werden könne.

Die unten genannten Behörden, welchen die zur Vorlage gebrachten Subſcriptions=Liſten unter Couvert zugehen werden, haben demnach die beſtellten, ſo wie die etwa noch weiter nöthigen Exemplare bei dem Expeditions=Amte der unterfertigten Stelle in den Vormittagsſtunden durch die Amtsboten baldigſt abholen, ſolche den Beſtellern behändigen zu laſſen, und den Geldbetrag binnen 3 Wochen an den Verfaſſer als Parteiſache einzuſenden.

Bemerkt wird, daß,

1) die Sammlung 87 Druckbogen umfaſſe und der Preis eines Exemplars auf 4 fl. feſtgeſetzt worden ſei, und daß,

2) um Irrungen zu vermeiden, die Exemplare nur gegen Uebergabe eines amtlich gefertigten Vorweiſes, in welchem die Zahl der nöthigen Exemplare mit Worten ausgedrückt iſt, abgegeben werden können.

Würzburg den 22. Januar 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei Kreuzwertheim, dann an die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei- und Schul-Behörden in Unterfranken und Aſchaffenburg, alſo ergangen.

Nr. 554.

N. 13408.

(Handkarte und Skizzenblatt zum Unterrichte in der Geographie von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe anher ergangene höchſte Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 15. präſ. 20. d. M. wird nachſtehend den oben genannten Behörden mit dem Auf=

trage bekannt gemacht, das geſammte Lehrer=Perſonale auf die Handkarte und das Skizzenblatt des Geographen Rooſt zu München empfehlend aufmerkſam zu machen.

Würzburg den 23. Jänner 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Kreuzwertheim und an die übrigen k. Schul-Behörden von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

32374.

Miniſterium des Innern.

Der Geograph Rooſt zu München hat zu der im Central=Schulbücher=Verlage erſchienenen und in den Schulen eingeführten Wandkarte von Bayern eine für den Gebrauch einzelner Lehrer und Schüler beſtimmte Handkarte und zugleich ein Skizzenblatt zu dem Zwecke gefertigt, es den im Zeichnen noch nicht genug geübten Knaben möglich zu machen, die beim Unterrichte vorkommenden Orte ſelbſt einzutragen, und ſich dadurch allmählig eine ſpeziell für ſie beſtimmte Karte von Bayern anzulegen.

Da dieſe beiden Blätter gut gearbeitet und dem pädagogiſchen Zwecke entſprechend gefunden worden ſind, ſo hat, in ſo lange nicht im Central=Schulbücher=Verlage dergleichen Hilfsmittel für den geographiſchen Unterricht erſcheinen oder ſonſt andere Beſtimmungen getroffen werden, die Benützung derſelben in den öffentlichen Lehranſtalten ohne Anſtand zu geſchehen, und es ſind die Lehrer und Vorſteher der einzelnen Schulanſtalten empfehlend darauf hinzuweiſen.

München den 15. Januar 1845.

Nr. 555.

Auszug

aus der h. Entſchließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., Nr. 38420, die Viſitation der teuſchen Schulen pro 1843/44 betr.

ꝛc. ꝛc.

6) Bezüglich der mehrfältigen Anträge auf Verſetzung von Schullehrern muß bemerkt werden, daß dieſelben ſchon aus dem Grunde wenig zuläſſig erſcheinen, weil durch Verſetzung eines in ſeinem Berufe ſaumſeligen Schullehrers für die gute Sache des Unterrichts und der Erziehung eher Nachtheil als Vortheil zu erwarten ſteht, indem ein ſolcher Schullehrer in ſeinem neuen Wirkungskreis ſeine Nachläſſigkeit nur fortſetzen und dieſelben Klagen veranlaſſen würde, die er an dem Orte ſeines bisherigen Wirkens hervorgerufen hat. Es

dürfte demnach gerathener ſein, dergleichen Individuen mit allem Ernſte an die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zu erinnern mit dem Bedrohen, daß, im Falle ſie zu weiteren Klagen auch fernerhin noch Grund geben, auf ihre gänzliche Entfernung vom Schulfache Bedacht genommen werden würde.

Nr. 556.

N. 17141.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten katholiſchen Schulſtelle zu Oberſinn betr.)

Würzburg den 6. März 1845.

Die

k. b. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern

an

die kurfürſtliche Regierung zu Hanau.

In Erledigung der gefälligen Zuſchrift vom 21. praes. den 28. v. M. beehren wir uns Einer kurfürſtlichen Regierung ergebenſt zu erwidern, daß in Oberſinn ſo wie überhaupt im ganzen Umfange des dieſſeitigen Regierungsbezirkes der Ertrag aus der Gemeinde-Schreiberei zu den faſſionsmäßigen Bezügen des Schullehrers gehöre, daß daher den Schullehrern die ihnen einmal übertragene Funktion eines Gemeindeſchreibers nur auf den Grund grober Pflichtverletzungen oder gänzlicher Unfähigkeit wieder entzogen werden könne, eine derartige Verfügung aber einen ausdrücklichen Vorbehalt im Anſtellungsdekrete nicht vorausſetze, ſondern vielmehr gegebenen Falles auch ohne ſolchen ſofort in Wirkſamkeit trete.

Mit vollkommenſter Hochachtung

Graf Fugger.

c. Thaler.

Nr. 557.

N. 19486.

(Die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der unterm Heutigen an die königlichen Bauinſpektionen ergangenen Entſchließung im bezeichneten Betreffe wird den ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden ein Abdruck zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt:

„Die wichtigſte Grundlage bei der Verakkordirung der Bauten bilden die Bedingniſſe, weil nicht ſelten in Fällen, wo die Akkordanten entweder aus Mangel an techniſchen Kenntniſſen, oder

aus Gewinnſucht zweckwidrige Arbeiten vollziehen, auf die Vertragsbedingungen rekurrirt werden muß. Es kömmt daher vorzüglich darauf an, daß dieſelben rechtsbeſtändig verfaßt werden.

Da nun die Vorausſetzungen zu einer ſolchen rechtsbeſtändigen Abfaſſung der Baubedingniſſe bei den k. Bauinſpectionen nicht genügend gegeben ſind, ſo erſcheint die Vorlage der Bedingnißhefte, insbeſondere für Neubauten, Hauptbaureparaturen und für die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für Straßen- und Landbau-Unterhaltung auf mehrere Jahre hinaus, an die unterfertigte Stelle behufs ihrer Prüfung und Feſtſtellung vor den Akkord-Verhandlungen dringend nöthig, und zwar um ſo nothwendiger, wenn die Vergebung der Bauarbeiten ꝛc. nicht im Wege der öffentlichen Verſteigerung, wobei die einſchlägige Polizeibehörde ihren Einfluß in rechtsförmlicher Hinſicht geltend zu machen Gelegenheit hat, ſondern in dem beſonders vortheilhaften Wege der ſchriftlichen Submiſſion geſchieht, bei welchem übrigens das im §. 28. der Verordnung über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vorgezeichnete Verfahren, hiezu nur als verläßig bekannte Werkleute einzuladen, ſtrenge als Norm feſtzuhalten, und nur in jenen Fällen, wo die vorgeſchriebene Anzahl derſelben nicht zu Gebote ſteht, der Weg allgemeiner ſchriftlicher Submiſſion geſtattet iſt.

Um aber die mit Zeitverluſt verbundene Vorlage ſolcher Bedingnißhefte vor jeder einzelnen Akkordsverhandlung möglichſt zu vermeiden, werden die königlichen Bauinſpektionen hiemit beauftragt, die den speziellen rein techniſchen Bedingungen für jeden einzelnen Bau vorauszuſetzenden allgemeinen Bedingungen mit Rückſicht auf die verſchiedene Verakkordirungsart, und auf die vorkommenden oben erwähnten Hauptfälle möglichſt umfaſſend zu entwerfen, in denſelben zugleich für den Fall, daß Ausländer zur Verhandlung zugelaſſen werden, die geeignete Vorſehung zu treffen, und dieſe Entwürfe zur Prüfung und Feſtſtellung unfehlbar bis zum 1. Mai l. J. der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen. Dieſe allgemeinen Bedingungen werden dann ohne weitere vorgängige Vorlage den aufzuſtellenden techniſchen Akkordsbedingungen künftig bei Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten jederzeit vorausgeſetzt, und nur in jenen Fällen noch die vorläufige Einſendung von Baubedingungen nothwendig werden, wo beſondere Umſtände und Verhältniſſe eine Modifikation der Normalbedingungen erheiſchen.

Bis zur Feſtſtellung dieſer Normalbedingungen hat bei Verakkordirung von wichtigeren Staats-Bauten, dann bei Verſteigerung von Arbeiten und Lieferungen auf mehrere Jahre hinaus, die Vorlage der Bedingnißentwürfe vor der Verhandlung an die unterfertigte Stelle zu geſchehen.“

Würzburg, den 14. März 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden alſo ergangen.

Nr. 558.

N. 17544.

(Die Viſitation der teutſchen Schulen pro 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiderung des Berichts vom 3. d. M. erhält die k. Diſtriktsſchulinſpektion Abſchrift der unterm Heutigen an das k. Landgericht N. ergangenen Entſchließung mit dem Bemerken, daß eine Strafbefugniß gegen die Mitglieder einer Gemeindebehörde nicht der k. Diſtriktsſchulinſpektion ſondern nur der Diſtrikts-Polizeibehörde zuſtehe, daß demnach in Fällen, in welchen eine Straf-einſchreitung nöthig erſcheint, Benehmen mit dem k. Landgerichte einzutreten habe.

Würzburg den 15. März 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen

Abſchrift.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die k. Regierung die ſehr befremdende Wahrnehmung gemacht hat, daß Keines der Mitglieder der Stadtgemeinde-Verwaltung reſp. Lokalſchulinſpektion in N. im vorigen Jahre der Viſitation der teutſchen Schulen daſelbſt beigewohnt habe, ſo wird das k. Landgericht beauftragt, denſelben dieſe, eine große Theilnahmloſigkeit an der wichtigen Sache der Jugendbildung beur-kundende, Unterlaſſung ernſtlich zu verheben, und ſolche nachdrücklich zu eifriger Pflichterfüllung für die Folge unter Bedrohen mit dienſtlicher Einſchreitung zu mahnen.

Das k. Landgericht wird ſich hiernach auch von ſelbſt veranlaßt ſehen, die Thätigkeit der weltlichen Mitglieder der Lokalbehörde beſonders zu beaufſichtigen, und bei etwa wahrgenommener Pflichtvernachläßigung geeignet fürzufahren.

Würzburg den 15. März 1845.

Nr. 559.

N. 18983.

(Die Beſchwerde der Gemeinde-Verwaltung von N. wegen Beiſchaffung neuen Schulholzes durch die dortige Gemeinde betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da jeder Schulgemeinde obliegt, das zur Beheizung des Schulzimmers nöthige Brennholz nach Maas des Bedarfs abzugeben, dieſe Verbindlichkeit auch dann noch beſtehet, wenn, wie im vorwürfigen Falle von der Gemeinde behauptet werden will, das verabfolgte Schulholz aus Ver-ſchulden des Schullehrers oder auch eines Anderen abhanden gekommen iſt, und in einem ſolchen Falle der Gemeinde nach befriedigtem Bedarfe nur der Regreßanſpruch gegen den den Abgang

Verſchuldenden verbliebe, ſo erſcheint das landgerichtliche Mandat vom 15. Februar d. Js. wohl gerechtfertigt, und dieß noch um ſo mehr, als die von der Gemeinde N. verabreichte Holzquantität zur ordentlichen Beheizung eines Lehrzimmers offenbar unzureichend iſt, und unter der als Norm angenommenen Quantität zu 4 Klafter Buchen= oder 6 Klafter Eichenſcheitholz und 150 Wellen bedeutend zurückbleibt.

Es iſt demnach der Beſchwerde führenden Gemeinde=Verwaltung die Abweiſung und Verfällung in die Koſten der II. Inſtanz mit dem Bemerken zu bedeuten, daß es ihr unbenommen ſei, einen Erſatzanſpruch gegen den zeitlichen Schullehrer geltend zu machen, wenn durch ſein Verſchulden reſp. durch ſeinen Hausverbrauch der Holzmangel für die Schule herbeigeführt worden wäre.

Dem k. Landgerichte wird übrigens bemerkt, daß Rekurſen gegen Beſchlüſſe, die, wie in vorwürfiger Sache, im öffentlichen Intereſſe erlaſſen ſind, ein Suspenſiveffekt nicht eingeräumt werden könne, und daß demnach der Erlaß vom 4. d. M. um ſo unangemeſſener war, als dem Schullehrer niemals zugemuthet werden kann, die der Schulgemeinde obliegenden Leiſtungen vorſchußweiſe zu gewähren.

Die Akten gehen zurück.

Würzburg den 17. März 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
das k. Landgericht N. alſo ergangen.

Nr. 560.

N. 17613.

(Das Geſuch des Gemeindeſchreibers Kreis aus Lingenfeld um Erlaubniß zur Anſchaffung ſeiner Fibel für den Rechnungsunterricht aus Gemeinde= und Stiftungsmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der in bezeichnetem Betreffe an die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangenen, und zum gleichmäßigen Vollzug hieher mitgetheilten höchſten Miniſterial=Entſchließung vom 27. v. Mts. wird den untenbezeichneten Behörden nachſtehend eine Abſchrift zur geeigneten Nachachtung reſpective Eröffnung an die Schullehrer ihres Bezirkes zugefertigt.

München den 20. März 1845

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
die fürſtliche Regierungs= und Juſtiz=Kanzlei zu Kreuzwertheim und an die, der königl. Regierung unmittelbar untergeordneten Diſtrikts=Polizei=Behörden in Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Abſchrift.

Dem Gemeindeſchreiber Georg Kneis aus Lingenfeld iſt auf ſeine Vorſtellung vom 1. November v. J. eröffnen zu laſſen, daß ſein Geſuch um Erlaubniß zur Anſchaffung ſeiner Fibel für den Rechnungsunterricht aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln zur Berückſichtigung geeignet nicht befunden, übrigens ſämmtlichen Schullehrern in Bayern von dieſer Fibel Kenntniß gegeben worden ſei, um ſolche für *ihre eigene Perſon* zu benützen.

Die Beilage der Vorſtellung des Gemeindeſchreibers Kneis folgt hierneben zurück, um ſolche demſelben zuſtellen zu laſſen, und gleichzeitig die Schullehrer der Pfalz auf dieſe Arbeit zur Benützung *für ihre eigene* Perſon aufmerkſam zu machen.

München den 27. Februar 1845.

Nr. 561.

Auszug

aus der h. Entſchließung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., vom 26. März 1845 Nro. 39, die Viſitation der teutſchen Schulen pro 1843/44 betr.

ꝛc. ꝛc.

2) Die k. Regierung kann es nur billigen, wenn die k. Diſtriktsſchuleninſpektion, wozu ſie auch nach den beſtehenden Verordnungen ermächtiget iſt, ſolchen Feiertags-Schülern, welche zwar das 18. Lebensjahr erreicht, aber in Folge ihres Unfleißes die hinreichende Befähigung zur Entlaſſung aus der Feiertagsſchule nicht erlangt haben, dieſe Entlaſſung verſagt und ſie zum fortgeſetzten Beſuche der Feiertagsſchule anhält.

Nr. 562.

N. 16930.

(Die Unterſuchung gegen die Sonntagſchüler N. N. & Cons von N. wegen Wirthshausbeſuchs, hier den Rekurs des Wirthſchafts-Pächters N. N. zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Einſicht der mit Marginal-Bericht vom 25. v. M. in Vorlage gebrachten Akten wird der Beſchluß des Patrimonialamtes N. vom 16. Januar d. Js., inſoweit von dem Wirthſchaftspächter N. N. zu N. dagegen recurrirt wurde, unter Abweiſung des Rekurſes und Verfällung des Rekurrenten in die Koſten der II. Inſtanz in der Erwägung beſtätigt, daß die Wirthe durch die über den Wirthshausbeſuch der Schuljugend beſtehenden Verordnungen für die in ihren Wirthſchafts-Localitäten vorfallenden Contraventionen haftbar ſind, und daß die Strafbarkeit nicht davon abhängig gemacht werden könne, ob den Wirthen ein Schüler-Verzeichniß behändigt worden ſei oder nicht, nachdem eine allgemeine Vorſchrift, nach der die Zuſtellung eines ſolchen Verzeichniſſes nothwendig wäre, nicht beſtehet, und es in allen Fällen Obliegenheit des Wirthes bleibt, nur

ſolchen Gäſten den Zutritt zu öffentlichen Beluſtigungen zu geſtatten, über deren Berechtigung zur Theilnahme er Gewißheit hat.

Die Akten gehen anruhend wieder zurück.

Würzburg den 26. März 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
das königliche Landgericht N. alio ergangen.

Nr. 563.

Auszug

aus der h. Entſchließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg K. d. J., Nro. 2000 i, die Viſitation der teutſchen Schulen pro 1843/44 betr.

ꝛc. ꝛc.

2) In der erſten Knabenſchule zu N. iſt die Anzahl der ſchuldbaren Schulverſäumniſſe ſehr bedeutend, auch wurde bei Beſtrafung derſelben von der Localſchul-Inſpektion eine, durch die beſtehenden Verordnungen keineswegs gerechtfertigte Unterſcheidung *) gemacht. Dieſen zufolge iſt nämlich bei allen ſchuldbaren Verſäumniſſen gegen die Eltern und deren Stellvertreter fürzugehen, da es dieſen obliegt, dafür zu ſorgen, daß ihre Kinder die Schule auch wirklich beſuchen, und demnach jede ſchuldbare Schulverſäumniß für die Eltern eine ſchuldbare Vernachläßigung dieſer Pflicht enthält. Die Localſchulinſpektion zu N. iſt hiernach zu belehren, und wird die k. Diſtriktsſchulinſpektion nicht unterlaſſen, die Thätigkeit dieſer Behörde bezüglich des Vollzugs der beſtehenden Verordnungen zu überwachen.

Nr. 564.

N. 18750.

(Die Berufung der Filialgemeinde B wegen Chriſtenlehr-Beſuchs im Pfarrorte A betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge der h. Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 10. Oktober v. Js. obenſtehenden Betreffs **) ergehet nach Einſicht der mit Bericht vom 10. Januar d. Js. in Vorlage gebrachten und anruhend zurückgehenden Akten Nachfolgendes zur Entſchließung:

---

*) Nämlich: Einſchreitung mit Schulſtrafen gegen die Kinder im Falle eigener Schuld, und Beſtrafung der Eltern bei durch dieſe veranlaßten Schulverſäumniſſen.

**) Der Text der angezogenen h. Entſchließung iſt folgender:

Auf den Bericht vom 20. Oktober v. Js. im bezeichneten Betreffe wird unter Rückſchluß der Beilagen Nachſtehendes erwidert:

1) Nach den über das Chriſtenlehr=Abſentenweſen beſtehenden Vorſchriften (confer. die Entſchließung der unterfertigten Stelle vom 6. März 1838, Kirſtetter's Verordnungs=Sammlung Nr. 329 S. 451)

reſſortirt die Beſtrafung der Chriſtenlehr=Verſäumniſſe zunächſt zu den Polizeibehörden, und es kann demnach in keinem Falle dem Pfarramte die Befugniß zukommen, eine die verordnungsmäßige Strafe überſteigende Geldſtrafe zu verfügen, indem ſolches, wenn die Straffälligen ſich nicht zur Erlegung der ordentlichen Strafe verſtehen, oder wenn aus beſonderen Rückſichten eine erhöhete Strafe einzutreten hätte, die Sache der Polizeibehörde zu überlaſſen hat.

Da nun aus den neuerlichen Recherchen hervorgehet, daß die von dem Pfarramte A zur Beitreibung beantragten Abſentenſtrafen das ordentliche Strafmaas zu 1 Schillinger für jeden Verſäumnißfall überſteigen, ſo iſt von der exekutiven Beitreibung des Uebermaaſes Umgang zu nehmen, und hat demnach das k. Landgericht lediglich die Abweſenheitsfälle der einzelnen Chriſtenlehrſchüler, ſo weit dieſes füglich noch geſchehen kann, zu konſtatiren, für jeden Fall den ordentlichen Strafbetrag zu erheben, und der Localſchulinſpektion zur vorſchriftsmäßigen Verwendung und Verrechnung zuzuſtellen.

2) Die von den Filialiſten zu B behauptete Obſervanz wegen Abhaltung der Chriſtenlehre in der dortigen Filialkirche iſt durch die deßfalls angeſtellten Recherchen keineswegs erwieſen worden, und es wird deßhalb nach dem Antrage des k. Landgerichts und des biſchöflichen Dekanats, dann in vollkommenem Einverſtändniſſe mit dem Ordinariate des Bisthums

---

Die Mitglieder der eine Filiale der Pfarrei A bildenden Gemeinde B erachten ſich durch den Beſcheid des Landgerichts N. vom. 7. Juli v. Js. und die beſtättigende Entſchließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Auguſt deſſelben Jahres für beſchwert, weil

1) ſie zum Beſuche der Chriſtenlehre in der Pfarrkirche nicht verpflichtet ſeien, vielmehr die Chriſtenlehre in ihrer Filial-Kirche durch den Kaplan, oder wenn die Kaplaneiſtelle nicht beſetzt, jeden dritten Sonntag durch den Pfarrer von A vorgetragen werden müſſe;

2) weil die verhängten Geldſtrafen den durch Art X. der Würzburger Kirchenordnung vom 30. Juli. 1693 feſtgeſetzten Betrag von einem Schillinger überſteigen.

Anlangend nun den erſten Einwand, ſo kann derſelbe als zur Berückſichtigung geeignet nicht erachtet werden, weil die Beſchwerdeführer verbunden waren, den Anordnungen ihres Pfarrers in ſo lange unweigerlich nachzukommen, als die von demſelben feſtgeſetzte Gottesdienſtordnung nicht durch die vorgeſetzte kompetente Behörde außer Wirkſamkeit geſetzt war, übrigens auch die Chriſtenlehre nicht bloß jeden dritten, ſondern jeden Sonntag überhaupt bei Vermeidung der auf die Verſäumniſſe geſetzten Strafen zu beſuchen iſt.

Im Betreffe der zweiten Beſchwerde hat die Regierung, Kammer des Innern, die Abſentenliſten und die eingeſetzten Geldſtrafen wiederholter Prüfung zu unterſtellen, und jedes ſich conſtatirende Uebermaas zu entfernen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern hat hienach das Weitere zu verfügen, übrigens die von den Filialiſten zu B behauptete Obſervanz wegen Abhaltung der Chriſtenlehre in der dortigen Filialkirche zu erheben, und das Ergebniß im Einvernehmen mit dem biſchöflichen Ordinariate Würzburg feſtzuſtellen.

München den 10. Oktober 1844.

Würzburg feſtgeſetzt, daß in Gemäßheit der Kirchenordnung vom Jahre 1693 und nach der in der Diözeſe Würzburg beſtehenden Uebung bei Erledigung der Kaplanei die Chriſtenlehre in der Pfarrkirche zu A Vormittags unmittelbar nach der Predigt abgehalten werde, und daß dieſelbe von ſämmtlichen Chriſtenlehrpflichtigen von B zu beſuchen ſei.

Das k. Landgericht hat hiernach das Weitere zu verfügen, und den Vollzug der sub. N. 2 getroffenen Anordnung nöthigenfalls durch nachdrückliche Einſchreitung gegen allenfallſige Renitenten zu ſichern, wobei daſſelbe noch insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht wird, daß es der Polizeibehörde zukomme, im Falle die ordentlichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung unzureichend ſein ſollten, durch Verhängung polizeilicher Strafen gegen die Eltern und deren Stellvertreter fürzugehen.

Würzburg den 28. März 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
das k. Landgericht N. alſo ergangen.

Nr. 565.

N. 8855.

(Die Beſtrafung der Schulverſäumniſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm Heutigen an die k. Diſtrikts-Schulinſpektion N. ergangene Verfügung im bezeichneten Betreffe wird den ſämmtlichen untengenannten Behörden in nachſtehendem Abdrucke zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt:

„Auf den Anfragebericht vom 8. Dezember v. J. wird der k. Diſtrikts-Schulinſpektion N. erwidert. was folgt:

1) Wenn das h. Miniſterial-Reſcript vom 24. Juli 1833 und das auf das darin vorgezeichnete Verfahren hinweiſende Reſcript der unterfertigten Stelle vom 30. März 1839 Nro. 16851 das Schulabſentenweſen als einen Gegenſtand der gemeinſchaftlichen Wirkſamkeit der Diſtriktsſchulbehörden bezeichnet, ſo wurde hiedurch die den Lokalſchulinſpektionen durch die Amts-Inſtruction eingeräumte Competenz zur Abwandlung einfacher Straffälle keineswegs aufgehoben, und es erſcheint demnach die Anſicht des k. Landgerichts N., nach welcher die Diſtrikts-Schulbehörden bei den periodiſchen Zuſammentritten ſich zunächſt nur mit der Prüfung des von den Lokal-Schulinſpektionen bezüglich des Schulabſenten-Weſens eingehaltenen Verfahrens, mit der Aufſicht auf deren Thätigkeit, dann mit der Abwandlung von durch Häufigkeit oder durch Verbundenſein mit Widerſetzlichkeit ausgezeichneten Vorkommniſſen zu befaſſen haben, allerdings gerechtfertigt.

2) Ueber die Größe der wegen gewöhnlicher Schulverſäumniſſe zu verhängenden Geldſtrafen geben die Entſchließung der unterfertigten Stelle vom 6. März 1838 (Kirſtetter's Verordnungs-Sammlung Nr. 329. S. 452), reſpective die darin angezogenen Verordnungen, Norm, wobei nur bemerkt wird, daß bei Verſäumniſſen der Feiertagsſchulen nach einer im Regierungsbezirke beſtehenden Uebung die verdoppelte Strafe erhoben werde. Bei dem äußerſt geringen Betrage der ordentlichen Geldſtrafe wird der Fall der wirklichen Zahlungsunfähigkeit kaum vorkommen können, wenn, wie es Pflicht der Lokalſchulinſpektion iſt, wenigſtens allmonatlich die Strafe verhängt und beigetrieben wird. Bei Schulverſäumniſſen aber, bei welchen die ordentlichen Strafen nicht mehr ausreichen, haben auf Anzeige der Lokalſchulinſpektion und nach vorgängiger Berathung im gemeinſchaftlichen Zuſammentritte der Diſtriktsſchulbehörden von der Diſtriktspolizeibehörde zu verhängende arbiträre Geld- und beziehungsweiſe Arreſt-Strafen gegen die nachläßigen Eltern und deren Stellvertreter einzutreten, in welchen Fällen dann allerdings bei nothwendig werdender Umwandlung der Geldſtrafen in Polizeiarreſt das in Artikel 35. Theil I. des Strafgeſetzbuches feſtgeſetzte Verhältniß*) zu beachten iſt, während der Natur der Sache nach dieſes Verhältniß für die ordentlichen Strafen der Schulverſäumniſſe wegen ihres unbedeutenden Betrages nicht zu Grunde gelegt werden könnte.

3) Was den weiters angeregten Umſtand anlangt, daß nemlich den Lokalſchulinſpektionen der Vollzug der Strafen unbekannt bleibe, ſo kann dieſer Fall bei Verhängung der ordentlichen Strafen nicht eintreten, nachdem vorſchriftsgemäß der Betrag der erhobenen Strafen durch den Pfleger bei der Sitzung der Lokalſchulinſpektion anzuzeigen und ſolcher zu Protokoll zu bemerken iſt (vergl. l. c. Nro. 123. S. 145). Bei außerordentlicher Beſtrafung der Abſentenfälle muß es aber dem Ermeſſen der Polizeibehörde überlaſſen bleiben, ob die Art der Beſtrafung den Lokal-Schulinſpektionen zur Kenntniß zu bringen ſei oder nicht, nachdem hier eigentliche Polizeiſtraffälle vorliegen, und die Lokalſchulinſpektionen zur Controlirung der Thätigkeit der Polizeibehörden keineswegs berufen ſind."

Würzburg den 29. März 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei- und Schulbehörden alſo ergangen.

Nr. 566.

N. 18749.

(Das von dem k. Seminar-Inſpektor Heindl zu Augsburg herausgegebene bibliſche Geſchichtsfragebuch betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. quieszirte Seminar-Inſpektor Heindl zu Augsburg hat unter dem Titel: „Fragen über die bibliſche Geſchichte" ein Werk herausgegeben, welches als eine zweckmäßige Anleitung zur

*) 25 fl. Geldbuße = 8tägiger einfacher Gefängnißſtrafe.

Behandlung des Unterrichts in der bibliſchen Geſchichte den katholiſchen Schullehrern und Katecheten zur Benützung empfohlen zu werden verdient, und worauf daher dieſelben aufmerkſam zu machen ſind.

Würzburg den 3. April 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
die fürſtliche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, an die k. Lokalſchulkommiſſionen zu Aſchaffenburg, Würzburg, Schweinfurt und an ſämmtliche katholiſche Diſtriktsſchul-Inſpektionen von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 567.

N. 20880.

(Das in den oberen Klaſſen der teutſchen Schulen eingeführte Lehr- und Leſebuch betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe ergangene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 30. März l. J. wird den unten genannten Schul-Behörden des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aſchaffenburg zur geeigneten Nachachtung nachſtehend mitgetheilt.

Würzburg den 8. April 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwertheim, an die k. Lokal-Schul-Commiſſionen zu Aſchaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, und an ſämmtliche k. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen des Regierungs-Bezirks alſo ergangen.

N. 8480.

Königreich Bayern,
Miniſterium des Innern.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß hie und da die Meinung beſteht, als dürften ſeit der Einführung des neuen Leſebuchs für die mittlern und obern Klaſſen der teutſchen Schulen die außerdem vorgeſchriebenen Bücher nicht gleichfalls für den Zweck des Leſens benützt werden. Da dieſe Anſicht ganz irrig iſt, und beſonders die Lehrbücher religiöſen Inhalts fleißig geleſen werden müſſen, damit ſie den Kindern recht bekannt werden: ſo hat die k. Regierung, Kammer des Innern, Fürſorge zu treffen, daß der etwaigen Verbreitung dieſes Irrthums vorgebeugt, und das genannte

Leſebuch zwar vorzugsweiſe für dieſen Zweck und für den Unterricht in der Natur- und Menſchenkunde benützt, andere eben ſo wichtige oder noch wichtigere Zwecke aber dabei nicht vernachläßigt werden.

München den 30. März 1845.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nr. 568.

N. 21210.

(Den Dienſtestauſch des Schullehrers N. zu N. und des II. Schullehrers N. zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auch abgeſehen davon, daß ein Dienſtestauſch zwiſchen einem ſtändigen und einem unſtändigen Schullehrer ſchon an ſich unſtatthaft erſcheint, ſo kann auf die Zurückverſetzung des im dienſtpolizeilichen Wege von N. nach N. verſetzten Schullehrers N. in die Nähe ſeines früheren Wohnortes auch aus pädagogiſchen und dienſtlichen Rückſichten nicht eingegangen werden, und iſt daher dem genannten Schullehrer N. ſo wie dem Schuldienſtexſpektanten und II. Schullehrer N. zu N. auf ihre mit Bericht vom 5. d. M. anher vorgelegten diesfallſigen Vorſtellungen die Abweiſung zu eröffnen.

Würzburg den 12. April 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 569.

N. 3509.

(Die Verrechnung der den teutſchen Schulen des ehemaligen Fürſtenthums Aſchaffenburg zu reichenden Unterſtützungen aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Herſtellung der Ordnung in dem Rechnungsweſen des Stifts-Rentamts Aſchaffenburg und der Lokal-Schulkaſſen wird Folgendes verfügt:

1) Nach Inhalt des Abſatzes 11 des lithographirten Ausſchreibens vom 1. März 1839 — die Superreviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen im Landgerichts-Bezirke N. betr.—*)

*) Zur Erleichterung der Schullehrer, welche als Gemeindeſchreiber die in dem angezogenen h. Ausſchreiben niedergelegten Normen häufig zur Anwendung zu bringen haben, wird ſolches vollſtändig hier abgedruckt.

haben die Schulkaſſen die geſammte Perſonal- und Realexigenz der Schule zu beſtreiten, und ſonach auch die bisherigen Suſtentations-Beiträge der Gemeinden und Stiftungen zu erheben. Alle jene Unterſtützungen, welche den teutſchen Schulen im vormaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg auf den allgemeinen Schul- und Studienfond bereits angewieſen ſind, oder in der Folge angewieſen werden, haben daher auch die Lokal-Schul-Inſpektionen gegen ſtempelfreie Quittung von dem Stifts-Rentamte zu erheben und in den Lokal-Schulkaſſen einnahmlich zu verrechnen.

2) Die Quittungen der Lehrer über ihre ſämmtlichen Dienſtes-Bezüge ſind auf dem Normal-Stempelpapier auszufertigen, und den Lokal-Schulkaſſen-Pflegern, welche ihre Rechnung hiemit zu bedecken haben, und welche die Auszahlung der Lehrer-Beſoldungen zu beſorgen haben, zu übergeben.

3) Nur allein jene Bezüge, welche der Perſon eines Lehrers (dem Individuum, nicht der Schule) bewilliget worden, oder künftig bewilliget werden, ſind auf Normal-Stempelpapier zu quittiren, und von den Partizipenten unmittelbar zu erheben; die Quittungen müſſen aber mit der Contraſignation der Lokal-Schul-Inſpektion, ſo wie mit dem von derſelben vorſchriftsmäßig ausgeſtellten Lebens-Atteſte des betreffenden Lehrers verſehen ſein.

4) Bei jenen Bezügen, welche nur bedingnißweiſe bewilliget worden, z. B. ſo lange ein Gehilfe anweſend iſt u. dgl., muß der Fortbeſtand dieſer Bedingung vorſchriftsmäßig beſcheiniget werden.

Die Diſtrikts-Polizei-Behörden haben den Vollzug obiger Anordnungen zu überwachen, ſo wie zu dieſem Ende die Lokal-Schul-Inſpektionen geeignet zu inſtruiren, auch iſt das Stifts-Rentamt angewieſen worden, den betreffenden Unterbehörden eine Ueberſicht derjenigen Gehalts-Bewilligungen, worüber

a) die Lokal-Schul-Inſpektionen auf ſtempelfreiem Papiere und

b) worüber die Lehrer mit den ad 3 anbefohlenen Nachweiſen zu quittiren haben,

unverzüglich mitzutheilen.

Sollten ſich fernere Anſtände ergeben, ſo iſt ſich mit dem Stifts-Rentamte, welches aufs ſtrengſte angewieſen iſt, jede nach obiger Vorſchrift nicht ausgeſtellte Quittung unhonorirt zurück zu weiſen, ins Benehmen zu ſetzen.

Würzburg den 12. April 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

(Die Superreviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen im Landgerichts-Bezirke N. betr.)

Was unter Einem an das k. Landgericht N. im obenſtehenden Betreffe ergangen, wird den Diſtrikts-Polizei-Behörden zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt:

„Hiebei findet ſich die unterfertigte Stelle zu nachſtehenden Bemerkungen veranlaßt, und zwar

A. im Allgemeinen.

1) fehlen beinahe zu ſämmtlichen Rechnungen die vorgeſchriebenen Kaſſeſturzprotokolle. Die allerhöchſte Verordnung vom 13. Jänner 1825, die Sicherſtellung des Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens betr., — (dieſſeitiges Ausſchreiben vom 4. Februar 1825) iſt nichts weniger als aufgehoben, ſondern vielmehr durch §. 134 der Vollzugs=Inſtruktion zum revidirten Gemeinde=Edikt erneuert. In dieſer Beziehung dürfen die Kaſſaſturz=Protokolle, welche im Originale jeder Rechnung beizulegen ſind, nie fehlen, und müſſen dieſelben, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſollen, in der Art abgefaßt ſein, daß hieraus genau
   a) der Abſchluß der Kaſſebücher (der Journale und Manuale — wo letztere geführt werden —),
   b) der vorgefundene Baarbeſtand ſowohl in der Current= als Reſerve=Kaſſe, und
   c) die Vergleichung des vorgefundenen Baarbeſtandes mit dem Soll=Beſtand nach dem Abſchluß der Kaſſebücher, zu erſehen iſt.

2) Ein weſentliches Erforderniß einer jeden Rechnung iſt die Vormerkung, ob und welche Caution nach §. 134 der Vollzugs=Inſtruction zum revidirten Gemeinde=Edikt der betreffende Pfleger geſtellt hat. Wurde derſelbe von der Cautions=Leiſtung nicht entbunden, ſo iſt dieſelbe, wo ſolches noch nicht geſchehen, nach den Beſtimmungen des Abſatzes III. der allerhöchſten Verordnung vom 13. Jänner 1825 alſogleich anzuordnen.

3) Sind die Stückzinſen von abgetragenen Kapitalien ganz verſchiedenartig berechnet; um hierin eine gleichmäßige Manipulation herbeizuführen, wird verfügt:

Das neue Rechnungs=Schema will alle fingirten Einnahmen und Ausgaben verbannt wiſſen, und es iſt daher die früher eingeführte Verrechnungsart, daß der ganze Jahreszins vereinnahmt, und der nicht angefallene Stückzins verausgabt wurde, nunmehr durchaus unanwendbar. Nur der wirkliche Soll=Anfall, d. i. derjenige Zins, welcher nach der Zeit der Hinleihung anfallen ſoll, iſt in Verrechnung zu bringen. Hieraus folgt, daß
   a) wenn ein Kapital vor dem Zinstermin abgetragen wird, nicht der ganze Jahreszins, ſondern nur der treffende Stückzins in Verrechnung zu kommen hat, und
   b) wenn ein Kapital nach dem Zinstermine abgetragen wird, der ganze Jahreszins und unmittelbar hierauf folgend der betreffende Stückzins in die Rechnung aufgenommen werden muß. Eine beſondere Abtheilung des IV. Einnahmstitels in
      a) Jahreszinſen, und
      b) Stückzinſen
   iſt durchaus unzuläßig, indem die Reihenfolge der Kapitalien genau nach der vorigen Rechnung ohne Rückſicht, ob das Kapital abgetragen worden iſt oder nicht, ob ganze Jahreszinſen oder Stückzinſen verrechnet werden, einzuhalten iſt.

4) Viele Verwaltungen wurden durch die Specifikation des V. Einnahmstitels „aus Realitäten“ irre geleitet, und haben Einnahmen aus eigener Regie in die Unterabtheilungen „auf Verpachtungen“ geſetzt. Dieſes iſt durchaus unrichtig, und ſind die ſpeziellen Einnahmen den ihnen ihrer Natur nach correſpondirenden Unterabtheilen, z. B. Wald=Erträgniſſe „auf eigne Regie“ zu ſubſumiren.

5) In den meiſten Rechnungen wurden jene Naturalien, welche wieder in natura zur Beſoldung oder Regie ꝛc. verwendet werden, nach den Kataſter=, Faſſions= oder Etats=Preiſen berechnet. Mußte wohl bei den Wirthſchaftsplänen, welche nicht für ein Jahr, ſondern für alle Folge Gültigkeit haben ſollen, ein Mittelpreis angenommen werden, ſo iſt doch einleuchtend, daß zur Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des einzelnen Jahres dieſer Mittelpreis kein richtiges Reſultat liefert, ſondern daß hiebei der laufende Lokalpreis und bei Getreide der jedesmalige Normalpreis in Anwendung zu bringen iſt.

Hiebei muß aber noch beſonders bemerkt werden, daß im Falle die Naturalrenten zur Beſtreitung der Natural=Ausgaben nicht hinreichen, und daher ein Ankauf von Naturalien nothwendig wird, nur der Ankaufspreis belegt mit der Quittung des Verkäufers in die Geldrechnung in Ausgabe, das erkaufte Getreid=Quantum dagegen in der Naturalrechnung in Einnahme und Ausgabe zu erſcheinen hat.

6) Sehr häufig erſcheinen noch Bürgeraufnahms=Gebühren von Frauen vereinnahmt; dieſes iſt den Beſtimmungen des §. 7 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung und des diesſeitigen Ausſchreibens vom 21. September 1834, die Aufnahmsgebühren in den Gemeinden betreffend, wornach die früheren Einzugsgelder aufgehoben wurden, durchaus zuwider, und dürfen dieſelben nur von wirklichen Gemeinde=Gliedern und reſp. von Inſaſſen und Beiſaſſen und zwar von jeder Familie nur einmal, und zwar nur von dem Familienhaupte erhoben werden. Aufnahmsgebühren von Frauen können nur dann ſtatt finden, wenn Wittwen, die ſelbſt das Oberhaupt ihrer Familie ſind, in einer Gemeinde anſäſſig werden.

7) Bei ſämmtlichen Verträgen über hingeliehene oder aufgenommene Kapitalien fehlen die nach §. 125 des revidirten Gemeinde=Edikts erforderlichen Curatel=Genehmigungen aus dem Grunde, weil ſolche der Hypothekurkunde einverleibt ſeien. Dieſer Curatel=Conſens iſt nothwendige Bedingung zur Begründung der Verrechnungs=Befugniß, und muß daher nothwendig, um möglichen Unterſchleifen vorzubeugen in originali oder wenigſtens in vorſchriftsmäßig beglaubigter Abſchrift zu den Rechnungs=Belegen gebracht werden.

9) Beinahe den meiſten Ausgabs=Belegen fehlen die Zahlungs=Anweiſungen der Gemeinde= reſp. Stiftungs=Verwaltungen. In dem §. 102 des revidirten Gemeinde=Edikts iſt ausdrücklich beſtimmt, daß eine jede unſtändige Einnahme und Ausgabe in der Ausſchuß=Sitzung berathen und hierauf Beſchluß gefaßt werden müſſe. Ohne die Beſcheinigung des Verwaltungs=Vorſtandes und deſſen Zahlungs=Einweiſung auf den Grund des Sitzungs=Beſchluſſes darf künftig keine Zahlung geleiſtet werden, und ſind alle dergleichen Ausgabs=poſten ohne Nachſicht abzuſtreichen.

9) Sehr häufig finden ſich Gebühren der Gemeinde=Vorſteher und der Ausſchußmitglieder für Gänge und Verſäumniß innerhalb des Gemeinde=Bezirkes und für Gänge, welche ſehr leicht gelegenheitlich und durch Boten hätten geſchehen können, vor. Erſtere dürfen auf den Grund des §. 99 des revidirten Gemeinde=Edikts nicht zur Verrechnung kommen, ſind dagegen Gänge außerhalb des Gemeinde=Bezirkes durchaus erforderlich, ſo muß, wenn nicht eine höhere Weiſung in Mitte liegt, der Betreffende ſpeziell durch den Gemeinde= und

reſp. Stiftungs=Ausſchuß hiezu autoriſirt werden, und iſt dieſe Autoriſation in jedem Gänge=Verzeichniſſe ſpeziell zu beſcheinigen.

10) Obgleich die Gemeindeſchreiber im ganzen Gerichts=Bezirke fixirt ſind, ſo wurden dennoch für ſogenannte außerordentliche Schreibereien z. B. für Etats=Anfertigung, Berichte ꝛc. Gebühren verrechnet, welche nur zu oft mit den Kräften der Kaſſe nicht im Verhältniſſe ſtehen.

Alle Schreibereien, welche die Gemeinde, deren Vermögen ꝛc. betreffen, und die, wenn auch in Zwiſchenräumen, wiederkehren, gehören zu dem ordentlichen Dienſte des Gemeindeſchreibers, und kann derſelbe auf keine weitere Bezüge Anſpruch machen, als welche in der Schulfaſſion eingetragen ſind. Alle dergleichen weiteren Anforderungen ſind unnachſichtig abzuweiſen.

11) Am meiſten fehlerhaft iſt die Behandlung der Schulkaſſerechnungen in Beziehung auf die Gemeinderechnungen, indem erſtere meiſtens als Abſchriften der letzteren erſcheinen. Die Schulkaſſe=Rechnungen bilden nach Anleitung des diesſeitigen Ausſchreibens vom 20. Dezember 1835 ſelbſtſtändige Rechnungen und ſind von der Schulkaſſe alle Ausgaben auf den Schulzweck zu beſtreiten; hiernach haben die Gemeinden und reſp. Stiftungs=Kaſſen die Beiträge zu leiſten, und die Schulkaſſe deren Verwendung nachzuweiſen. In der Gemeinde=Rechnung ſind daher Titel X. der Ausgabe „auf Erziehung und Bildung" die Beiträge zur Schulkaſſe, ohne Rückſicht ob dieſelben zur Perſonal= oder Realerigenz verwendet werden, ſummariſch, jedoch ausgeſchieden

a) an Geld,

b) an Naturalien, welche wieder nach ihrer Gattung und Quantität auszuſcheiden ſind, und

c) an Nützungsanſchlägen

vorzutragen, und in der Schulkaſſe=Rechnung Titel VIII. in gleicher Art zu vereinnahmen. Die Nachweiſung der aus den verſchiedenen Fonds zur Schulkaſſe fließenden Beiträge hat hiernach in Ausgabe der Schulkaſſerechnung unter Anlegung der vorſchriftsmäßigen Belege zu geſchehen.

12) Prozeßkoſten bei ſchwebendem Prozeſſe eignen ſich nicht zur definitiven Verausgabung, ſondern ſind als Aktiv=Vorſchüſſe zu behandeln, auf dieſen Titel zu verausgaben, im nächſten Jahre auf zurückerſtattete Aktiv=Vorſchüſſe zu vereinnahmen, und auf ſo lange im Außenſtande zu führen, bis der Prozeß und rückſichtlich der Koſtenpunkt entſchieden iſt. Wird die Verwaltung von Tragung der Koſten entbunden, ſo ſind dieſelben von dem Gegentheile zu erheben und unter dem Titel „an zurückgezahlten Aktiv=Vorſchüſſen" zu vereinnahmen, wird dagegen die Verwaltung zur Tragung der Koſten verurtheilt, dann ſind zwar wieder die als Aktiv=Vorſchüſſe behandelten Prozeßkoſten in effektive Einnahme zu ſetzen, aber unter Adhibirung des Erkenntniſſes und der gerichtlich genehmigten Deſerviten=Verzeichniſſe auf den Titel „Prozeßkoſten" zu verausgaben.

13) Ausgaben auf den Titel „Reſervefond" gehören nicht in die Rechnung. Wenn auch nach dem diesſeitigen Ausſchreiben vom 13. Juni d. J. das Etats= und Rechnungsweſen betreffend (Kreis=Intel.=Bl. Nr. 72) der Reſervefond verwendbar iſt, ſo ſind doch die hier=

auf angewieſenen Ausgaben, unter denjenigen Titel oder deſſen Unterabtheilung zu ſtellen, wohin dieſelben ihrer Natur nach gehören.

14) In den meiſten Armenpfleg-Rechnungen finden ſich Stiftungs-Kapitalien vor. Dieſes iſt den geſetzlichen Beſtimmungen des §. 102 des revidirten Gemeinde-Edikts in Beziehung auf §. 24 der Inſtruktion über Behandlung des Armenweſens, wornach der Gemeinde-Verwaltung die Verwaltung des Geſammt-Stiftungs-Vermögens mit Ausnahme der Cultus-Stiftungen zuſtehet, gerade zuwider. Wo nun immer bei den Armenpflegen Stiftungs- reſp. Fundations-Kapitalien vorkommen, ſind dieſelben von den Armenpflegen zu trennen und der Gemeinde-Verwaltung zur beſonderen Rechnungsführung zu überweiſen, wobei es nicht ausgeſchloſſen bleibt, daß die Renten der Armenfonds-Kapitalien nach wie vor der Armenpflege zur vorſchriftsmäßigen Verwendung jährlich überwieſen werden.

15) Beinahe in keiner Rechnung ſind Außenſtände im Vortrag, obgleich ſich mehrmals ergeben hat, daß dennoch bedeutende Außenſtände beſtehen. Die Führung dieſer Außenſtände in effektiver Einnahme, ſo gefahrvoll dieſelbe dem Pfleger werden kann, muß auf der andern Seite beſonders bei dem Wechſel der Pfleger zu bedeutenden Verwirrungen Veranlaſſung geben, indem es oft der Fall iſt, daß ſich ein Außenſtand ſpäter als durchaus unerhebbar nachweißt. Obgleich nun Außenſtände nicht zu dulden ſind, und mit aller Strenge darauf zu ſehen iſt, daß Außenſtände ſoviel es die Umſtände und die lokalen Verhältniſſe geſtatten, vermieden werden, ſo muß auf der andern Seite ſtreng darauf beſtanden werden, daß ſämmtliche am Jahresſchluſſe beſtehenden Außenſtände auch als ſolche in der Rechnung unter Nachweiſung der bisherigen Unerhebbarkeit vorgetragen werden."

Würzburg den 1. März 1839.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Lerchenfeld, Präſident.

coll. Hübner.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 570.

N. 20314.

(Schulviſitations-Diäten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem vermöge Finanz-Miniſterial-Reſkripts vom 3. Februar v. Js. angeordnet worden iſt, daß die Kreisfonds-Rechnungen in Bezug auf die Ausgaben für Schulviſitations-Diäten der k. Diſtriktsſchul-Inſpektoren mit den Liquidationen derſelben belegt werden ſollen, ſo wird die k. Diſtriktsſchulinſpektion beauftragt, von 1844/45 an die Diätenliquidation den Viſitations-Proto-

kollen beizufügen, und in derſelben jede viſitirte Schule unter Hinweiſung auf das betreffende Viſitationsprotokoll namentlich aufzuführen.

Hiebei wird der k. Diſtriktsſchulinſpektion bemerklich gemacht, daß Diäten von jenen Schulen, in welchen der k. Diſtriktsſchul=Inſpektor zugleich Localſchulinſpektor iſt, nicht in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

Würzburg den 16. April 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

An
ſämmtliche k. Diſtriktsſchulinſpektionen in Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 571.

N. 6103.

(Die Rückvergütung der den Schullehrlingen im Schullehrer-Seminar verliehenen Unterſtützungen aus Kreisfonds betr.)

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

Auf die von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, erſtatteten Berichte bezüglich der Frage, ob Schulgehilfen oder Schullehrer, welche während ihres Aufenthaltes im Schullehrer=Seminar Unterſtützungen aus Kreisfonds bezogen haben, zur Wiedererſtattung angehalten werden können und ſollen, wenn ſie ſpäterhin in einen anderen Kreis als den ihrer Heimath übertreten, wird hiemit die Entſchließung ertheilt, daß in dem ebenbemerkten Falle ein Anſpruch auf Rückerſatz der erhaltenen Unterſtützung nicht ſtatthaft ſei. — Es iſt hiernach künftig in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

München den 17. April 1845.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Abel.

Durch den Miniſter
der General=Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goſſinger.

An
ſämmtliche k. Regierungen, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. 372.

N. 26662.

(Die Feiertags-Schulen betr.)

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

Die Beſtimmung der Feiertagsſchulen wird vielſeitig ſo aufgefaßt, als ob dieſelben ausſchließend den Zweck hätten, den in den teutſchen Schulen ertheilten Elementarunterricht fortzuführen und das Gelernte nach ſeiner praktiſchen Richtung hin auszubilden.

Auf eine ſolche Anſchauung ſtützen ſich auch hauptſächlich die wiederholten Anträge wegen Abkürzung der bis zum vollendeten 18. Lebensjahre feſtgeſetzten Feiertagſchulpflichtigkeit insbeſondere hinſichtlich der Jungfrauen.

Dieſe Auffaſſung des Zweckes der Feiertag-Schulen iſt aber eine ſehr einſeitige. Die Feiertagſchule hat neben der bezeichneten noch eine andere viel wichtigere Beſtimmung, nämlich das jugendliche Alter gerade in der entſcheidendſten Periode ſeiner Entwicklung zur moraliſchen Selbſtſtändigkeit zu führen, und darin zu befeſtigen.

Die Aufgabe der Feiertagſchule iſt daher erſt dann erfüllt, wenn die Erziehung der Jugend vollendet iſt, wenn dieſelbe gelernt hat, nicht nur das Gute und Böſe zu unterſcheiden, ſondern auch aus ſeiner Selbſtbeſtimmung das Erſtere zu wählen, und das Letztere von ſich zu weiſen.

Gerade in den letzten Jahren der Feiertagſchulpflichtigkeit iſt es darum von beſonderer Wichtigkeit, die Jugend vor den ſchlimmen Einflüſſen der Umgebung zu bewahren, von den Jünglingen Rohheit und Zügelloſigkeit ferne zu halten, in dem Gemüthe der Jungfrau den Sinn für Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten, in beiden das religiöſe Element zu pflegen und zu kräftigen.

Im höchſten Grade bedenklich wäre es, vor dem Eintritte dieſer geiſtigen und ſittlichen Reife die Schranken fallen zu laſſen, welche mit der Dauer der Feiertagſchulpflichtigkeit in engſter Verbindung ſtehen.

Die Feiertagſchule in dem hier bezeichneten Sinne zu leiten, iſt Aufgabe der Pfarrgeiſtlichkeit, und eine ihrer bedeutungsvollſten und ſegenreichſten Paſtoralpflichten.

Von der bewährten Hingebung und dem Pflichteifer der Geiſtlichen beider Confeſſionen iſt mit Zuverſicht zu erwarten, daß dieſelben in richtiger Auffaſſung dieſer Aufgabe einer ſolchen Leitung der Feiertagsſchulen ihre beſondere Sorgfalt widmen, und die religiös-ſittliche Erziehung der feiertagſchulpflichtigen Jugend mit Klugheit und Liebe zu fördern und zu überwachen gerne bemüht ſein werden.

Die k. Regierung hat ſich deßfalls mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden alsbald in das geeignete Benehmen zu ſetzen, im Einverſtändniſſe mit denſelben ſofort das Weiter-Erforder-

liche zu verfügen, und beſondere Auszeichnungen in dieſer Beziehung zur Kenntniß des unterfertigten Miniſteriums zu bringen.

Nachdem übrigens ꝛc. ꝛc.

München den 22. April 1845.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
v. Abel.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goſſinger.

An
ſämmtliche k. Regierungen, Kammer des Innern alſo ergangen.

Nr. 575.

N. 20799.

(Die Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da eine Diſpenſation vom Beſuche der öffentlichen Werktagſchule nur in dem Falle ertheilt werden kann, wenn für genügenden Privatunterricht Vorſorge getroffen iſt, da ferner der Privatunterricht nur dann als ein genügender angeſehen werden kann, wenn ſolcher unter Aufſicht und Leitung einer öffentlichen Schulbehörde durch einen nach vaterländiſchen Vorſchriften geprüften und zur Ertheilung des Schulunterrichts befähigt erkannten Lehrer ertheilt wird, dieſe Vorausſetzungen aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden zu ſein ſcheinen, jedenfalls nicht beſcheinigt ſind, ſo kann dem Geſuche des N. N. um Diſpenſation ſeiner Kinder von dem Beſuche der öffentlichen Schule nicht ſtattgegeben werden, was demſelben mit dem Bemerken zu eröffnen iſt, daß es ihm unbenommen ſei, ſein Geſuch zu erneuern, wenn er durch Annahme eines vorſchriftsmäßig befähigten Privatlehrers den öffentlichen Unterricht ſeiner Kinder erſetzen wird.

Die Beilagen des Berichts vom 2. v. M. gehen anbei wieder zurück.

Würzburg den 14. Mai 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 574.

N. 27706.

(Das Verfahren bei eintretender Erledigung von Schuldienſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete k. Regierung findet ſich veranlaßt, die genaue Befolgung des Regierungs-Ausſchreibens vom 5. Juni 1830 bezeichneten Betreffes (Kirſtetter's Verordnungen-Sammlung Nr. 163 S. 188) und insbeſondere des im § 2 desſelben für Schuldienſt-Erledigungen durch Todesfall vorgeſchriebenen Verfahrens mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß künftighin mit dem dießfalls zu erſtattenden Erledigungs-Berichte ſofort auch die Anzeige zu verbinden ſei, ob von der zurückgelaſſenen Wittwe um Bewilligung des Nachſitzes nachgeſucht werde, und ob und in wie weit die Bittſtellerin einer ſolchen Berückſichtigung würdig und bedürftig erſcheine.

Würzburg den 27. Mai 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Local-Schul-Commiſſionen zu Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt, dann an ſämmtliche k. Diſtrikts-Schul-Inſpectionen von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 575.

N. 9273.

(Die lokalpolizeiliche Kompetenz in Baupolizei-Gegenſtänden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unter Heutigem an das k. Landgericht N. ergangene diesſeitige Entſchließung wird den untengenannten Behörden zum gleichmäßigen Vollzuge und zur Mittheilung an alle Lokalpolizeibehörden im Auszuge nachſtehend mitgetheilt:

„Die Beſtimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts normiren in § 68 die Kompetenz der „Magiſtrate dritter Klaſſe genau nach der Zuſtändigkeit der gutsherrlichen Gerichte, welche in „§ 90 der VI. Verfaſſungs-Beilage und den hiezu ſpäter ergangenen Erläuterungen ihre nähere „Begrenzung findet.

„Die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 8. Oktober 1837 den Vollzug der VI. Ver-„faſſungsbeilage betreffend, hat aber in § XXXVIII. Ziffer 102 inhäſiv auf eine höchſte Miniſterial-„Entſchließung vom 31. Juli deſſelben Jahres (Döllinger: Band V. Th. II. § 401 S. 674) „ausdrücklich feſtgeſetzt: daß die Handhabung der niederen dem diſtriktpolizeilichen Reſſort nicht „ausdrücklich zugewieſenen Baupolizei-Gegenſtände in die patrimonialgerichtliche Kompetenz falle; „und wenn gleichwohl das h. Reſcript vom 15. April 1833 (Döllinger Band XVI. Abth. A.

„§ 851 S. 1164 nicht minder als das dieſſeitige Ausſchreiben vom 8. Auguſt 1844 „die Hand„habung der Localbaupolizei in gutsherrlichen Gerichtbezirken betreffend," die rein adminiſtrat„ive Sorge für Herſtellung angemeſſener Baupläne, deren Reviſion und Genehmigung „dem diſtriktspolizeilichen Reſſort vorbehält, ſo unterliegt es doch nach Obigem keinem Zweifel, „daß die Ueberwachung des Vollzuges desfallſiger diſtriktspolizeilicher Anordnungen und „die rein polizeiliche Strafeinſchreitung wegen vorgekommener Kontraventionen gegen„Letztere dem lokalpolizeilichen Reſſort nach Maßgabe der vorliegenden Kompetenzbeſtimmungen „heimfällt; um ſo mehr als außerdem folgerecht in ſolchen Fällen, wo die Genehmigung der „Baupläne von den k. Regierungen oder der höchſten Stelle auszugehen hat, auch von dieſen „aus eigener Kompetenz die polizeilichen Einſchreitungen wegen nicht entſprechenden Vollzuges in „I. Inſtanz verfügt werden müßten."

Würzburg den 30. Juni 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.

Frhr. von Strauß.

Thaler.

An

die Regierungs- und Juſtizkanzlei in Kreuzwertheim und ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden alſo ergangen.

Nr. 576.

N. 30961.

(Den in der Klinger'ſchen Kunſthandlung zu Nürnberg erſchienenen Erdglobus betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der in rubrizirtem Betreffe ergangenen höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 1. d. M. werden die oben genannten Schulbehörden zur geeigneten Nachachtung nachſtehend in Kenntniß geſetzt.

Würzburg den 18. Juli 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Nickels.

An

die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an ſämmtliche Schulbehörden des Regierungs-Bezirkes alſo ergangen.

N. 17041.

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

In der Klingeriſchen Kunſthandlung zu Nürnberg ſind zum Gebrauche in teutſchen Schulen und höheren Lehranſtalten Erdgloben angefertiget worden, welche 13 ½ Zoll im Durchmeſſen haben und ſich für den geographiſchen Unterricht durch zweckmäßige Einrichtung, ſo wie durch

deutliche und korrekte Darſtellung als wohl brauchbar erweiſen. Die ſämmtlichen Schulbehörden werden deßhalb auf dieſes Lehrmittel aufmerkſam gemacht, und zu deſſen Ankauf, ſo fern das Bedürfniß und die erforderlichen Mittel dafür vorhanden ſind, ermächtiget.

München den 1. Juli 1845.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nr. 377.

N. 32151.

(Die Inſtallation der katholiſchen bepfründeten Geiſtlichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Vornahme des Inſtallationsaktes bepfründeter katholiſcher Geiſtlichen die vom königl. Miniſterium des Innern hierüber vorgelegte Inſtruktion, auf ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, Allerhöchſt zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht, daß dieſe Inſtruktion durch das Kreisintelligenzblatt zur Nachachtung ausgeſchrieben werden, und ihre analoge Anwendung auch bei jenen Inſtallationen finden ſolle, zu welchen die Standes- und Gutsherren verfaſſungsmäßig berechtiget ſind.

Dieſe mit höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 6., eingelangt am 16. d. M., anher mitgetheilte Inſtruktion zur Inſtallation der bepfründeten katholiſchen Geiſtlichen wird daher zur Wiſſenſchaft und genaueſten Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Würzburg den 18. Juli 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die fürſtl. Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Inſtruktion
zur
Inſtallation der bepfründeten katholiſchen Geiſtlichen.

§ 1.

Jeder neu ernannte Pfarrer hat den biſchöflichen Inveſtiturbrief im Original und Abſchrift dem k. Inſtallations-Commiſſär perſönlich zu übergeben, welcher die Abſchrift mit dem Originale

vergleicht, die Uebereinſtimmung beider beſtätiget, die beglaubigte Abſchrift den Amtsakten anfügt, das Original aber dem Pfarrer zurückgibt.

§ 2.

Der Inhalt des Inveſtiturbriefes iſt von dem k. Commiſſär jedesmal ſorgfältig zu prüfen, und hienach zu ermeſſen, ob die Inſtallation mit oder ohne Vorbehalt zu geſchehen habe, oder bis auf höhere Entſcheidung auszuſetzen ſei.

Letzteres hat dann zu geſchehen, wenn in dem Inveſtiturbriefe eine von der herkömmlichen Formel abweichende, die Rechte der Krone beeinträchtigende Faſſung wahrgenommen wird. Der k. Commiſſär hat in dieſem Falle alsbald an die vorgeſetzte k. Kreisregierung Bericht zu erſtatten, und bis nach erfolgter Entſchließung mit der Inſtallation inne zu halten.

§ 3.

Beſteht gegen den Inveſtiturbrief keine Erinnerung, ſo beſtimmt nach der Uebergabe desſelben der k. Commiſſär den Tag der Inſtallation und erſucht ſchriftlich den biſchöflichen Commiſſär, ſich an demſelben im Pfarrorte einzufinden, oder mit umgehender Gelegenheit das Hinderniß anzuzeigen. Im letzteren Falle iſt im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe beider Commiſſäre ein anderer Tag zu beſtimmen.

Die Inſtallation iſt in der Regel am erſten Sonntage nach der Uebergabe des Inveſtiturbriefes, ſpäteſtens aber innerhalb 4 Wochen, von dieſem Zeitpunkte an gerechnet, und zwar immer an einem Sonn- oder Feiertage vorzunehmen.

§ 4.

Der k. Commiſſär hat von dem für die Inſtallation feſtgeſetzten Tage die betreffenden Gemeindevorſtände zu benachrichtigen, damit ſie denſelben in der Gemeinde bekannt machen.

Bei der Inſtallation ſind zu erſcheinen verpflichtet:

1) in Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung eine Abordnung des Magiſtrats und die Mitglieder der Kirchenverwaltung;
2) in Landgemeinden die Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung;
3) in beiden die Schullehrer mit der Schuljugend der Pfarrei.

Auch iſt dem abgebenden Pfarrer oder Pfarrverweſer Nachricht zu geben, damit er gleichfalls den Tag der Inſtallation von der Kanzel bekannt mache, ſich ſelbſt aber zur Extradition vorbereite.

§ 5.

Am Tage der Inſtallation begibt ſich zuerſt der k. Commiſſär mit dem Aktuar in das Pfarrhaus und nimmt dem Pfarrer den Eid auf die Verfaſſung, den Dienſteid und jenen gegen die geheimen Geſellſchaften nach folgender Eidesformel ab:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staats-
„verfaſſung.

„Ich ſchwöre meine Amts- und Berufspflichten getreu und mit gewiſſenhafter Genauig-„keit, ſo viel nur immer in meinen Kräften ſteht, zu erfüllen.“

„Ich ſchwöre auch, daß ich zu keiner geheimen Geſellſchaft, oder zu irgend einer in-„ländiſchen oder ausländiſchen, von meinem allergnädigſten Könige nicht ausdrücklich ge-„billigten und genehmigten Verbindung gehöre, noch je in Zukunft gehören, noch die „Zwecke derſelben durch Anwerbung, Verbreitung oder irgend eine Art der Theilnahme „befördern werde.“

„Ebenſo verſpreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathſchlage Theil „zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu „unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe ſchädlich ſein könnte, und wenn ich von einem „Anſchlage zum Nachtheile des Staates, ſei es in meinem Pfarrbezirke oder ſonſt irgend-„wo, Kenntniß erhalten ſollte, ſolches der Regierung anzuzeigen.“

„Alles dieſes ſchwöre und gelobe ich, ſo wahr mir Gott helfe und ſeine Heiligen.“

Ueber die Eidesleiſtung wird ein Protokoll geführt, und die Eidesformel Wort für Wort eingerückt.

Der Pfarrer hat den Eid mündlich abzulegen.

Dem biſchöflichen Commiſſär ſteht es frei, der Eidesleiſtung beizuwohnen.

§ 6.

Nach der Eidesleiſtung wird die übergebene Abſchrift des Inveſtitur-Briefes zum Protokolle regiſtrirt, und wenn ein Vorbehalt für die landesherrlichen Rechte ſtattfindet, die geeignete Erklärung in Gegenwart des biſchöflichen Commiſſärs zu Protokoll gegeben.

§ 7.

Hierauf beginnt die Feierlichkeit in der Kirche, wohin der neue Pfarrer in feſtlichem Zuge von dem königlichen Commiſſär geleitet wird.

Den hochwürdigen Herrn Erzbiſchöfen und Biſchöfen bleibt vorbehalten, für ihre Diözeſen mit königlicher Genehmigung die Art und Weiſe der Kirchenfeier zu beſtimmen.

Sollte ſich wider Erwarten der biſchöfliche Commiſſär eine Abweichung von den desfallſigen Vorſchriften erlauben, ſo hat demſelben der k. Commiſſarius die erforderliche Erinnerung in geeigneter Weiſe zu machen, und den Vorfall in dem zu erſtattenden Berichte anzuzeigen.

§ 8.

Nach der Kirchenfeier begibt ſich der Pfarrer von beiden Commiſſären geleitet wieder in das Pfarrhaus zurück, woſelbſt die weltliche Einſetzung von dem königl. Commiſſarius dadurch vorgenommen wird, daß derſelbe in einer angemeſſenen Rede den verſammelten Gemeinde-Vorſtänden, Kirchen- und Schuldienern den gegenwärtigen Pfarrer als ihren von Seiner Majeſtät dem Könige ernannten oder beſtätigten geiſtlichen Vorgeſetzten, Seelſorger und Lokal-Schulinſpektor, Vorſtand oder Mitglied der Kirchenverwaltung und Armenpflege vorſtellt, und ſie zur Beobacht-

ung der ſchuldigen Ehrerbietung auffordert, ſodann ſich an den Pfarrer wendet, und dieſen gleichfalls an ſeine Pflichten als Unterthan und als Pfarrer erinnert.

Die Vorſtellung iſt nach dem Ermeſſen des k. Commiſſärs entweder auf öffentlichem Platze oder im Pfarrhauſe vorzunehmen, im letzteren Falle bei offenen Thüren, damit auch das Volk daran Antheil nehmen könne.

§ 9.

Sodann wird der Pfarrer, wenn derſelbe zugleich Vorſtand oder Mitglied der Lokal-Schulinſpektion iſt, von beiden Commiſſären in Begleitung des Bürgermeiſters oder Gemeindevorſtehers und des Schullehrers in das Schulhaus des Pfarrortes, wo ſich unterdeſſen die Schulkinder verſammelt haben, eingeführt, und ihm die Aufſicht auf den Schulunterricht in einer kurzen Anrede von dem königl. Commiſſär übertragen. Wenn der biſchöfliche Commiſſär zugleich Diſtrikts-Schulinſpektor iſt, ſo ſteht ihm frei, ebenfalls eine angemeſſene Anrede zu halten.

Wenn beſondere Gründe vorliegen, kann die Einführung in die Schule — namentlich in Städten — entweder bis nach gänzlich vollendeter Inſtallation verſchoben werden oder an einem andern hiefür zu beſtimmenden Tage erfolgen.

§ 10.

Hierauf folgt die Einſetzung in die Temporalien, welche wieder im Pfarrhauſe und in Gegenwart ſämmtlicher Ortsvorſteber und Kirchenpfleger, jedoch nach Entfernung des Pfarrvolks, aber im Beiſeyn der Pfarrverweſers und biſchöflichen Commiſſärs, von dem k. Commiſſär allein vorgenommen wird.

Sie beſteht darin, daß die aus der Pfarramts-Repoſitur hervorzuholende Pfarrfaſſion abgeleſen und dem Pfarrer die hierin aufgeführten Dienſtesbezüge als ſein künftiges Einkommen, ſowie die verzeichneten Laſten als künftige Obliegenheiten zugewieſen werden.

Bei dieſer Veranlaſſung haben die Bürgermeiſter und reſp. die Gemeindevorſteher, die Kirchenpfleger oder der Pfarrverweſer die Veränderungen zu bemerken, welche ſeit der Abfaſſung oder letzten Berichtigung der Faſſion vorgekommen ſind, und der Commiſſär hat ſolche Berichtigungen der Faſſion in das Protokoll aufzunehmen. Zeigt ſich, daß ein oder der andere Bezug ungewiß oder unſicher iſt, ſo hat der Commiſſär die Einſchreitung der Curatelbehörde zu veranlaſſen.

Uebrigens hat der Commiſſär ſchon vor der Inſtallation den Pfarrverweſer anzuweiſen, alle Vermehrungen und Verminderungen des Pfarreinkommens im Vergleiche zur Faſſion und alle die Temporalien betreffenden Erinnerungen ſchriftlich aufzuſetzen und zum Protokolle zu übergeben.

§ 11.

Zur Immiſſion gehört auch die Uebergabe der Schlüſſel zum Pfarrhauſe und den Pfarr-Wirthſchaftsgebäuden.

Dabei hat der k. Commiſſär den baulichen Zuſtand der Gebäude einzuſehen, und wenn ſich Baugebrechen zeigen, Einleitung zu treffen, damit ſolche gehörig gewendet werden.

Wo eine förmliche Baufallſchätzung nothwendig und der königl. Commiſſär zu deren Vernahme kompetent iſt, hat derſelbe dieſes Geſchäft wo möglich mit der Inſtallation in Verbindung zu bringen.

§ 12.

Nach der Immiſſion wird von dem k. Commiſſär im Beiſein des biſchöflichen Commiſſärs und des Pfarrverweſers die Amtsextradition vollzogen:

I. durch Aushändigung des Pfarrſiegels,

II. durch Uebergabe

1) der Pfarrmatrikeln,

2) der Pfarramtsakten,

3) der Geſetz-, Regierungs- und Kreisintelligenzblätter.

Die hierüber ſchon vor der Extradition durch den abgehenden Pfarrer oder Pfarrverweſer doppelt herzuſtellenden drei Verzeichniſſe ſind gehörig zu vergleichen und zu beglaubigen, die wahrgenommenen Defekte im Protokolle zu bemerken und der Erſatz durch die Erſatzpflichtigen zu veranlaſſen.

Der antretende Pfarrer iſt an die aus der Uebernahme für ihn erwachſenden Verpflichtungen geeignet zu erinnern.

§ 13.

Das Original-Protokoll, welches über den ganzen Hergang aufgenommen und von beiden Commiſſären, dann von dem inſtallirten Pfarrer und von dem abtretenden Pfarrer oder Pfarrverweſer unterzeichnet werden muß, bleibt bei den Akten des k. Commiſſärs.

Eine Abſchrift davon wird dem Pfarrer zu ſeiner Legitimation und zur Aufbewahrung bei den Pfarramtsakten übergeben. Eine andere Abſchrift mit der Abſchrift des Inveſtiturbriefes iſt an die vorgeſetzte Kreisregierung einzuſenden.

Auch dem biſchöflichen Commiſſär kann auf Verlangen eine Abſchrift dieſes Protokolles ausgefertigt werden.

§. 14.

Das Protokoll wird auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben. Die Taxen, Taggebühren und Reiſekoſten werden nach §§ 38 und 39 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und dem dort in Bezug genommenen Regulativ vom 9. Mai 1809, in jenen Gebietstheilen aber, für welche beſondere Taxordnungen beſtehen, nach dieſen berechnet.

Der biſchöfliche Commiſſär hat nach dem Normativ vom 27. März 1823 die nämliche Tag- und Reiſegebühr wie der königl. Commiſſär, und der Capitelbote jene des Gerichtsdieners zu beziehen.

Die Taxen u. dgl. hat der neu eintretende Pfarrer zu entrichten. Ein Beitrag aus dem Kirchen- oder Gemeindevermögen findet nicht ſtatt.

München den 6. Juli 1845.

Nr. 578.

N. 31926.

(Die Vornahme von Separatprüfungen mit Sonntagsſchülern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchſte Miniſterial=Entſchließung vom 10. d. M. wird den unten genannten Behörden nachſtehend zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

„Auf den Bericht vom 13. v. M. wird, unter analoger Anwendung der über die Se= „paratprüfungen an Gymnaſien und lateiniſchen Schulen beſtehenden Vorſchriften genehmigt, „daß den Diſtrikts=Schulinſpektoren für jede mit Sonntagsſchülern vorzunehmende Separat= „prüfung die Erhebung einer Prüfungsgebühr von 1 fl. 30 kr. in der Vorausſetzung ge= „ſtattet werde, daß der treffende Sonntagsſchüler bemittelten Eltern angehöre."

„Die k. Regierung Kammer des Innern hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und „die Beilagen des Berichts vom 13. v. M. im Anſchluſſe zurück zu empfangen."

Würzburg den 19. Juli 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Thaler.

An
die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwertheim, an die kgl. Lokal-Schul-Commiſſionen zu Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt, und an ſämmtliche k. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen alſo ergangen.

Nr. 579.

N. 22278.

(Mittheilungen der das teutſche Schulweſen betreffenden allgemeinen Vorſchriften an die Inſpektion der Schul-Lehrer-Seminarien betr.)

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

Von der Inſpektion eines Schullehrerſeminars iſt der Antrag geſtellt worden, es möge ihr von den das teutſche Schulweſen betreffenden allgemeinen Anordnungen, ſoweit dieſelben nicht in amtlichen Blättern abgedruckt erſcheinen, Kenntniß und damit zugleich die Möglichkeit gegeben werden, darauf beim Unterrichte und bei der Erziehung der Schullehrlinge geeignete Rückſicht zu nehmen.

Dieſer Antrag erſcheint zweckmäßig, und die k. Regierung, Kammer des Innern wird demnach beauftragt, auch in ihrem Bezirk der Inſpektion des Schullehrer=Seminars in vorkomm=

enden Fällen Abſchrift von den ergehenden allgemeinen Verfügungen hinſichtlich der teutſchen Schulen in ſo weit mitzutheilen, als dieſes für den beabſichtigten Zweck dienlich erſcheint.

München den 25. Juli 1845.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Freiberg,
St. R.

Durch den Miniſter
der General=Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goſſinger.

An
die königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. 580.

N. 32367.

(Das pünktliche Einhalten der allerhöchſt genehmigten Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine höchſte Miniſterial=Entſchließung rubrizirten Betreffs vom 14. Juli d. J. zur pünktlichſten Darnachachtung und mit der beſonderen Aufforderung an die Diſtrikts=Polizei=Behörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die ihnen untergeordneten Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen auf dieſe h. Verfügung, namentlich aber auf die wichtigen Folgen, welche mit willkürlichen Abweichungen von den allerhöchſt genehmigten Bauplänen verknüpft ſind, aufmerkſam zu machen, und den Nachweis der geeigneten Bekanntmachung zu den Akten zu bringen.

Würzburg den 1. Auguſt 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Becker, q. s.

An
ſämmtliche Bau- und Diſtrikts-Polizei-Behörden, k. Pfarrämter und unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen des Kreiſes alſo ergangen.

Abdruck.

Miniſterium des Innern.

Da in der neueſten Zeit wieder mehrere Fälle eigenmächtiger Nichtbeachtung der über das pünktliche Einhalten der allerhöchſt genehmigten Baupläne, ungeachtet der wiederholten deßfalls

ertheilten Weiſungen vorgekommen ſind, ſo wird der k. Regierung auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl hiemit eröffnet:

Wie Allerhöchſtdieſelben entſchloſſen ſeien, von nun an jedem eigenmächtigen Abweichen von einem Allerhöchſt genehmigten Plane für Staats-, Stiftungs- oder Communal-Bauten, oder dem Beginne eines ſolchen Baues vor dem Eintreffen der allerhöchſten Entſchließung über den Bauplan mit aller Strenge zu begegnen, und ſolche vorſchriftswidrig ausgeführte Bauten auf Koſten des oder der Schuldigen nach dem allerhöchſt genehmigten Bauplane abändern zu laſſen.

Von gegenwärtiger Entſchließung iſt allen Bau- und Diſtrikts-Polizei-Behörden, Pfarrämtern, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen unverzüglich Kenntniß zu geben, und es ſind dieſelben zur genaueſten Beachtung des Verbotes von Bauführungen nach Bauplänen, die der allerhöchſten Genehmigung entbehren, unter perſönlicher Haftung anzuweiſen.

Da es Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſt ausgeſprochener Wille iſt, daß in Zukunft bei jeder Ausſchreibung eines allerhöchſt genehmigten Planes auf gegenwärtige allerhöchſte Verfügung hingewieſen werden ſolle, ſo wird ſolches durch ausdrückliche Bezugnahme auf vorliegende Entſchließung in Vollzug geſetzt werden.

München den 14. Juli 1845.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nr. 581.

N. 30001.

(Den Beſuch der Werk- und Sonntagsſchulen von Seite der in einem fremden Schulſprengel befindlichen Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die unterzeichnete königl. Regierung die mißliebige Wahrnehmung gemacht hat, daß das Regierungs-Ausſchreiben vom 10. Januar 1820, den Beſuch der Werk- und Sonntagsſchule von Seite der in einem fremden Schulſprengel befindlichen Individuen betr., nicht allenthalben mehr genau vollzogen werde, ſo werden die ſämmtlichen einſchlägigen Schulbehörden aufs Neue zur genaueſten und gewiſſenhafteſten Befolgung jener Anordnung angewieſen, zugleich aber auch beauftragt, zur Vermeidung jedes möglichen Unterſchleifes die Ueberweiſungsſcheine künftighin nicht mehr, wie bisher öfters ordnungswidrig geſchehen, den betheiligten ſchulpflichtigen Individuen in die Hände zu geben, ſondern vielmehr dieſelben ſofort unmittelbar der treffenden Schulbehörde zu überſenden.

Hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß das Regierungs-Ausſchreiben vom 10. Januar 1820 auch auf diejenigen Zöglinge Anwendung finde, welche höhere Lehranſtalten beſuchen, dieſelben aber noch im ſchulpflichtigen Alter verlaſſen und zu einem andern Berufe übertreten, und werden

daher auch die Vorſtände der Studien=Anſtalten und der Landwirthſchafts= und Gewerbs=Schulen ſich hiernach geeignet zu achten wiſſen.

Würzburg den 1. Auguſt 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
ſämmtliche unmittelbare und mittelbare Schulbehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 582.

N. 34199.

(Die Schulvorſchriften des Franz Xaver Held betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den unten genannten Schulbehörden wird die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchſte Miniſterial=Entſchließung vom 1. ds. Mts. zur geeigneten Beachtung nachſtehend bekannt gemacht.

Würzburg den 12. Auguſt 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die fürſtliche Regierungs- und Juſtizkanzlei Kreuzwertheim, an die kgl. Lokal- Schul-Commiſſionen zu Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt, und an die ſämmtlichen kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen des Regierungs-Bezirks alſo ergangen.

Abdruck.

Königreich Bayern,
Miniſterium des Innern.

Von der unterm Heutigen an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., im bezeichneten Betreffe erlaſſenen Entſchließung folgt hierneben eine Abſchrift zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung.

München den 1. Auguſt 1845.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

— — —

Bei dem günſtigen Zeugniſſe, welches die Lokal=Schulkommiſſion dahier den Schulvorſchriften des Franz Xaver Held bezüglich der Gefälligkeit, Gleichmäßigkeit und Reinheit der Formen, dann der folgerichtig vom Leichtern zum Schwerern, vom Einfachen zum Zuſammengeſetzten fortſchreitenden

Anordnung der Schriftmuſter und ihrer Vollſtändigkeit ertheilt, wird genehmigt, daß ſolche zum Gebrauche in den Schulen empfohlen werden.

Die kgl. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und die Beilagen ihres Berichtes vom 18. Juni d. J. ſammt dem Probe-Abdruck der Schulvorſchriften im Anſchluſſe zurück zu empfangen.

München den 1. Auguſt 1846.

Auf ꝛc.

Nr. 583.

N. 33560.

(Die Aufſicht auf die Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem § 6 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 1. Januar 1836 ſtehen die Schullehrlinge vom Tage ihrer Aufnahme an nicht blos unter der beſonderen Aufſicht des von ihnen gewählten Vorbereitungs-Lehrers, ſondern auch unter der Oberaufſicht der einſchlägigen Lokal- und Diſtrikts-Schul-Inſpektion.

Da ſich aber nach vorliegenden Anzeigen einzelne Schullehrlinge dieſer Oberaufſicht und Kontrole durch eigenmächtigen Uebertritt in andere Bezirke zu entziehen ſuchen, ſo wird angeordnet, daß von nun an dieſer Uebertritt nur mit Vorwiſſen und Zuſtimmung der einſchlägigen k. Diſtrikts-Schul-Inſpektors ſtattzufinden und der übertretende Schullehrling ſich hierüber bei ſeinem Eintritte in den Vorbereitungs-Unterricht des andern Bezirkes durch einen förmlichen Ueberweiſungsſchein zu legitimiren habe.

Die k. Diſtrikts-Schulbehörden werden beauftragt, die ſämmtlichen Vorbereitungslehrer ihres Bezirkes von gegenwärtiger Anordnung in Kenntniß zu ſetzen, den genauen Vollzug der letzteren ſorgfältig zu überwachen, und bei etwa vorkommenden Kontraventionen ſofort hieher Anzeige zu erſtatten.

Würzburg den 17. Auguſt 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 584.

N. 24630.

(Den III. Theil des Lehr- und Leſebuchs für die teutſchen Schulen betr.)

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

Auf die beiden Berichte vom 11. d. M. den dritten Theil des Lehr- und Leſebuchs für die teutſchen Schulen betr. wird erwidert, was folgt:

1) So oft neue Auflagen eines eingeführten Schulbuches nothwendig werden, iſt in Zukunft jederzeit hievon Anzeige zu machen und die Genehmigung des unterfertigten Miniſteriums zu erholen, wenn mit dieſer Auflage zugleich Veränderungen des bisherigen Textes vorgenommen werden ſollen.

2) Bei Veranſtaltung einer neuen Auflage iſt ſorgfältig Bedacht zu nehmen, daß die Druckfehler der früheren Auflagen verbeſſert werden, damit die von verſchiedenen Seiten erhobenen Klagen über Inkorrektheit des Druckes nachhaltig beſeitigt werden. Endlich ſind

3) die Filial=Verleger zu rechtzeitiger Angabe ihres Bedarfs an Schulbüchern wenigſtens 6 Wochen vor Anfang jedes Schuljahres nachdrücklichſt aufzufordern, und gegen hierin ſäumige Verleger, auf erfolgende Anzeige, angemeſſene Ahndung unnachſichtlich zu verfügen oder zu veranlaſſen.

Es wird jedoch hiebei vorausgeſetzt, daß auch der Central=Schulbücher=Verlag ſeinerſeits in Verſendung der Schulbücher ſich die möglichſte Beſchleunigung angelegen ſein laſſe, und nicht nur jede Störung des Unterrichts durch verſpätete Sendung zu vermeiden, ſondern auch den Filial=Verlegern jeden Vorwand zu Entſchuldigungen zu benehmen trachte.

München den 20. Auguſt 1845.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Aus Spezial=Auftrag.
v. Zenetti.

Nüßler.

An
die Adminiſtration des Central-Schulbücher-Verlags alſo ergangen.

N. 585.

Auszug

aus der h. Entſchließung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., vom 20. Auguſt 1845 N. 34396, die Prüfung der Schullehrlinge im Jahre 1845 betr.

Was endlich

4) die Anfrage des k. Diſtrikts=Prüfungs=Commiſſärs bezüglich der Zeit der Zulaſſung der Schullehrlinge zur Seminar=Aufnahms=Prüfung anlangt, ſo wird folgendes bemerkt:

Der § 2 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 ſetzt bei der Aufnahme in das Schullehrer=Seminar als Regel nur eine dreijährige Vorbereitungszeit und in deſſen Folge ein vorgängiges mit günſtigem Erfolge verbundenes Beſtehen dreier Jahresprüfungen voraus. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Schullehrlinge in demſelben Jahre, in welchem ſie die dritte Jahresprüfung erſtanden haben, ſo ferne ſie ſonſt die erforderliche Befähigung beſitzen, ſofort auch zur Seminar=

Aufnahmsprüfung zugelaſſen werden können. Da aber die Aufnahmsprüfung im Schul-Lehrer-Seminar zu Altdorf wegen der in Mittelfranken beſtehenden beſonderen Verhältniſſe immer ſchon in der Mitte des Monats Juli abgehalten werden muß, ſo wäre, um die Schullehrlinge nicht um ein Jahr zu verkürzen, von den Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſären darauf Bedacht zu nehmen, daß die der Aufnahms-Prüfung vorzugehende III. Jahres-Prüfung ſchon zu Ende des Monats Juni oder ſpäteſtens in den erſten Tagen des Monats Juli jeden Jahres vorgenommen werde.

Der k. Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſär N. wird ſich daher nach gegenwärtigen Direktiven, von welchen auch die übrigen proteſtantiſchen Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſäre und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen in Kenntniß geſetzt worden ſind, künftighin geeignet zu achten wiſſen.

Nr. 586.

N. 29316.

(Wirthshausbeſuch von Seite der ſchulpflichtigen Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 19. Juni d. Js. rubrizirten Betreffs wird der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion zur Entſchließung erwidert, wie es durchaus keinem Zweifel unterliege, daß auch die Bäckerhäuſer, in ſo ferne in denſelben geiſtige Getränke ausgeſchenkt werden, in die Kathegorie der Wirthshäuſer gehören, und wie daher der ſchulpflichtigen Schuljugend allerdings auch der Beſuch ſolcher Bäckerhäuſer bei Strafe verboten ſei.

Das k. Landgericht N. iſt von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß geſetzt und zu deren genauer Handhabung angewieſen worden.

Würzburg den 27. Auguſt 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Becker.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 587.

Auszug

aus der h. Entſchließung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., vom 25. Sept. 1845 N. 37272, den Verein gegen Thierquälerei, hier das Verfahren beim Schlachten der Schweine betr.

ꝛc. ꝛc.

Nachdem ferner bemerkt worden, daß Kinder häufig beim Schlachten der Thiere zugegen ſeien, ſo werden die Polizei-Behörden beauftragt, im Benehmen mit den k. Pfarrämtern und Schulen-Inſpektionen auf jede Art die Fernhaltung von Kindern beim Schlachten der Thiere zu bewirken.

Nr. 588.

N. 36247.

(Die Stempel-Anwendung zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den untengenannten Behörden wird in Folge eines Finanz=Miniſterial=Reſcripts vom 13. Juli l. J. zur Darnachachtung eröffnet, daß die Quittungen, welche den Rentämtern über die fundations= und dotationsmäßigen Reichniſſe des Aerars an die Erziehungs= und Bildungs=Anſtalten übergeben werden, auf dem geſetzlichen Gradations=Stempel ausgeſtellt werden müſſen.

Die Ausgaben hiefür haben von 1844/45 an und ſo lange nicht anders verfügt wird, in den Rechnungen der betreffenden Verwaltungen und Kaſſen ihre Aufnahme zu finden.

Würzburg den 11. September 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

B. B. d. Pr.

Frhr. von Strauß.

Hübner.

An

die kgl. Studien-Rektorate zu Würzburg, Münnerſtadt und Schweinfurt, die Verwaltung des k. Schullehrer-Seminarſondes dahier, die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann ſämmtliche kgl Diſtrikts-Polizeibehörden und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen des Regierungsbezirkes alſo ergangen.

Nr. 589.

N. 37991.

(Dispenſation der Werktagſchülerin Margaretha N. zu N. und der Feiertagſchülerin Eva Barbara N. daſelbſt vom Schulbeſuche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die über die Schulentlaſſung beſtehenden Verordnungen feſtſetzen, daß in der Regel eine Entlaſſung unterm Jahre nicht ſtatt finden ſolle, ſo iſt aus dieſer Faſſung klar, daß den Diſtrikts=Schul=Behörden, zu deren Competenz die Entlaſſung aus der Schule nach erlangter Maturität gehört, anheim gegeben ſei, beim Verhandenſein beſonderer Verhältniſſe auch von der allgemeinen Regel abzugehen, und es wird demnach der k. Diſtrikts=Schul=Inſpektion überlaſſen, die Geſuche des N. N. und des N. N. um Entlaſſung ihrer Kinder aus der Werk= reſp. Sonntagſchule unter pflichtmäßiger Würdigung der obſchwebenden Verhältniſſe in eigener Kompetenz und salvo recursu zu beſcheiden.

Dies auf den Bericht vom 9. d. M.

Würzburg den 13. September 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Strauß, l. p.

Hübner.

An

die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 590.

N. 38177.

(Die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der in bezeichnetem Betreffe an den engern Ausſchuß des Vereines zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe durch gemeinfaßliche Schriften ergangenen höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 11. ds. Mts. werden die unten genannten Schulbehörden zur vorläufigen Notiz und ſeinerzeitigen genauen Darnachachtung nachſtehend in Kenntniß geſetzt.

Würzburg den 17. September 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.

Freiherr von Strauß, Direktor.

Hübner.

An

die fürſtliche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwertheim und an ſämmtliche Lokal-Schul-Commiſſionen und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

N. 476.

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben, auf ſo lange nicht anders verfügt wird, allergnädigſt zu erlauben geruht, daß die für die Schulen beſtimmten Exemplare der Schriften des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe durch gemeinfaßliche Schriften dem unterfertigten Miniſterium in voller Zahl übergeben, von demſelben an die k. Regierungen, K. d. J., vertheilt, von ihnen an die Diſtrikts-Schul-Inſpektionen in entſprechender Zahl verſendet und von dieſen an die Schulen abgegeben, und deren Conſervirung als Schuleigenthum von den Schul-Inſpektionen überwacht werden, mit der Weiſung an die Lehrer, die Bücher außer der eigenen Benützung auch Sonntags-Schülern und Orts-Einwohnern zum Leſen mitzutheilen.

Solches wird dem engern Ausſchuß des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe durch gemeinfaßliche Schriften auf ſeine Eingabe vom 2. v. M. andurch eröffnet.

München den 11. September 1845.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Nr. 591.

N. 38446.

(Die II. Schulſtelle zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da das Geſuch des Schullehrers N. N. zu N. um Uebertragung der erledigten II. Schulſtelle daſelbſt an ſeinen Sohn, den kürzlich aus dem Seminar ausgetretenen Schuldienſtexſpektanten N. N. auch abgeſehen von allen übrigen Verhältniſſen gegen den, von der königl. Regierung aus pädagogiſchen Rückſichten angenommenen Grundſatz, keinen teutſchen Schullehrer oder Schuldienſt-Exſpektanten in dem Orte, wo er ſelbſt die Schule beſucht und ſeine Erziehung erhalten hat, anzuſtellen, — verſtößt, ſo kann demſelben nicht willfahrt werden; — was dem Bittſteller auf ſeine, mit Bericht vom 15. curr. anher vorgelegte Vorſtellung zu eröffnen iſt.

Würzburg den 20. September 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß.

Hübner.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 592.

N. 39086.

(Die Ferienzeit an den Lehranſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den untengenannten Behörden wird nachſtehend Abſchrift einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 19. September d. J. — die Ferienzeit an den Lehr-Anſtalten betreffend, — zur genaueſten Befolung mit dem Bemerken zugeſchloſſen, wie die königl. Regierung den Vollzug mit Sorgfalt überwachen werde, wie ſie aber von dem Pflichtgefühl der treffenden Schulvorſtände

und Lehrer zuverſichtlich erwarte, daß ihr niemals eine Veranlaſſung zu einer mißliebigen Einſchreitung werde gegeben werden.

Würzburg den 26. September 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
das k. Lycealrektorat zu Aſchaffenburg, an die k. Studienrektorate zu Würzburg, Aſchaffenburg, Münnerſtadt, Schweinfurt, an die k. Subrektorate der lateiniſchen Schulen zu Aſchaffenburg, Miltenberg, Lohr, Hammelburg, Kitzingen (kathol.), Kitzingen (prot.), Neuſtadt a/S., Mainbernheim, Marktbreit; an die k. Schullehrer-Seminar-Inſpektion Würzburg, die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Lokal-Schul-Commiſſionen: Würzburg, Aſchaffenburg, Schweinfurt, die k. Diſtrikt-Schulinſpektionen, das k. Rektorat der Kreis-Landwirthſchafts und Gewerbſchule zu Würzburg, an die k. Rektorate der Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen zu Aſchaffenburg und Schweinfurt alſo ergangen.

Abſchrift. N. 25246.

Miniſterium des Innern.

Es iſt ſeit einiger Zeit mißfällig wahrgenommen worden, daß die durch allerhöchſte Verordnungen beſtimmte Ferienzeit an vielen niederen und höheren Lehranſtalten überſchritten werde.

Insbeſondere wurde bemerkt, daß in mehreren größeren Städten des Reichs in den unteren Werktagsſchulen, in den Lateinſchulen und Gymnaſien dann den techniſchen Lehranſtalten, der eigentliche Unterricht ſchon mit dem Beginne des Monats Auguſt aufhört und erſt gegen Ende Oktobers beginnt, und daß endlich je höher die Lehranſtalten ſteigen, deſto mehr die Ferien ſich erweitern, ſo, daß nach Abzug derſelben und der übrigen unter verſchiedenen Namen ſtattfindenden Unterbrechungen des Unterrichts an mehreren Anſtalten kaum zwei Drittheile des Jahres, dem Unterrichte gewidmet werden.

Es iſt nicht ſchwer einzuſehen, wohin das Beſtehen ſolcher Mißbräuche führen müſſe. Mit geiſtigen Anlagen begabte Zöglinge erſchlaffen durch eine ſo lange mißbräuchlich genährte Unthätigkeit, und bei mittelmäßigen und ſchwachen Köpfen, welche Monate lang brach gelegt, und dann übermäßig in Anſpruch genommen und überſättigt werden, weil die gegebene Zeit nicht mehr zur ruhigen Verarbeitung und unerläßlichen Wiederholung ausreicht, bricht die Kraft zuſammen, und da nicht angenommen werden kann, daß die Mehrzahl der Schüler zu den vorzüglich begabten und befähigten gehöre, ſo iſt die Größe des für das öffentliche Leben entſpringenden Nachtheiles leicht zu ermeſſen.

Das unterzeichnete Miniſterium ſieht ſich daher veranlaßt, ſoviel die inländiſchen Hochſchulen betrifft, die Miniſterial-Commiſſäre und Senate, bezüglich der Lyceen, der Gymnaſien, der techniſchen Schulen, und der teutſchen Stadt- und Landſchulen aber die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf dieſe höchſt beklagenswerthen Mißſtände aufmerkſam und denſelben zur beſonderen Obliegenheit zu machen, nicht nur keine Abweichung von der geſetzlich beſtimmten Ferienzeit ferner-

hin zu geſtatten, ſondern auch mit dem entſchiedenſten Nachdrucke dahin zu wirken, daß die beſtehenden Vorſchriften genau und gewiſſenhaft beobachtet, insbeſondere aber die während der geſetzlichen Schul- und Studienzeit bisher ſtattgefundenen Unterbrechungen des Unterrichts ſorgfältigſt vermieden und die dagegen handelnden Lehrer zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

München den 19. September 1845.

Nr. 595.

N. 39723.

(Die Führung der Lokal-Schulinſpektions-Geſchäfte durch Kapläne und Vikare betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß die königl. Pfarrer, welche zufolge allerhöchſter Anordnung mit der Vorſtandſchaft in den Lokalſchulinſpektionen betraut ſind, die Leitung dieſes Geſchäftes in den zur Pfarrei gehörigen Filialen ihren Kaplänen gänzlich überlaſſen, und daß dieſelben ſowie die Kapläne ſich der Meinung hingeben, daß dieſe zur ſelbſtſtändigen Beſorgung dieſer Funktion vermöge ihrer Aufſtellung als Kapläne befugt ſeien; ja es iſt in neueſter Zeit ſogar ein Fall vorgekommen, daß ein Pfarrer ſich auf eine deßfalls allgemein beſtehende Obſervanz berief, und die Meinung ausſprach, wie er ſich nicht für berechtiget halte, die vom Kaplane in der Funktion als Lokalſchulinſpektor gefertigten Arbeiten einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn nun gleich die Unrichtigkeit dieſer Anſichten von ſelbſt einleuchtet, nachdem die Kapläne und proteſtantiſchen Vikare den Pfarrern lediglich zur Aushilfe in der Seelſorge und rein geiſtlichen Verrichtungen von den geiſtlichen Oberbehörden ohne Vorwiſſen und Mitwirkung der mit Leitung des Schulweſens beauftragten Regierungen und Diſtriktsſchulbehörden beigegeben werden, nachdem die Kapläne auch vor dem Beſtehen der Konkursprüfung, ſomit noch zur Zeit, in welcher ihre Befähigung zur Führung dieſer Geſchäfte nicht nachgewieſen iſt, verwendet werden, nachdem ferner die Kapläne und Vikare für die gewiſſenhafte Leitung der Lokalſchul-Inſpektionsgeſchäfte nicht verpflichtet ſind und nachdem endlich den einſchlägigen Verordnungen zufolge nur den Pfarrvikaren und Expoſitur-Kaplänen oder Cooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule iſt, wohnen, die ſelbſtſtändige Führung der Localſchulinſpektionsgeſchäfte anvertraut iſt, andere Kapläne oder Vikare aber dieſe Funktionen nur nach Anleitung und unter Verantwortlichkeit der Pfarrer führen können, ſo ſieht ſich nach dieſen Vorgängen die unterfertigte Stelle doch veranlaßt, die untengenannten Behörden auf die desfalls beſtehenden Vorſchriften und insbeſondere auch auf die Regierungs-Entſchließungen vom 24. Februar 1831, 25. Februar 1835, 28. April 1843 und 13. April 1844 (Kirſtetter's Verordnungen-Sammlung Nro. 167, 240, 485 und 526) hinzuweiſen, und zugleich darauf aufmerkſam zu machen, daß es den Pfarrern zwar unbenommen ſei, im Verhinderungsfalle die ihnen beigegebenen Gehilfen mit dem Schulbeſuche, dann mit der Leitung der Sitzungen der Lokalſchulinſpektionen zu beauftragen, daß die Pfarrer aber bei eigener und perſönlicher Verantwortlichkeit und Haftung von allen Beſchlüſſen Kenntniß zu nehmen und ſolche durch Beiſetzung ihrer Unterſchrift zu genehmigen oder im Falle

ſie den Beſchlüſſen nicht beitreten zu können glauben, die anderweitig geeigneten Anordnungen zu treffen haben, daß ferner alle ſchriftlichen Ausfertigungen der Lokalſchulinſpektionen mit der Unterſchrift des Pfarrers als Vorſtand der Lokalſchulinſpektion verſehen ſein müſſen, und daß endlich nur in dem Falle hievon abgegangen werden könne, wenn von unterfertigter Stelle einem Kaplane oder Vikar die Vorſtandſchaft in der Lokalſchulinſpektion aus beſonderen Gründen ausdrücklich übertragen iſt.

Die k. Diſtriktspolizeibehörden haben die ſämmtlichen Lokalſchul-Inſpektoren hiernach anzuweiſen, und gemeinſchaftlich mit den Diſtrikts-Schulinſpektionen den Vollzug zu überwachen, auch jede Eingabe der Lokalſchulinſpektionen, die der Unterſchrift des Pfarrers ermangelt, zur Beſeitigung dieſes Mangels zurückzugeben, wenn nicht wegen Gefahr auf Verzug vorerſt noch anderweitige Verfügung nothwendig erſcheinen ſollte.

Würzburg den 26. September 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei Kreuzwertheim, an die Stadtmagiſtrate und Lokalſchulkommiſſionen zu Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt, an die ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden und ſämmtliche Diſtriktsſchul-Inſpektionen in Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 594.

N. 39171.

(Die Deil'ſchen Schönſchreib- und Leſe-Wand-Tafeln betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits durch die Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 28. September 1843 (Intelligenzblatt Seite 541) und 24. September 1844 (Intell.-Blatt S. 621) und die daſelbſt abgedruckten h. Miniſterial-Entſchließungen ſind die Deil'ſchen Wandtafeln zur Anſchaffung und Benützung in den teutſchen Schulen dringend empfohlen worden. Nachdem nun aber der Herausgeber derſelben der unterfertigten Stelle ein Exemplar zur Vorlage gebracht hat und bei Einſicht derſelben deren Zweckmäßigkeit augenfällig iſt, ſo ſieht ſich die königl. Regierung veranlaßt, die untengenannten Behörden wiederholt auf dieſe Tafeln aufmerkſam zu machen, und anzuordnen, daß dieſelben vorläufig wenigſtens in den größeren Schulen des Regierungsbezirkes angeſchafft und benützt werden.

Die k. Diſtriktsſchulbehörden werden demnach beauftragt, die k. Lokalſchulinſpektionen unter Mittheilung des im Abdrucke beifolgenden Proſpektus des Herausgebers zur Beſtellung der Tafeln aufzufordern und das Verzeichniß der Beſtellungen binnen 4 Wochen anher in Vorlage zu bringen.

In dieſes Verzeichniß ſind übrigens jedenfalls alle größeren Schulen, die die Mittel zur Anſchaffung ohne Beeinträchtigung anderer Zwecke aufwenden können, einzuſtellen.

Würzburg, den 27. September 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei Kreuzwertheim, an die Lokalſchulkommiſſionen zu Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt, dann an ſämmtliche Diſtrikts-Schul-Inſpektionen in Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Abſchrift.

Proſpectus.

Die Deil'ſchen Schreib-Leſe-Wand-Fibeln. In der Buchhandlung, Buch- und Stein-Druckerei von Fr. Ph. Deil in Pirmaſenz in der Pfalz iſt in zweiter anſehnlich vermehrter und verbeſſerter Auflage in ſehr vergrößertem Format und Stereotypen gedruckt, erſchienen:

Lautir- und Schönſchreibe-Wandtafeln;

37 Tafeln in größtem Royal-Format, 3 Fuß bayeriſch hoch, 2 Fuß 4 Zoll breit; mit einer Höhe und Größe der Buchſtaben von 2 Zoll 4—7 Linien die großen Druckbuchſtaben, 2 bis 2 Zoll 2 Linien die kleinen Druckbuchſtaben, und 9 Zoll Höhe die großen Schreibebuchſtaben, dieſe die teutſche Currentſchreibſchrift nach der bayeriſchen Normalſchrift; roh zu einem Preiſe von 6 fl. rheiniſch, von welchem Ein Gulden per Exemplar für den Kölner Dombau-Verein in Bayern abgelaſſen wird. (Für Verpackung und Porto in allen Theilen des Königreichs werden ausſchließlich 36 kr. per Exemplar in Anſatz gebracht.)

Zur allgemeinen Anſchaffung in ſämmtlichen Volksſchulen des Königreichs Bayern nach vorgängiger Prüfung durch eine eigens niedergeſetzte Commiſſion anempfohlen durch höchſte Reſcripte des k. Miniſteriums des Innern vom 4. September 1843 und 15. September 1844, belohnt auf der erſten pfälziſchen Induſtrie-Ausſtellung durch den Verein für Pharmazie und Technik und deren Grundwiſſenſchaften mit dem Diplom zur großen ſilbernen Ehrenmünze. —

Dieſe Leſewandtafeln, welche wegen der darauf angewandten, bis jetzt beiſpiellos großen Schriften, durch Schärfe, Reinheit und tiefe Schwärze des Stereotypen-Druckes einzig in ihrer Art daſtehen, verdanken ihre Entſtehung den vielfachen Klagen über Zunahme der Kurzſichtigkeit unſerer Schuljugend, und den deßfallſigen wohlgemeinten Aufforderungen der k. bayeriſchen Regierung zur Verbeſſerung der Lernmittel bei dem Schulunterrichte und Beſeitigung ſchädlich einwirkender Momente.

Hierdurch aufgemuntert brachte der Verleger dieſe Tafeln mit ſehr vieler Mühe und mit noch mehr Koſten in ihrer jetzt allgemein anerkannten Nützlichkeit und Brauchbarkeit zu Stande, ſo daß die Kinder, denen bei dem Unterrichte nach den bisher angewendeten Leſetafeln über der großen Anſtrengung ihres Geſichts nicht ſelten die Augen thränten, nun ohne alle Mühe ſelbſt aus der weiteſten Entfernung der Schulſäle leſen können, und bei der großen und äußerſt gefälligen Geſtalt der Buchſtaben ſtatt ihr Auge zu ſchwächen, daſſelbe wirklich kräftigen und ſtärken.

Der Leſeſtoff auf dieſen Tafeln iſt nach der Schreibleſemethode, als der in ganz Deutſchland anerkannt vorzüglichſten, geordnet.

Daher erſcheint nicht nur die Druckſchrift, ſondern zugleich auch die Schreibſchrift nach der im Königreiche Bayern eingeführten Normalſchrift in methodiſcher Stufenfolge auf dieſen Tafeln, wornach die Kinder — wie die Erfahrung bereits zur Genüge gelehrt hat — ganz in derſelben Zeit die Druck- und Schreibſchrift leſen lernen.

Man darf in Wahrheit ſagen, daß die Kinder, weit entfernt, wie früher oft gezwungen dem erſten Schulunterrichte entgegenzugehen, denſelben mit ſichtlicher Freudigkeit beſuchen, wenn ſie dem Unterricht auf dieſen Tafeln entgegen ſehen, vorausgeſetzt, daß die Lehrer nur ein wenig mit Geſchick die Sache zu behandeln verſtehen, und man hat Beiſpiele, daß Kinder mittelſt derſelben in wenigen Wochen leſen und ſchreiben lernten, wodurch ſich alſo ein bedeutender Gewinn an Zeit herausſtellt.

Nicht weniger hat die Erfahrung gelehrt, daß auch die Lehrer den ſonſt ſo mühevollen erſten Leſeunterricht nach den in Rede ſtehenden Tafeln mit mehr Freudigkeit beſorgen, da ſie nach denſelben wegen der außergewöhnlich großen Schrift darauf nicht blos einzelne Schüler für ſich, ſondern eine ganze Klaſſe zu gleicher Zeit im Leſen wie im Schreiben zu unterrichten und eben ſo leicht die Kleinen, was ſonſt ſehr ſchwierig war, im Schreiben ſtill für ſich zu beſchäftigen vermögen, indem dieſe Tafeln mit ihrer enthaltenden Schreibſchrift zu Vorſchriften benutzt werden können.

Zudem iſt der Leſeſtoff darauf von einem vieljährig erfahrenen Schulmanne unter Mitwirkung vieler anderen ſeiner tüchtigſten Standesgenoſſen entworfen und ſo einfach und faßlich geordnet, daß die Lehrer nicht wie bei vielen andern ſchon erſchienenen Werken der Art, davor zurückſchrecken, ſondern gleich mit Leichtigkeit und dem beſten Erfolge darnach zu lehren im Stande ſind. In der ganzen Pfalz, ſo wie ſelbſt in den angrenzenden fremden Staaten, wo die Tafeln bereits ſchon mehrere Jahre eingeführt ſind, würden ſie um keinen Preis mehr entbehrt werden wollen, indem ſie — darüber iſt nur Eine Stimme — bei Lehrern und Schülern eines der erſten Schulbedürfniſſe geworden ſind. Bemerkt ſoll hier noch werden, daß zu jedem Exemplar Tafeln eine Anweiſung für den Lehrer kommt, wie das Schreibleſen darnach gelehrt werden ſoll. Dieſe Vorzüge vermochten es, dem gedachten Werke die höchſt ehrenvolle Auszeichnung zu verſchaffen, daß es zur Einführung in ſämmtlichen Volksſchulen durch das königlich bayeriſche Miniſterium des Innern zweifache dringende Empfehlungen erhielt, und ſich gleicher Auszeichnung von allen königl. bayeriſchen Kreisregierungen zu erfreuen hatte, in Folge welcher nunmehr die Beſtellungen aufgenommen werden, um ſofort die Verſendung der für das Königreich bereits fertig geſtellten Auflage bethätigen zu können.

Nr. 595.

N. 38615.

(Die Bitte der Sonntagſchülerin Anna Barbara N. zu N. um Erlaubniß zum Schulbeſuche in Karlsruhe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Beſcheidung der Geſuche um Diſpenſation vom Beſuche der Sonntag-Schule zur Kompetenz der k. Diſtrikts-Schulinſpektionen gehört (Kirſtetter's Verordnungen-Sammlung Nro. 428 S. 567), um ſo mehr aber die Ueberweiſung einer Schülerin in eine andere Schule des In- oder Auslandes dahin gehören muß, ſo wird die Beilage des Berichts vom 18. d. Mts. der k. Diſtrikts-Schulinſpektion mit dem Auftrage zurückgegeben, das Geſuch der Sonntagſchülerin Anna Barbara N. unter pflichtmäßiger Würdigung aller Verhältniſſe in eigener Zuſtändigkeit zu beſcheiden.

Würzburg den 27. September 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Strauß l. p.

Becker.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen

Nr. 596.

N. 174.

(Die Diſpenſation der Schullehrlinge vom Beſuche des Schullehrer-Seminars betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unten genannten Behörden werden beauftragt, alle in ihren Bezirken befindlichen chriſtlichen und iſraelitiſchen Schullehrlinge, welche bisher mit höchſter Genehmigung des k. Miniſteriums des Innern ohne vorgängigen Seminar-Beſuch zur Seminar-Schluß-Prüfung zugelaſſen worden ſind, oder die ſpezielle allerhöchſte Diſpenſation vom Beſuche des Schullehrer-Seminars zur Zeit noch nicht erhalten haben, von der, in bezeichnetem Betreffe ergangenen, hier unten beigedruckten höchſten Entſchließung vom 27. v. Mts. in Kenntniß zu ſetzen, dieſelben hiernach geeignet zu verſtändigen und ſie zur alsbaldigen Einreichung ihrer gehörig belegten Diſpenſations-Geſuche auf vorgeſchriebenem Dienſtwege anzuweiſen.

Würzburg den 9. Oktober 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Becker.

An
die fürſtliche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, an ſämmtliche k. Local-Schul-Commiſſionen und Diſtrikts-Schul-Inſpectionen alſo ergangen.

Abdruck.

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

Es iſt wahrgenommen worden, daß Schullehrlinge, wenn ſie zur Begründung ihres Diſpenſationsgeſuches vom zweijährigen Aufenthalte im betreffenden Schullehrer=Seminar die Erlaubniß erhalten, die ſogenannte Schlußprüfung dortſelbſt zu beſtehen, ſich der Meinung hingeben, ſie ſeien nach wohlbeſtandener Prüfung faktiſch als Schuldienſt=Exſpektanten aufgenommen und es ſei überflüſſig, noch eine allerhöchſte Entſchließung in Betreff ihres früher eingereichten Diſpenſationsgeſuches abzuwarten. Um dieſer irrigen Anſicht vorzubeugen, und die hievon befangenen Schullehrlinge vor beſchwerlichen Folgen zu bewahren, iſt in vorkommenden Fällen nachſtehendes Verfahren einzuhalten:

1) Die Schullehrlinge ſind darüber zu verſtändigen, daß die ihnen durch Miniſterial=Entſchließung ertheilte Erlaubniß zum Beſtehen der Seminarprüfung lediglich den Zweck habe, zu erfahren, ob und wie weit ſie ſich die zur wirklichen Aufnahme unter die Schuldienſt=Exſpektanten erforderlichen Kenntniſſe auſſerhalb des Seminars bereits erworben haben, und daß dieſer Nachweis um deßwillen beigebracht werden müſſe, weil erſt hierauf hin das Diſpenſationsgeſuch bei Seiner Majeſtät dem Könige zu motiviren iſt.
2) Die eigentlichen Diſpenſationsgeſuche ſind demnächſt erſt nach beſtandener Prüfung einzureichen und es iſt denſelben die erlangte Note beizufügen.
3) Dieſe Geſuche hat die k. Regierung, mit ihrem Gutachten verſehen, ſo rechtzeitig zur Vorlage zu bringen, damit die allerhöchſte Entſchließung darauf, wo möglich noch vor dem Beginne des neuen Schuljahres erholt werden kann. Bevor dieſelbe aber erfolgt, darf der Bittſteller in die Klaſſe der Schuldienſt=Exſpektanten nicht eingereiht werden. Hienach iſt das Geeignete zu verfügen.

München den 27. September 1845.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nr. 597.

N. 39882.

(Die Qualifikation der Lokalſchulinſpektoren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 27. September d. Js. werden der kgl. Diſtrikts=Schulinſpektion mit dem Bemerken zurückgegeben, daß blos für Lokalſchulinſpektoren, nicht aber auch für Kapläne, Qualifikationsliſten anher in Vorlage zu bringen ſeien.

Würzburg den 10. Oktober 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 598.

N. 27368.

(Die Zuſammenſetzung der Lokalſchulinſpektionen und deren Befugniſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die allerhöchſte Verordnung vom 22. März 1821 über die Beſetzung der Lokalſchul-Inſpektion im Falle, daß die Schulgemeinde mehrere politiſche Gemeinden umfaßt, beſondere, die deßfallſigen Beſtimmungen der Amts-Inſtruktion für die Lokalſchul-Inſpektionen abändernde Anordnungen nicht enthält, und dieſe Amts-Inſtruktion in allen Theilen, die nicht ausdrücklich aufgehoben worden ſind, in Gültigkeit beſtehet, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß den Filialgemeinden unter der im § 3 der gedachten Amts-Inſtruktion angeführten Vorausſetzung die Befugniß zuſtehe, durch ein Gemeindeglied an der Lokalſchul-Inſpektion Theil zu nehmen.

Durch Ziff. VIII der angezogenen allerhöchſten Verordnung vom 22. März 1821 ſind die Lokalſchulbehörden bezüglich der darin angeführten Gegenſtände, welches die wichtigeren, mit Geldauslagen verbundenen Schulverhältniſſe ſind, auf das Recht gutachtlichen Vorſchlages oder gutachtlicher Erinnerung beſchränkt, und den Gemeinde-Ausſchüſſen ihre Befugniß bezüglich dieſer Geldfragen ausdrücklich vorbehalten. Eine Verſchmelzung beider Gemeindekörper zu gemeinſchaftlicher Beſchlußfaſſung kann demnach in keinem Falle ſtattfinden, da dieſes eine Beſchränkung der den Gemeinde-Verwaltungen ausſchließlich zugeſtandenen Befugniſſe im Gefolge hätte, und es erſcheint hiernach die Beſtimmung des Ausſchreibens der k. Regierung des vormaligen Untermain-Kreiſes vom 9. Dezember 1818 Ziff. II Lit. C. d) als auſſer Wirkſamkeit geſetzt.

Dieſes auf den Anfragebericht vom 27. Mai d. Js.

Würzburg den 29. Oktober 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
das k. Landgericht N. alſo ergangen.

Nr. 599.

N. 2199.

(Stiftungen für Schulzwecke und Evidenthaltung der Schulfaſſionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 11. d. M. vorgelegten Faſſionen folgen bezüglich der Anfrage wegen Vortrags der Kreisumlage mit dem Beſcheide zurück, daß letztere nach Ausfall der Familien-Steuer allerdings gleichfalls abzuſtreichen ſei.

Würzburg den 30. Oktober 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
das Herrſchaftsgericht Sommerhauſen alſo ergangen.

Nr. 600.

Auszug

aus der h. Entſchließung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., vom 13. November 1845 N. 4804, die Wiederbeſetzung erledigter Schulverweſer- und Gehilfen-Stellen pro 1845/46 betr.

Hiebei wird jedoch der k. Diſtriktsſchul-Inſpektion noch bemerklich gemacht, wie ſie zwar in dringenden Fällen disponible Schuldienſt-Exſpektanten und in deren Ermanglung auch qualifizirte Schullehrlinge zur Aushilfe berufen könne, wie ſie aber der beſtehenden Vorſchrift gemäß zu einem ſolchen Proviſorium die nachträgliche Genehmigung der k. Regierung zu erholen habe, und die unterfertigte k. Kreisſtelle demnach erwarte, daß dieſe Vorſchrift künftighin nicht mehr werde unbeachtet gelaſſen werden.

Nr. 601.

N. 3157.

(Stiftungen für Schulzwecke und Evidenthaltung der Schulfaſſionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Bericht rubrizirten Betreffs vom 10. v. M. wird unter Rückſchluß der Beilagen, die ſorgfältig für den nächſtjährigen Gebrauch zu conſerviren ſind, nach geſchehener Vormerkung der angezeigten Aenderungen erwidert, daß der Anſatz zu 22½ kr. für ein Engelamt des verlebten N. N. in die Faſſion von N., weil pro 1844/45 noch nicht genehmigt, dieſes Jahr nicht aufzunehmen war, und daß überhaupt künftig Zugänge nur nach der Zeit ihrer Genehmigung zu behandeln reſp. bei den Jahresvorlagen anzuzeigen ſeien, indem ſie erſt durch die Genehmigung wirkſam werden, jede vorherige Ausgabe hierauf aus den treffenden Kaſſen unzuläſſig erſcheine, und bei Reviſion der Rechnung geſtrichen werden müſſe.

Würzburg den 14. November 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
das k. Landgericht N. alſo ergangen.

Nr. 602.

N. 4395.

(Die Stempel-Anwendung zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den untengenannten Behörden wird hierneben Abſchrift einer im bezeichneten Betreff ergangenen Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 13. Juli l. Js. zur Wiſſenſchaft und Darnach-

achtung unter der Eröffnung mitgetheilt, daß die Koſten für den Quittungsſtempel in den Rechnungen auf Realexigenz und reſpektive auf die Verwaltungs-Regie verausgabt werden dürfen.

Würzburg den 9. December 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die königlichen Studien-Rektorate zu Würzburg, Schweinfurt und Münnerſtadt, die kgl. Rektorate der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen zu Würzburg, Schweinfurt und Aſchaffenburg, den Vorſtand der muſikaliſchen Lehranſtalt und die Verwaltung des Schullehrer-Seminars dahier, endlich an ſämmtliche k. Diſtriktsſchulinſpektionen des Regierungs-Bezirkes alſo ergangen.

Abſchrift. N. 10861.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., in obenbezeichneten Betreff ergangen iſt, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

Verſchiedene Anfragen über die Anwendung von Stempelpapier zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen, Studienanſtalten ꝛc. geben zu nachfolgenden Bemerkungen und Verfügungen Anlaß:

1. Das Stempelgeſetz vom 18. Dezember 1812 unterwirft alle Urkunden, welche auf eine beſtimmte Summe Geldes oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, dem Gradationsſtempel (II. Abſchnitt § 1), und bezeichnet § 3 a. als ſolche Urkunden insbeſondere:

„alle Beſcheinigungen und Quittungen, inſoferne ſie bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativ-
„Behörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und anderen öffentlichen
„Kaſſen die Bezahlung geleiſtet wird.“

2. Hiernach muß in der Regel über jede aus Staatsmitteln und eben ſo über jede aus den Mitteln einer Gemeinde, einer Stiftung, einer öffentlichen (öffentlich im Gegenſatz zu Privat) Anſtalt geleiſtete Zahlung auf Stempelpapier quittirt werden. Hat eine Gemeinde, (Stiftung, öffentliche Anſtalt ꝛc.) ſelbſt von einer andern, oder aus Staatsmitteln eine Zahlung zu erhalten, ſo muß ſie ebenfalls auf Stempelpapier quittiren.

3. Will eine Ausnahme von der Regel in Anſpruch genommen werden, ſo iſt Nachweiſung der diesfalls beſtehenden ausdrücklichen Bewilligung nöthig.

4. Nach Maaß dieſer Bemerkungen darf der Entſchließung vom 16. Juni 1843 N. 8125 die Verrechnung der Zuſchüſſe des Aerars zu den Kreis-Schuldotationen betr., inſoweit dieſelbe (Ziffer 2) die Ausſtellung u n g e ſ t e m p e l t e r Quittungen von Seite der Schulen, Studien-Anſtalten ꝛc. (reſp. deren Verwaltungen) für zuläſſig erklärt, von nun an keine Folge mehr gegeben werden.

München den 13. Juli 1845.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Nr. 603.

N. 7800.

(Den Schönſchreibunterricht in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Lithograph Anton Niedermayer zu Regensburg hat zum Unterrichte im Schönſchreiben fünf Hefte herausgegeben, welche von einem Sachverſtändigen geprüft, und als gute Muſter bezeichnet wurden, weßhalb dieſelben zur Anſchaffung in den deutſchen Schulen um ſo mehr empfohlen werden, als das Heft ohne Umſchlag nur 2½ kr. und mit Umſchlag nur 3 kr. koſtet.

Würzburg den 9. December 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

Nr. 604.

N. 5756.

(Die Verakkordirung öffentlicher Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſämmtlichen untengenannten Behörden erhalten in der mitfolgenden beſondern Beilage einen Abdruck der feſtgeſetzten allgemeinen Bedingniſſe für die öffentlichen Bauten im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg mit dem Auftrage, dieſe Bedingniſſe, zu welchen von Seite der einſchlägigen königl. Baubehörde für jeden einzelnen Bau die speziellen techniſchen Bedingungen öffentlicher Bauarbeiten zu Grunde zu legen, zu welchem Zwecke die Bekanntgabe derſelben an die Unternehmer in dem von der betreffenden Polizeibehörde zu führenden Strichs- oder Akkordsprotokolle zu conſtatiren iſt.

Hiebei iſt den Unternehmern zugleich zu Protokoll zu eröffnen, daß ihnen auf Verlangen eine Kopie dieſer Bedingniſſe auf ihre Koſten zugeſtellt werde, daß aber bei Verzichtleiſtung auf eine ſolche Kopie keineswegs die Unkenntniß dieſer Bedingungen bei Nichtbefolgung derſelben von ihrer Seite als Entſchuldigungsgrund geltend gemacht werden könne.

Würzburg den 14. December 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An

die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Kreuzwertheim, ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und Bauinſpektionen, dann der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Allgemeine Bedingniſſe
für die öffentlichen Bauarbeiten im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg.

In Gemäßheit der durch höchſte Bekanntmachung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 29. April 1833 (Regierungsblatt Spalte 393 u. ſ. w.) kundgegebenen Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern vom nämlichen, wird Nachſtehendes bedungen und feſtgeſetzt:

§ 1.
Zuläſſigkeit zur Uebernahme.

Zur Uebernahme der treffenden Bauarbeiten wird jeder In- und Ausländer zugelaſſen, in deſſen Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden kann, und welcher ſich für den Erfolg der Uebernehmung verbürgen und die feſtgeſetzte Kaution leiſten kann. Sollte eine Geſellſchaft als Unternehmer auftreten, ſo hat dieſelbe für alle Handlungen einen Obmann zu bezeichnen, und ſämmtliche Mitglieder haften ſolidariſch und unter Verzichtleiſtung auf die Vorausklagung und Theilung (Beneficium ordinis seu excussionis et divisionis) für die Erfüllung aller Akkords-verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat, wenn er zur Verakkordirungs-Verhandlung zugelaſſen werden will, vor Anfang der Verhandlung den nachſtehenden §§ 2 und 3 entſprechend ſeine Befähigung, ſo wie ſeine Kautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugniſſe nachzuweiſen. —

§ 2.
Bürgſchaft für den Erfolg der Uebernehmung.

Wer als Steigerer zugelaſſen werden will, muß ferner entweder ſich darüber ausweiſen, daß er ſelbſt bereits ähnliche Bauarbeiten unter der Leitung Königlich-Bayeriſcher oder auch ausländiſcher Regierungsbaubeamten zur Zufriedenheit ausgeführt habe, oder er muß bei der Uebernahms-Verhandlung einen von der königlichen Bau-Behörde als hinreichend befähigt anerkannten Werkführer beſtellen, für deſſen Leiſtungen und Verrichtungen er mit der von ihm zu ſtellenden Kaution haftet. Ausländiſche Unternehmer müſſen ſtets einen Bürgen nach Vorſchrift des § 4 lit. c dieſer Bedingung ſtellen.

§ 3.
Betrag der Kaution.

Der Unternehmer hat eine Kaution zu ſtellen, die zehn Prozent des für den Bau berechneten Betrags erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder beſondere Verhältniſſe die Annahme eines geringeren Kautions-Betrages geſtatten, was jedoch in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung der königlichen Regierung abhängt.

§ 4.
Art der Kautionsſtellung.

Die Kaution wird geleiſtet, entweder:

a) Durch Deponirung von baarem Gelde oder bayeriſchen Staatspapieren, oder

b) Durch Beſtellung einer Hypothek in Bayern auf eine Realität des Uebernehmers oder dritter Perſonen, mit deren Zuſtimmung; oder

c) durch annehmbare Bürgen als Selbſtzahler unter ſolidariſcher Haftung und Verzicht auf die Einreden der Ordnung und Theilung, dann nöthigenfalls unter Beſtellung einer in Bayern gelegenen Hypothek auf ihre Realitäten.

Die Bürgen müſſen aber in Bayern angeſeſſen ſein, und entweder bei der Verſteigerung erſcheinen, oder doch bei der Steigerungsbehörde den ihnen bekannt zu machenden Steigerungsakt und ihre Bürgſchaftsleiſtung ausdrücklich beſtätigen und mit unterzeichnen, hiebei aber zugleich erklären, daß ſie jeden Ausſpruch, welcher nach den allgemeinen und beſonderen Bedingniſſen von der hiezu kompetenten Bau- oder Verwaltungsbehörde gegen den Unternehmer, für den ſie Bürgſchaft leiſten, erfolgt ſein wird, unbedingt und unbeſchränkt ſchon zum Voraus hiemit anerkennen, und auf die Rechtswohlthat der Vorausklagung und Theilung (beneficium ordinis seu excussionis et divisionis) ausdrücklich Verzicht leiſten. Jeder Uebernahmsluſtige hat ſogleich bei der Anmeldung anzugeben, in welcher Form er die Kaution aufrecht machen will; nach beendigter Verakkordirungs-Verhandlung hat der Mindeſtbietende ſich weiter zu erklären, innerhalb welchen Zeitraumes die Kautionsſtellung erfolgen wird. Dieſer Zeitraum darf jedoch die Dauer von vierzehn Tagen nicht überſchreiten.

§ 5.
Benennung eines Stellvertreters.

Jeder Uebernehmer ohne Ausnahme hat Jemand aufzuſtellen, welcher in ſeinem Verhinderungs- oder Todesfalle bei der Ausführung der übernommenen Arbeit denſelben ſo vertrete, daß keine Operation durch ſeine Abweſenheit aufgeſchoben werden muß.

Der gewählte Stellvertreter hat ſchon im Voraus die Annahme dieſer Verpflichtung zu einem amtlichen Protokoll zu geben.

§ 6.
Verſteigerung.

Die öffentliche Verakkordirung geſchieht bei der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde im Beiſein eines königlichen Baubeamten im Wege des mündlichen Abſtriches oder der ſchriftlichen Submiſſion. Die der Verakkordirung zu Grunde liegenden beſonderen Bedingniſſe, ſo wie die Pläne und Voranſchläge werden von dem Uebernehmer nach der Verakkordirung „ne varietur“ unterzeichnet und in Verwahr der königlichen Baubehörde genommen, während das Strichprotokoll oder der aufgenommene Rechtsvertrag als öffentliche Urkunde in Verwahr der treffenden Polizeibehörde bleibt, und der königlichen Baubehörde hievon nur eine beglaubigte Abſchrift ausgehändigt wird. Die Verakkordirung geſchieht nach dem Ausmaaße in der Weiſe, daß die von dem Uebernehmer nach Anleitung der Pläne und Voranſchläge hergeſtellten Arbeiten abgemeſſen, und unter Anwendung der Preiſe, der Voranſchläge, und des Verſteigerungs-Abgebotes bezahlt werden. Gegen die einzelnen Preisanſätze, welche für jede einzelne vorkommende Arbeitsgattung den Werth der Leiſtungen und Materialien mit Transport, ſo wie alle Entſchädigungen

für Werkzeuge, Rüſtung u. ſ. w. umfaſſen, iſt nach der Verſteigerung keinerlei Reklamation mehr zuläſſig.

Die Abgebote geſchehen nach Prozenten der Totalſumme; bei der definitiven Abrechnung über die Vollendung der Bauarbeiten finden daher dieſelben Prozente auf die nach den Preisanſätzen herzuſtellende Koſtenberechnung ihre Anwendung. Nachgebote werden nicht angenommen.

§ 7.
Schriftliche Anerbietungen der Gewerbsmänner ꝛc.

Wenn die Bauarbeiten im Submiſſionswege verakkordirt werden, ſo werden denjenigen Gewerbsmännern, welche in Bezug auf Geſchicklichkeit und Rechtlichkeit hiezu geeignet erſcheinen, von der königlichen Baubehörde die Pläne, Preisverzeichniſſe, Anſchläge und das Bedingungsheft mitgetheilt und dieſelben aufgefordert ihre Anerbietungen ſchriftlich und verſchloſſen bis zu einem beſtimmten Tage unter der Aufſchrift „Anerbieten für den N.=Bau“ bei der hiezu committirten Polizeibehörde einzureichen.

Dieſe Submiſſionen müſſen das Abgebot in Prozenten der Anſchlags=Summe beſtimmt ausgedrückt enthalten. Später einlaufende Submiſſionen an beſondere Bedingungen geknüpft, oder unbeſtimmte Anerbietungen werden nicht berückſichtigt.

Am beſtimmten Tage tritt dann eine Kommiſſion, beſtehend aus dem königlichen Bau= und dem einſchlägigen Polizeibeamten zuſammen, welche die eingereichten Anerbietungen eröffnet, und dieſelben mit ihren allenfallſigen Bemerkungen zuſammenſtellen läßt.

Es ſteht jedoch dem Baubeamten frei, vor der Vorlage der Verhandlungen an die königliche Kreisregierung mit einem der Submittenten auf dem Wege der Privatunterhandlung noch eine Minderung des mindeſten Abgebotes zu verſuchen, über welche Verhandlung jedoch ebenfalls ein Protokoll, wie oben, abgehalten werden muß.

§ 8.
Akkordsgenehmigung.

Die Genehmigung der Akkordsverhandlungen bleibt der königlichen Regierung eben ſo, wie die Wahl unter den drei Mindeſtbietenden im Striche, oder der Gleichbietenden im Submiſſionswege, vorbehalten. Bis zur erfolgten höchſten Entſchließung hierüber bleiben die Bieter an ihre Offerte gebunden.

§ 9.
Anfang der Arbeiten.

Der Anfangs=Termin für die Bauarbeiten wird, wenn dieß in den beſonderen Bedingniſſen oder bei der Verſteigerung nicht anders beſtimmt wird, im Allgemeinen auf vierzehn Tage nach erfolgter ſchriftlicher und beſcheinigter Inſinuation der Genehmigung feſtgeſetzt.

Wenn der Uebernehmer die übernommene Arbeit zur feſtgeſetzten Zeit nicht beginnt und ein unüberſteigliches, nicht von ihm herrührendes Hinderniß nicht nachweiſen kann, ſo wird dieſelbe auf ſeine Koſten und Haftung für den Mehraufwand, ſo wie für jeden ſonſtigen Nachtheil und Schaden wieder vergeben werden.

§ 10.

Abſtecken der Arbeiten.

Der Uebernehmer hat ohne beſondere Vergütung zur Abſteckung die nöthigen Arbeiter zu ſtellen und die erforderlichen Materialien zu liefern, auch für die Erhaltung der Abſteckung während der ganzen Bauzeit zu ſorgen.

§ 11.

Ausführung und Betrieb der Arbeit.

Jeder Uebernehmer iſt verbunden, die übernommene Arbeit oder Lieferung mit allem Fleiß und Eifer genau nach den auf ſeine Koſten zu kopirenden Plänen, Baubeſchreibungen und ſpeziellen Bauvorſchriften auszuführen und zu betreiben. Zeigt ſich derſelbe hiebei ſaumſelig, d. h. iſt die Anrichtung deſſelben ſo beſchaffen, daß dabei das zeitweiſe Fortſchreiten und demnach die Vollendung der übernommenen Leiſtung in der feſtgeſetzten Zeit nicht erwartet werden kann, ſo iſt der königliche Baubeamte berechtigt, und verpflichtet, an den Uebernehmer eine ſchriftliche Ermahnung ergehen zu laſſen, und ihm die erforderlichen Maaßnahmen vorzuzeichnen. Erhebt der Uebernehmer binnen 48 Stunden keinen Widerſpruch und beachtet die vorgeſchriebenen Maaßregeln nicht, ſo wird derſelbe durch die königliche Regierung aus ſeiner Uebernahme in der Art geſetzt, daß auf ſeine Koſten und Gefahr die noch rückſtändige Leiſtung unverzüglich an einen andern Uebernehmer vergeben wird. Im Falle eines Widerſpruchs aber behält ſich die königliche Regierung die Entſcheidung über das einzuhaltende Verfahren bevor, welcher Entſcheidung ſich der Akkordant unbedingt zu unterwerfen hat.

Die Nichtbeachtung derſelben hat zur Folge, daß er von der königlichen Regierung, und zwar gleichfalls unter dem obigen Vorbehalte ſeiner Haftung, ſofort außer Akkord geſetzt wird.

§ 12.

Vollendung der Arbeiten.

Wird die übernommene Bauarbeit an dem feſtgeſetzten Tage aus Verſchulden des Uebernehmers nicht fertig, ſo wird von der königlichen Regierung ein Abzug bis zum Belaufe von fünf bis zu zwanzig Prozent der Uebernahmsſumme, wie ſolches nach Maaßgabe des Umfangs der Arbeit und mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe in dem beſonderen Bedingnißhefte ausdrücklich und ſpeziell beſtimmt iſt, verfügt.

Ob und wie weit Elementarereigniſſe der in § 19 bezeichneten Art eine Erweiterung der durch die beſonderen Bedingungen ſtipulirten Bauzeit zulaſſen, bleibt der Entſcheidung der königlichen Regierung anheimgeſtellt.

§ 13.

Ausführung durch mehrere Gewerbsmeiſter.

Bei jenen Ausführungen, bei denen die Zuſammenwirkung mehrerer Gewerbsmeiſter (Akkordanten) nothwendig iſt, tritt ſowohl für die Leiſtung, in ſo weit ſie im unzertrennbaren Zuſammenhange mit der Leiſtung eines anderen Gewerbsmeiſters ſteht, als auch für die Ein=

haltung des Vollendungstermins nach dem vorhergehenden § ſolidariſche Haftung in der im § 2 bezeichneten Weiſe ein, weßhalb es auch in dem eigenen Intereſſe jedes Unternehmers liegt, Contraventionen anderer Meiſter (Mitakkordanten) gegen den Akkord ungeſäumt zur Kenntniß der königlichen Baubehörde zu bringen.

§ 14.

Kontrollirung der Arbeiten.

Der Uebernehmer, oder deſſen nach § 2 aufgeſtellter Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden auf dem Bauplatze gegenwärtig ſein, und den Baubeamten bei ſeinen Beſichtigungen auf Verlangen begleiten. Findet der Letztere auf dem Bauplatze Bau-Materialien, welche den Bedingniſſen nicht entſprechen, ſo müſſen dieſelben ohne Verzug nach ſeiner Anordnung von dem Bauplatze entfernt werden.

Keine, wenn auch plan- und vorſchriftsmäßige Arbeit darf ohne vorausgegangene Kontrolle dem Auge entzogen werden.

Dagegen werden ſolche Gegenſtände, welche nicht länger unverdeckt bleiben können, von dem Baubeamten und dem Uebernehmer gemeinſchaftlich abgemeſſen, und ſogleich von beiden Theilen in gegenſeitig zu paraphirende Manualien eingetragen, welche der definitiven Aufnahme beigelegt werden.

Findet der Baubeamte fehlerhafte oder ſchlechte Arbeit, d. h. ſolche, welche gegen den Plan oder gegen die Vorſchrift im Bedingnißhefte entweder aus ſchlechten oder aus mangelhaft bearbeiteten Materialien beſteht, oder auf conſtructionswidrige Weiſe zuſammengeſetzt iſt, ſo hat derſelbe die Abänderung anzuordnen, worüber bei Gegenſtänden von größerem Belange ein Protokoll aufzunehmen iſt. Die Qualität der Materialien und der Arbeit wird nach den Vorſchriften der beſonderen Bedingniſſe, und was dieſe zweifelhaft laſſen ſollten, nach den beſſern Regeln der Kunſt entſchieden.

Bei entſtehenden Differenzen zwiſchen den Baubeamten und dem Uebernehmer behält ſich die königliche Regierung die Entſcheidung über das einzuhaltende Verfahren bevor.

§ 15.

Abweichungen von den urſprünglichen Bau-Vorſchriften.

Der Uebernehmer iſt gehalten, bei dem Beginne der Arbeit auf ſeine Koſten von den der Verſteigerung zum Grunde liegenden Plänen, Baubeſchreibungen und ſpeziellen Bauvorſchriften Kopien nehmen zu laſſen.

Abweichungen von denſelben dürfen in der Ausführung nur dann ſtatt finden, wenn von dem königlichen Bau-Beamten hiezu eine Erlaubniß oder ein Auftrag ſchriftlich ertheilt worden iſt.

Allen durch ſchriftliche Anordnungen des Bau-Beamten verfügten Abänderungen im Bauplane iſt der Uebernehmer verbunden, Folge zu leiſten. Dagegen werden demſelben in ſolchem Falle alle Mehrleiſtungen nach dem Ausmaaße und dem Preisverzeichniſſe unter Anwendung des verhältnißmäßigen Abgebotes vergütet ſo wie alle Minderleiſtungen nach demſelben Verfahren in Abzug gebracht werden.

Wegen eines etwa entgangenen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet keine Vergütung ſtatt.

Angebliche oder mündliche Anordnungen der Baubeamten finden keine Berückſichtigung.

Jede von dem Uebernehmer ohne Erfolg der ſo eben bedingten ſchriftlichen Autoriſation vorgenommene Abweichung von dem Plane, hat die planmäßige Herſtellung auf ſeine Koſten zur Folge, und ſelbſt in dem Falle, daß eine ſolche Abweichung zum Vortheil des Baues gereichen ſollte, wird dafür keine Vergütung geleiſtet.

§ 16.

Fall, in welchem der Unternehmer zurücktreten kann.

Beträgt die Vermehrung oder Verminderung der Koſten für ſchriftlich verfügte Abänderungen im Bauplane ein Fünftheil der Akkordſumme, ſo ſteht es dem Akkordanten frei, von ſeinem Akkord abzutreten, und es wird mit demſelben nicht allein über die geleiſteten Arbeiten und über die zum Bau bereiteten Materialien Rechnung gepflogen, ſondern es werden demſelben auch diejenigen erwieſenen und unvermeidlichen Auslagen vergütet, welche derſelbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit beſtritten hat.

§ 17.

Zeitliche oder gänzliche Einſtellung der verakkordirten Bauarbeit.

Wenn die königliche Regierung die verakkordirte Bauarbeit aus irgend einer Urſache für immer einſtellt, ſo wird der Akkordant nach § 16 behandelt werden, und haftet blos während der ſtipulirten Gewährzeit für die Tüchtigkeit ſeiner Arbeit. Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlaſſung des Akkordanten nur zeitlich eingeſtellt, ſo werden demſelben die gefertigten Arbeiten nach Akkord und nach Ablauf der Gewährzeit bezahlt, die bereiteten und tauglich gefundenen Materialien aber aufgenommen und nach den Preiſen berechnet werden. Von der ſich ergebenden Summe wird dem Akkordanten bis zum Wiederanfange des Baues eine Entſchädigung zu vier Prozent, und wenn ihm die Haftung für dieſelben übertragen wird, zu ſechs Prozent, vergütet.

§ 18.

Nicht bedungene Arbeit.

Werden durch die ſchriftlich angeordneten Aenderungen Arbeiten gefordert, welche in dem beſtehenden Preisverzeichniſſe nicht enthalten ſind, ſo werden die Preiſe für dieſe Arbeiten vom königlichen Baubeamten ausgeſprochen und durch gütliche Uebereinkunft mit dem Uebernehmer feſtgeſetzt. Bei entſtehenden Differenzen wird die weitere Entſcheidung der königlichen Regierung vorbehalten, welcher ſich der Unternehmer unterwerfen muß.

§ 19.

Schadloshaltung.

Der Uebernehmer hat durchaus keine Schadloshaltung für Verluſt durch Entwendung, wegen Mangel an Arbeitern oder Fuhrwerken, wegen Theurung, noch für die wegen Mangel an Vorſicht entſtandenen Beſchädigungen, noch endlich für ſchlecht überlegte und mißglückte Verſuche, namentlich in Steinbrüchen, zu fordern.

Dagegen wird der innerhalb 24 Stunden angezeigte und erweisliche Schaden, welcher an der übernommenen Bauarbeit durch gänz außergewöhnliche Elementarereigniſſe, oder in Folge ungekannter, nicht vorherzuſehender Lokalverhältniſſe verurſacht wird, und durch gehörige Vorſichtsmaßregeln und ſtete Wachſamkeit nicht verhütet werden konnte, nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen gewürdigt werden.

§ 20.

Abſchlagszahlungen.

Der Uebernehmer erhält während des Baues auf die vom königlichen Baubeamten contraſignirten Interimsſcheine, Abſchlagszahlungen bis zum Betrage von zwei Dritttheilen des Werthes der geleiſteten Arbeit oder der gelieferten Materialien. Dergleichen Abſchlagszahlungen können jedoch nur dann geleiſtet werden, wenn der Kautionspunkt vollſtändig erledigt iſt.

§ 21.

Definitive Aufnahme.

Die definitive Aufnahme des Baues wird erſt nach deſſen gänzlicher Vollendung von dem Baubeamten mit Zuziehung des Uebernehmers und mit Benützung der im § 14 angeordneten doppelten Manualien in der Art vorgenommen, daß der Bau in Hinſicht ſeiner plan= und akkordmäßigen meiſterhaften Ausführung genau unterſucht, die tüchtig hergeſtellte Arbeit ausgemeſſen, und dieſes Ausmaaß an Ort und Stelle richtig eingeſchrieben wird.

Dieſe Aufnahme wird unter Benützung der im § 14 vorgeſehenen Ausmaaße durch ein Protokoll conſtatirt werden. Das Gewicht der nach bayeriſchen Pfunden veranſchlagten Materialien und Gegenſtände hat der Uebernehmer durch legale Wagſcheine nachzuweiſen, welche dieſem Protokolle beigelegt werden. Von Seite der Baubehörde wird zwar ſtets eine Kontrolle der Arbeiten darüber ſtattfinden, daß dieſelben vertragsmäßig ausgeführt werden; dieſes Verhältniß kann jedoch dem Uebernehmer nicht zur Entſchuldigung dienen, wenn ſich deſſen ungeachtet bei dieſer Finalunterſuchung Gebrechen entdecken.

§ 22.

Definitive Abrechnung.

Ergiebt ſich aus dieſen Aufnahmen, daß der Bau in Maaß und Beſchaffenheit vollkommen ſo hergeſtellt iſt, wie ſolches in den der Verakkordirung zu Grunde gelegenen Plänen, Bedingungen und der Ausmaaßberechnung des Koſtenveranſchlags vorgeſchrieben war, oder nach § 15 durch beſondere ſchriftliche Verfügungen angeordnet worden iſt, ſo wird unter Fortſetzung des im § 21 erwähnten Protokolls die meiſterhafte Vollendung des Baues, ſowie die Richtigkeit der vergleichenden Berechnungen, einſchließlich der angeordneten Mehr= oder Minderleiſtungen, durch die Unterſchrift des königlichen Baubeamten und des Uebernehmers gegenſeitig anerkannt.

§ 23.

Anweiſung des Reſtguthabens.

Die königliche Regierung, welcher alle Belege mit den an ſie zurückgehenden urſchriftlichen

Verhandlungen vorgelegt werden, wird nach techniſcher und kalkulatoriſcher Prüfung derſelben die Reſtzahlung an den Uebernehmer verfügen.

§ 24.

Reklamation des Uebernehmers gegen die definitive Abrechnung.

Verweigert der Uebernehmer die Unterſchrift der von dem königlichen Baubeamten nach § 22 aufgeſtellten Berechnungen, ſo muß derſelbe unter dem kontraktmäßig feſtgeſetzten Präjudiz des Ausſchluſſes binnen 14 Tagen nach der Präſentation dieſer Berechnungen ſeine ausführlichen Erinnerungen und Gegenbemerkungen bei der königlichen Regierung anbringen, welche nach Beſchaffenheit der Sache das weiters Geeignete, unter Vorbehalt des Rekurſes des Unternehmers an das königliche Miniſterium des Innern, verfügen wird. Der Entſcheidung des königlichen Miniſteriums muß ſich dann unbedingt unterworfen werden.

§ 25.

Ausbezahlung an den Unternehmer im Falle des Rekurſes.

Im Falle des Rekurſes wird der Unternehmer an ſeiner liquiden Forderung nicht verkürzt oder deren Ausbezahlung zurückbehalten, ſondern es wird blos die Anweiſung des Betrages der Differenz zwiſchen der Berechnung des königlichen Baubeamten und der Forderung des Unternehmers bis zum Austrage der Sache verſchoben.

§ 26.

Gewährzeit für die Arbeiten. Auflöſung der Kaution.

Die Gewährzeit für die Bauarbeiten endigt, wenn nicht in den ſpeziellen Bedingungen hierüber beſondere Beſtimmung getroffen iſt, Ein Jahr nach der förmlichen Uebergabe des Baues, und bis dahin haftet der Uebernehmer für alle Beſchädigungen, mit Ausnahme der im § 19 bemerkten.

Nach Ablauf dieſer Gewährzeit wird die königliche Regierung bei probemäßig gefundener Leiſtung die errichtete Kaution frei geben, und zu dieſem Behufe je nach Verſchiedenheit der Kaution entweder den geeigneten Auftrag an die einſchlägige Baubehörde erlaſſen, oder entſprechende Erklärung an die kompetente Behörde abgeben.

§ 27.

Entſcheidung von Differenzen zwiſchen der Bauverwaltung und dem Uebernehmer.

Bei allen Differenzen, welche zwiſchen dem Baubeamten und dem Uebernehmer ſich erheben könnten, und welche in den Beſtimmungen der gegenwärtigen Bedingniſſe nicht vorgeſehen ſind, und nicht darnach entſchieden werden können, hat der Akkordant mit Verzichtleiſtung auf richterliche Dazwiſchenkunft ſich lediglich den Entſcheidungen der höchſten Adminiſtrativſtellen zu unterwerfen.

§ 28.

Beſchädigung der anſtoßenden Grundbeſitzer.

Der Uebernehmer iſt gehalten, bei Ausführung der übernommenen Arbeit die abgegrenzte oder ihm eingewieſene Bauſtelle, ſo wie die ihm beſtimmten Wege nicht zu überſchreiten; ſo wie er auch gehalten iſt, alle beſtehende Wäſſerungs- und Abzugsgräben offen zu erhalten; im entgegengeſetzten Falle haftet derſelbe für jeden durch ihn, ſeine Werkführer oder Arbeiter den Anſtößern zugefügten Schaden, wie ſolchen die treffende Baubehörde im Benehmen mit der treffenden Kommunal-Verwaltung ausmitteln und feſtſtellen wird.

Weigert ſich derſelbe der Zahlung, ſo iſt die königliche Regierung befugt, den feſtgeſetzten Betrag für Rechnung des Unternehmers an den Beſchädigten auszuzahlen und denſelben von der nächſten Abſchlagszahlung oder der Reſtzahlung in Abzug bringen zu laſſen.

Will der Uebernehmer, außer der ihm, vom nächſten öffentlichen Wege bis zur Bauſtelle durch die Bauverwaltung etwa angewieſenen Fuhre bei der Beiſchaffung von Baumaterialien noch andere Wege benutzen, welche nicht zu den öffentlichen gehören, ſo bleibt ihm überlaſſen, ſich diesfalls mit den Eigenthümern zu verſtändigen.

§ 29.

Brücken- und Pflaſterzölle.

Die Verbindlichkeit der Uebernehmer zur Entrichtung der Kommunal-Brücken- und Pflaſter-Zölle richtet ſich nach den örtlichen Tarifen, worüber die beſonderen Bedingungen das Nähere enthalten werden.

§ 30.

Von dem Uebernehmer zu ertheilende Aufſchlüſſe.

Der Uebernehmer iſt verpflichtet, dem königlichen Baubeamten auf Verlangen über die Anzahl der beſchäftigten Arbeiter, Fuhrwerke u. ſ. w. Aufſchluß zu geben. Auch muß demſelben die Einſicht der Tagebücher der Werkführer und Aufſeher des Uebernehmers ſtets offen ſtehen.

§ 31.

Befolgung der polizeilichen Vorſchriften.

Der Uebernehmer ſo wie ſein Werkführer und ſeine Arbeiter müſſen ſich nach jenen Sicherheits- und ſonſtigen polizeilichen Vorſchriften richten, welche wegen Aufrechthaltung der Ordnung im Allgemeinen, und auf dem Bauplatze insbeſondere, von der königlichen Diſtrikts-Polizei- und der Baubehörde für nothwendig erachtet, und welche auf den Bauplätzen beſonders angeheftet werden ſollen.

§ 32.

Wegweiſung der Werkführer, Aufſeher oder Arbeiter von dem Bauplatze.

Der königliche Baubeamte kann bei gegebener Veranlaſſung, wie z. B. wegen grober Nachläßigkeit, Widerſpenſtigkeit u. ſ. w. die Entfernung des Werkführers, des Aufſehers oder einzelner Arbeiter anordnen, welche dann nicht mehr angenommen werden dürfen.

§ 33.

Gefundene Alterthümer oder Petrefakten ſind der Baubehörde abzuliefern.

Ausgegrabene Natur- und Kunſterzeugniſſe als Thierknochen, Thier- und Pflanzenverſteinerungen, Münzen und ſonſtige Alterthümer müſſen der Baubehörde gewiſſenhaft abgeliefert werden, welche dann nach Maaßgabe der Bekanntmachungen vom 26. März 1839 S. 236 und vom 12. Januar 1842 S. 72 d. Int.-Blattes weiter verfahren wird.

Verheimlichung eines Fundes hat die Entlaſſung des Arbeiters und nach Umſtänden ſonſtige Einſchreitung zur Folge.

Würzburg den 14. Dezember 1845.

Nr. 605.

N. 8916.

(Uebertritt der Schülerin N. N. von N. in die Feiertag-Schule betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Anordnung, daß vor erſtmaligem Empfange der heiligen Kommunion keine Entlaſſung der Katholiken aus der Werktagsſchule ſtattfinden ſoll, nicht blos auf der dieſſeitigen Verfügung vom 31. März 1839, ſondern insbeſondere auch auf der h. Miniſterial-Entſchließung vom 10. Sept. 1839

(Kirſtetter's V.-S. Num. 403)

beruhet, und die k. Regierung nicht ermächtigt iſt, von dieſer Vorſchrift abzugehen, ſo muß es bei der Schülerin N. N. von N. hiebei um ſo mehr ſein Bewenden haben, als auch die k. Diſtriktsſchulinſpektion dieſelbe bei der am 18. Nov. d. Js. mit ihr abgehaltenen Separatprüfung als kaum hinlänglich befähigt gefunden, ſie mithin auch den Anforderungen der Schule zur Zeit noch nicht genügt hat.

Dieß zur Entſchließung auf die berichtliche Anfrage vom 5. d. M.

Würzburg den 19. December 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

An
die k. Diſtrikts-Inſpektion N. alſo ergangen.

N. 607.

N. 548.

(Die Einſtellung der Rechnungs-Fertigungs-Gebühren in die Gehalts-Faſſionen der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Rückgabe der Beilagen des gemeinſchaftlich mit der k. Diſtriktsſchulinſpektion erſtatteten Anfrageberichts vom 30. Sept. d. Js. wird dem k. Landgerichte erwidert, daß in der überwiegenden

Mehrzahl der Schulfaſſionen im Regierungsbezirke die Rechnungsfertigungs-Gebühren in Anſätz gebracht ſeien, und daß daher auch in dem Bezirke des k. Landgerichts nach dem Regierungs-Ausſchreiben vom 28. Okt. 1833 zu verfahren ſei.

Würzburg den 22. Dezember 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An

das königliche Landgericht Würzburg rechts des Mains alſo ergangen.

Nr. 607.

N. 10381.

(Ueberweiſung einer Werktagſchülerin unter'm Schuljahre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 19. d. M. wird der k. Diſtriktsſchulinſpektion erwidert, daß den über Schulentlaſſung beſtehenden Verordnungen zufolge die Entlaſſung aus der Schule in der Regel nur einmal des Jahres ſtattzufinden habe, wie aber dieſe Wortfaſſung ſelbſt ſchon in ſich enthalte, daß bei außerordentlichen Umſtänden auch eine Ausnahme nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Schulbehörden eintreten könne.

Hiernach bleibt es dem gewiſſenhaften Ermeſſen der k. Diſtriktsſchulinſpektion anheimgegeben, ob dem Geſuche des Glaſers N. N. zu N. nach genügender Erprobung der Kenntniſſe ſeines Mädchens zu willfahren ſei oder nicht.

Die Berichtsbeilage liegt wieder an.

Würzburg den 27. December 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An

die k. Diſtrikts-Inſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 608.

N. 11264.

(Die Bedeckung der öffentlichen Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem den Beſtimmungen über die Höhe der Dächer bei neuentſtehenden Gebäuden und reſp. den in der höchſten Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 1. Februar 1830 ausgeſprochenen Allerhöchſten Wünſchen eine, die huldvollſten Abſichten Sr. Majeſtät vielfach überſchreitende Anwendung, und hierdurch Anlaß zu Klagen der Betheiligten gegeben wurde, während in der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Juli 1837 über Veredlung des ländlichen Bauſtyles

ausgeſprochen iſt, daß alte, dem Volke werthgewordene Bauformen nicht durch Neuerungen verdrängt, und daß in öffentlichen Gebäuden edle, der Nachahmung würdige Vorbilder aufgeſtellt werden ſollen; ſo haben Se. Königl. Majeſtät mittelſt h. Entſchließung des Kgl. Miniſteriums des Innern vom 15. Dezember 1845 Nro. 27,167 nachſtehende nähere Beſtimmungen allergnädigſt zu erlaſſen geruht.

1. Wird ein Civilarchitekt oder Baubeamter mit Verfaſſung eines Entwurfes für einen öffentlichen Bau betraut, ſo hat derſelbe ſich vor Allem über den zu wählenden Bauſtyl Rechenſchaft zu geben, und ſohin die klimatiſchen Verhältniſſe, die Lage des Bauplatzes, die Beſchaffenheit der Bauſtoffe und die in der Gegend übliche, altherkömmliche Bauart, wenn dieſelbe den Forderungen der Zweckmäßigkeit und wahrer Kunſt entſpricht, in entſcheidende Erwägung zu ziehen, und hierauf den Bauentwurf zu gründen.

2. Wo Herkommen und Bauſtoffe auf Gebäude mit niederen Dächern hinweiſen, wie in den oberbayeriſchen, niederbayeriſchen und ſchwäbiſchen Gebirgsgegenden, in welchen ſeit undenklichen Zeiten die Bedeckung der Gebäude mit Schar- und Legſchindeln üblich iſt, und ſich außerdem ſchätzbare Ueberreſte uralter Bauformen auf die Neuzeit vererbt haben, wollen Seine Kgl. Majeſtät dieſe Bauweiſe nicht verdrängt, vielmehr in neuen öffentlichen Gebäuden ausgeprägt und der Nachwelt erhalten wiſſen, wenn nicht gebieteriſche Rückſichten auf Feuerſicherheit eine Abweichung hievon nothwendig machen, und wenn nicht Seine Kgl. Majeſtät in beſonderen Fällen eine andere Bauart feſtzuſetzen geruhen.

3. Auch in jenen Gegenden der Pfalz, von Oberfranken und Unterfranken, wo die Bedeckung der Gebäude mit Schieferſteinen üblich, ſohin ein niederes Dach zuläſſig iſt, ſoll dieſe Art von Dacheindeckung bei öffentlichen Gebäuden Anwendung finden. Es iſt jedoch der Dachwinkel, mit Rückſichtsnahme auf die Lage des Gebäudes, feſtzuſetzen, wofür die benachbarten Gebäude die erforderlichen Anhalte bieten werden.

4. Gleicherweiſe ſind niedere Dächer für öffentliche Gebäude in Antrag zu bringen, wenn die Bedeckung derſelben mit verhältnißmäßig geringen Koſten durch Solenhofer Steine oder ähnlichen Kalkmergelſchiefer geſchehen kann.

5. Die Eindeckung niederer Dächer mit Kupfer, Eiſen, Zink u. dgl. kann wegen des bedeutenden hiermit verbundenen Koſtenaufwandes bei öffentlichen Gebäuden nur dann zugegeben werden, wenn die Nothwendigkeit oder der überwiegende Nutzen unzweifelhaft feſtſteht, oder wenn Seine Kgl. Majeſtät aus beſonderen Gründen die Herſtellung eines niederen Daches anzuordnen geruhen.

6. Wo aber keine der in Vorſtehendem dargeſtellten Vorausſetzungen gegeben iſt, wo andere Dächer herkömmlich nicht beſtehen und das zur Herſtellung derſelben taugliche Material nur mit hohem, von dem Zwecke nicht gebotenem Aufwande gewonnen werden könnte, wo ferner die Dächer mit Ziegeln von gebrannter Erde mit einer den ſchnellen Ablauf des Waſſers und das Abrutſchen des Schnees befördernden, dem Eindringen des Schnees und Regens begegnenden beträchtlichen Neigung, dargeſtellt werden müſſen, wird bei öffentlichen Gebäuden die Anlage hoher Dächer jedoch nur unter der Vorausſetzung geſtattet, daß ein Bauſtyl gewählt werde, welcher ein hohes Dach verträgt.

Seine K. Majeſtät wollen den Architekten in ſeinen, jedoch immer unter ſtrenger Feſthaltung des Zweckes, zu bemeſſenden Darſtellungen durch beſtimmte Vorbildung nicht beſchränkt, gleichwohl aber auf die mittelalterlichen Denkmale hingewieſen wiſſen, welche Zeugniß ablegen, wie die Baumeiſter des Alterthums das Nothwendige und das Nützliche mit dem Schönen zu verbinden wußten, und wie die wahre Baukunſt die zur Errichtung des Zweckes nothwendigen Mittel in ſich ſelbſt findet.

7. Um die Bau-Reviſions-Behörden in den Stand zu ſetzen, die Entwürfe über öffentliche Gebäude aus dieſem Geſichtspunkte würdigen, und um Seiner K. Majeſtät wohldurchdachte und dem Zwecke entſprechende Baupläne, zur Allerhöchſten Entſcheidung vorlegen zu können, ſoll künftig jeder Bauentwurf im Vorberichte zum Koſtenanſchlage obige Verhältniſſe, insbeſondere die Lage des Bauplatzes, die ortsübliche Bauart, die Beſchaffenheit der Bauſtoffe, deren Entfernung vom Bauplatze, die klimatiſchen Verhältniſſe und dergleichen ausführlich und beſtimmt entnehmen laſſen.

Die ſämmtlichen betreffenden Behörden haben dieſe huldvollſten Allerhöchſten Beſtimmungen genau zu beachten, und werden dieſelben hiermit angewieſen, nur tüchtige Bauverſtändige mit Verfaſſung von Bau-Entwürfen öffentlicher Gebäude zu betrauen und ſo den Reklamationen über nicht entſprechende Bauführungen, gleichwie den nicht minder zeitraubenden Abänderungen unrichtiger Arbeiten gleich von Vorneherein zu begegnen.

Würzburg den 7. Januar 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An

die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei Kreuzwertheim, dann an ſämmtliche k. Bauinſpektionen, k. Diſtriktspolizei-Behörden und unmittelbaren Stiftungsverwaltungen des Kreiſes alſo ergangen.

Nr. 609.

N. 33855.

(Die Einführung der armen Schulſchweſtern im Markte Eggenfelden betr.)

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

Von der unterm Heutigen an die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., im bemerkten Betreffe ergangenen Entſchließung folgt hierneben eine Abſchrift.

München den 14. Januar 1846.

Auf

Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Aus Spezial-Auftrag.

v. Zenetti.

v. Rehlingen.

An

die königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Abſchrift.

Der Bericht der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 3. Nov. v. Js. wegen Uebertragung der Mädchen-Unterrichts- und Induſtrie-Schule im Markte Eggenfelden an die armen Schulſchweſtern hat zur Kenntniß gedient.

Das vorgelegte Einweiſungsprotokoll vom 26. September v. Js. folgt im Anſchluſſe mit dem Bemerken zurück, daß die Uebertragung einzelner Schulen an Lehrerinnen aus dem Orden der armen Schulſchweſtern der k. Regierung, K. d. J., überlaſſen wird, daß jedoch behufs der ſtatiſtiſchen Vormerkung jederzeit an das unterfertigte k. Miniſterium Anzeige zu erſtatten iſt.

München den 14. Januar 1846.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Aus Spezial-Auftrag.

Nr. 610.

N. 14539.

(Den Vollzug von Schulſtrafen durch die Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 24. d. M. wird der k. Diſtriktsſchulinſpektion unter Rückleitung der Berichts-Beilage erwidert,

a) daß, wie dieſes auch ſchon in der dieſſeitigen Entſchließung vom 19. Mai 1843 N. 25437 *) ausgeſprochen iſt, alle von einer Schulbehörde über ſchulpflichtige Individuen verhängte Strafen als Schulſtrafen zu betrachten ſeien, deren Vollzug, wenn ſie in körperlicher Züchtigung beſtehen, dem Schullehrer, nicht aber Polizei- und Gemeinde-Dienern, zukömmt; und daß

b) es ſich von ſelbſt verſtehe, daß alle von der Polizei-Behörde als ſolcher ausgeſprochenen Strafen, ſelbſt wenn ſie über ein ſchulpflichtiges Individuum verhängt ſind, durch die Polizei-Behörde reſp. deren Vollzugsorgane, nicht aber durch die Lokalſchulinſpektion reſp. den Schullehrer zu vollziehen ſeien.

Hiernach erſcheint in dem vorwürfigen Falle, in welchem die Beſtrafung eines Felddiebſtahls von der Polizei-Behörde der Lokalſchulinſpektion zugewieſen, und von dieſer Schulbehörde — nicht der Polizei-Behörde ſelbſt — der Strafbeſchluß gefaßt worden iſt, die Strafe als eine disziplinäre Einſchreitung (Schulſtrafe), die nur durch den Schullehrer zu vollziehen iſt.

Würzburg den 27. Januar 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen.

*) Man ſehe N. 495 gegenwärtiger Sammlung.

Nr. 611.

N. 15024.

(Stadtgänge der Schul-Seminariſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gegen den berichtlichen Antrag der k. Schullehrer-Seminar-Inſpektion vom 31. v. M., die Gänge der Schulſeminariſten auf die Poſt, zum Boten, in die Apotheke u. ſ. w. behufs der beſſeren Handhabung der Disziplin von nun an gegen eine, von den Zöglingen zu leiſtende angemeſſene Vergütung durch den Hausdiener beſorgen zu laſſen, findet ſich nicht nur nichts zu erinnern, ſondern derſelbe wird vielmehr als ganz zweckmäßig erkannt und daher genehmigt.

Was dagegen ꝛc. ꝛc.

Würzburg den 3. Februar 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.

Frhr. von Strauß.

Hübner.

An
die k. Inſpektion des Schullehrer-Seminars in Würzburg alſo ergangen.

Nr. 612.

Auszug

aus der h. Entſchließung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., vom 10. Februar 1846 N. 16832, die Viſitation der teutſchen Schulen pro 1844/45 betr.

ꝛc. ꝛc.

5) Da ſich über den Sinn und den Vollzug der in dem dieſſeitigen lithographirten Ausſchreiben über die Beſtrafung der Schulverſäumniſſe vom 29. März v. Js. sub N. 3 enthaltenen Beſtimmung Zweifel ergeben haben, ſo wird erläuternd bemerkt, wie ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Polizeibehörden den Lokal-Schul-Inſpektionen von allen Strafen, welche die Eigenſchaft von Schulſtrafen an ſich tragen, Kenntniß zu geben haben, wie es aber bei eigentlichen Polizeiſtrafen auf die Art der Uebertretung ankomme, und daher dem Ermeſſen der Polizeibehörden überlaſſen bleiben müſſe, ob und wie weit den Lokalſchul-Inſpektionen hievon Nachricht zu ertheilen ſei.

Nr. 615.

N. 14979.

(Die Heimats-Verhältniſſe der Schullehrers-Wittwe Berkmann betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in obenbezeichnetem Betreffe erfolgte höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 27. v. Mts. wird in dem anliegenden Abdruck ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden zur Darnachachtung und mit dem Auftrage mitgetheilt, auf geeignete Weiſe dahin zu wirken, daß von verehelichten Schullehrern bei ihrer Verſetzung die Anſäßigkeit in der neuen Gemeinde nachgeſucht und auf dieſe Geſuche das den beſtehenden Vorſchriften Entſprechende verfügt werde.

Würzburg den 12. Februar 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei Kreuzwertheim, und ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Abdruck N. 39288.

Die mit Bericht vom 21. v. M. in Betreff der Heimatverhältniſſe der Schullehrerswittwe Berkmann vorgelegten Verhandlungen folgen mit nachſtehender Eröffnung im Anſchluſſe zurück.

Inhaltlich der, in Betreff der Dienſtverhältniſſe der Schullehrer, am 8. Mai 1841 an ſämmtliche k. Kreisregierungen ergangenen Entſchließung wurde denſelben, unter Mittheilung einer Ueberſicht der einſchlägigen verordnungsmäßigen Beſtimmungen eröffnet, wie Seine Majeſtät der König allerhöchſt zu befehlen geruhet haben, daß in Anſehung der dienſtlichen Stellung der Schullehrer der verordnungsgemäße Standpunkt allenthalben feſtgehalten und folgeweiſe die Aufſtellung von Schullehrern in definitiver Eigenſchaft oder mit pragmatiſchen Rechten gänzlich unterſagt werde.

Hieraus ergibt ſich von ſelbſt, daß die Beſtimmungen der §§ 4 und 5 des revidirten Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung, in Beziehung auf die Heimat-Erwerbung, nach § 1 Ziffer 2 des Geſetzes über die Heimat vom 11. September 1825 bei Schullehrern nicht maßgebend ſein können, während andererſeits hinſichtlich der Anſäßigmachung und Verehelichung derſelben im Allgemeinen zwar der § 2 N. IV und beziehungsweiſe § 8 des revidirten Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung, jederzeit aber mit Rückſicht auf § 9 Ziffer 1 lit. a β dieſes Geſetzes in Anwendung zu kommen hat, und zwar letzteres um ſo gewiſſer, als aus den bezüglichen ſtändiſchen Verhandlungen, im Zuſammenhalte mit § 8 Ziffer 3 des Geſetzes, unzweideutig hervorgeht, daß jene Geſetzesſtelle lediglich als von den nicht definitiven Dienern des Staates, der Kirche und der Gemeinde überhaupt, im Gegenſatze zu den definitiv Angeſtellten im Sinne der §§ 4 und 5 des revidirten Geſetzes handelnd betrachtet werden müſſe.

Aus dieſer dienſtlichen Stellung der Schullehrer und ihrem Einfluſſe auf die Heimatsbeſtimmung erwächſt aber für die k. Kreisregierung die ganz beſondere Verpflichtung, bei jeder Anſtellung und Verſetzung der Schullehrer mit möglichſter Umſicht und mit gewiſſenhafter Schonung der gemeindlichen Intereſſen zu verfahren, und insbeſondere nach Befund der Umſtände dahin zu wirken, daß namentlich von verehelichten Lehrern im Falle ihrer Verſetzung, die Anſäßigkeit in der neuen Gemeinde nach Maßgabe des § 2 N. IV des revidirten Geſetzes nachgeſucht und unter entſprechender Berückſichtigung des § 9 Ziff. 1 lit. a β dieſes Geſetzes hiernach das Geeignete verfügt werde.

München den 27. Jänner 1846.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

An
die k. Regierung von Schwaben und Neuburg alſo ergangen.

Nr. 614.

N. 15397.

(Das Gebet für Seine Majeſtät den König in den Schulen und Studien-Anſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Lithograph J. B. Scheiner in Heidingsfeld hat die Formel des Gebetes für Seine Majeſtät den König, wie ſolches nach dem Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 14. März und 20. November 1839 (Kirſtetters Verordnungen-Sammlung Nr. 384 und 407) in den katholiſchen Schulen täglich zu verrichten iſt, lithographirt, und ſind Abdrücke derſelben der k. Regierung in Vorlage gekommen.

Da ein ſolcher Abdruck in dem Schulzimmer angemeſſen affigirt, geeignet iſt, bei der Schuljugend die dem Landesherren ſchuldige Liebe, Treue und Ehrfurcht zu wecken, und täglich zu erneuern, auch zu einer paſſenden Verzierung des Schul-Lokales dient, ſo werden die ſämmtlichen Polizei- und Schulbehörden hierauf aufmerkſam gemacht und zugleich ermächtiget, für jede Schule einen Abdruck anzuſchaffen, ſo ferne dieſes ohne Ueberſchreitung der etatsmäßigen Mittel geſchehen kann.

Bemerkt wird, daß das Exemplar

auf Schreibpapier	6 kr.,
auf Glanz-Kartenpapier mit Tonplatte	18 kr.,
auf Glanz-Kartenpapier in Gold- und Silberdruck .	24 kr.

koſten werde.

Würzburg, den 13. Februar 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die ſämmtlichen Polizei- und katholiſchen Schulbehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 615.

N. 15935.

(Den Anſtrich öffentlicher Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine in rubr. Betreffe ergangene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 5. d. M. zur genaueſten Darnachachtung und weiter geeigneten Verfügung bekannt gemacht.

Würzburg den 14. Februar 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die fürſtliche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann ſämmtliche Diſtrikts-Polizei- und Bau-Behörden, ſo wie unmittelbare Magiſtrate und Stiftungen des Regierungs-Bezirkes alſo ergangen.

N. 2687.

Königreich Bayern,
Miniſterium des Innern.

Da in neueſter Zeit mehrmals ſich Fälle ergeben haben, wo die allerhöchſten Anordnungen im Betreffe des Anſtrichs öffentlicher Gebäude nicht pünktlich befolget worden ſind, ſo hat die k. Regierung ſämmtlichen Bau- und Diſtrikts-Polizei-Behörden, Pfarrämtern und Magiſtraten nachdrücklichſt einzuſchärfen, daß keine Erneuerung des Anſtrichs an Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden und zwar auch nicht die Auftragung einer weißen Grundfarbe ohne vorher erfolgte allerhöchſte Genehmigung des neuen Anſtrichs vorgenommen werden dürfe; es ſei denn, daß es ſich nur um eine Auffriſchung des ſchon beſtehenden Anſtriches handle; namentlich iſt darüber zu wachen, daß keine Erneuerung des Verputzes an ſolchen Gebäuden, wodurch die Herſtellung eines neuen Anſtriches bedingt wird, ohne vorher erfolgte Genehmigung vollzogen werde.

München den 5. Februar 1846.

Auf ꝛc.

Nr. 616.

N. 18397.

(Den Schulbeſuch einer Sonntagſchülerin in auswärtigen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 5. März d. Js. werden der k. Diſtriktsſchulinſpektion mit der Entſchließung zurückgegeben, daß die k. Diſtriktsſchulinſpektion das Geſuch des Zinnlöthers N. in eigener Competenz salvo recursu zu beſcheiden habe, nachdem beſtehender Vorſchrift zufolge

(confer. Kirſtetter's Verord.-Sammlung N. 425 und 428)

die gänzliche Diſpenſation von der Sonntagsſchule der Competenz der Diſtriktsſchulbehörde anheim

gegeben iſt, um ſo mehr aber eine theilweiſe, wie ſie im vorwürfigen Falle begehrt iſt*), zur Unterbehörde reſſortiren muß.

Würzburg den 9. März 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen

Nr. 617.

N. 19043.

(Das immer mehr überhandnehmende Gebrechen der Verkrümmung des Rückgrathes der weiblichen Jugend, beſonders bei den Zöglingen in Erziehungs-Anſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Lokalſchulkommiſſion wird nachſtehend Abſchrift einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 9. d. M. rubrizirten Betreffs mit dem Auftrag zugefertigt, die treffenden Inſtituts-Vorſteherinnen von jener höchſten Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen und dieſelben zu deren genaueſter und gewiſſenhafteſter Befolgung anzuweiſen.

Würzburg den 19. März 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Lokalſchulcommiſſion zu Würzburg und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Abſchrift.

Königreich Bayern,
Miniſterium des Innern.

Von der unterm Heutigen an die Vorſteherin des k. Erziehungsinſtituts für Töchter aus

*) Gebeten wird: „Die ſonntagſchulpflichtige Tochter für die Sommermonate vom Beſuche der Sonntagſchule und Chriſtenlehre im Heimatsorte gegen Ausweis über den Beſuch dieſes Unterrichts am jeweiligen Aufenthaltsorte zu dispenſiren, und hiernach derſelben die Begleitung ihres Vaters auf den mit ſeinem Gewerbe verbundenen Herumzügen zu geſtatten.“

höheren Ständen im untenbemerkten Betreffe ergangenen Entſchließung folgt hieneben eine Abſchrift mit dem Auftrage, die betreffenden Inſtituts-Vorſteherinnen hienach geeignet anzuweiſen.

München den 9. März 1846.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
v. Abel.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goſſinger.

Abſchrift von Abſchrift.

Zufolge Allerhöchſten Befehles Seiner Majeſtät des Königs ſoll zur Beſeitigung des immer mehr überhand nehmenden Gebrechens der Verkrümmung des Rückgrathes der weiblichen Jugend, beſonders bei den Zöglingen in Erziehungs-Anſtalten der Gebrauch der Schnürleiber für die Zöglinge beſeitigt werden. Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben anzuordnen geruht, daß die Vorſteherinnen ſämmtlicher weiblicher Erziehungs-Inſtitute anzuweiſen ſeien, bei dem Eintritte jedes neuen Zöglings in das Inſtitut unter Zurathziehung des Inſtitutsarztes ſorgfältige Beobachtungen darüber anzuſtellen, ob bei der neu Eingetretenen eine Verkrümmung des Rückgrathes oder eine ſchiefe Körperbildung oder auch nur eine Anlage hiezu vorhanden ſei, und wenn dieſes der Fall, den Eltern oder Vormündern hievon Nachricht zu geben, ſofort öfter Nachſicht zu pflegen, und im Falle der Verſchlimmerung dieſes Uebels periodiſch den Eltern oder Vormündern Anzeige zu erſtatten.

Die Vorſteherin des k. Erziehungs-Inſtitutes für Töchter aus höheren Ständen dahier hat ſich nach dieſer Allerhöchſten Vorſchrift bei eigener Verantwortlichkeit pünktlich zu achten.

München den 9. März 1846

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Nr. 618.

N. 17003.

(Die Beſchwerde der Gemeinde N. Beſoldung reſp. Dienſtleiſtung für den II. Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach der dieſſeitigen Entſchließung vom 13. Juli 1844 die Gemeinde N. dem II. Schullehrer allda lediglich den Genuß freier Wohnung mit Beheizung, dann den Gebrauch eines Bettes, Tiſches und Stuhles zu gewähren hat, die von dem dermaligen II. Schullehrer geforderten Leiſtungen hierin aber nicht begriffen ſind, dieſelben vielmehr dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß mit dem Worte „Bedienung“ oder „Verpflegung“ bezeichnet werden, und das angeführte Anſtellungs-Dekret keineswegs von Bedienung ſpricht, da ferner bei den meiſten Schulſtellen gleicher Kathegorie wie dieſe II. Schulſtelle mit Ausnahme der Beheizung, die auch bei der II. Schulſtelle

in N. ausdrücklich angeführt iſt, eine Bedienung nicht geleiſtet wird, ſo erſcheint der Anſpruch des II. Schullehrers in N. auf Leiſtung des Bettmachens und Zimmerreinigens durch die Gemeinde unbegründet, und wird auf die von der Gemeinde N. geführte Beſchwerde der landgerichtliche Beſchluß vom 24. Januar d. Js. außer Wirkſamkeit geſetzt.

Da übrigens ꝛc. ꝛc.

Würzburg den 27. März 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
das k. Landgericht N. alſo ergangen.

Nr. 619.

N. 21188.

(Die Beaufſichtigung der Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die mangelhafte Beaufſichtigung von Gemeinde= und Stiftungsbauten erſchwert nicht ſelten die Entdeckung planwidriger Abweichungen in der Bauführung von Seite der Akkordanten und verſchleierter, die Dauerhaftigkeit des Gebäudes gefährdender, Nachläßigkeiten. Deshalb bedingt der pünktliche Vollzug der in Abſicht auf Neubauten beſtehenden allerhöchſten Befehle während der ganzen Bauführung die Anweſenheit und Controle eines Aufſehers.

Die unterfertigte königliche Stelle ſieht ſich veranlaßt, hiemit allgemein anzuordnen, daß bei jeder Ausführung eines neuen Stiftungs= oder Gemeindegebäudes eine ſtändige Aufſicht und Ueberwachung in der Perſon eines tüchtigen Sachverſtändigen beſtellt und hierfür von derjenigen Behörde, in deren Geſchäftskreis die adminiſtrative Behandlung der Bau=Angelegenheit ſich eignet, bei eigner Verantwortlichkeit und Haftung geſorgt werden müſſe.

Die königlichen Baubehörden werden zugleich angewieſen, auf Verlangen dergleichen zur Aufſicht geſchickte Individuen, welche in den meiſten Fällen nur gewöhnliche praktiſche Kenntniſſe vom Bauweſen zu beſitzen brauchen, und aus der Reihe tüchtiger Poliere, Maurer= oder Zimmer=Meiſter genommen oder durch Diſtrikts=Wegmeiſter erſetzt werden können, den betreffenden Behörden bei den Strichsverhandlungen vorzuſchlagen.

Würzburg den 30. März 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die fürſtliche Juſtiz- und Regierungskanzlei zu Kreuzwertheim, dann ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und die der königlichen Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordneten Stiftungsverwaltungen, dann die k. Bauinſpektionen alſo ergangen.

Nr. 620.

N. 20601.

(Umtauſch von proviſoriſchen Schulſtellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich zwiſchen unſtändigen Schullehrern ein Dienſtesſtellen-Tauſch an ſich unzuläſſig erſcheint, ſo iſt doch aus Rückſicht auf die dargeſtellten Verhältniſſe und die zuſtimmende Erklärung der einſchlägigen k. Diſtriktsſchulbehörden die Verſetzung des Schulverweſers N. N. zu A auf die II. Schulſtelle zu B und des II. Schullehrers N. N. zu B auf die Schulverweſerſtelle zu A genehmigt, und zu dem Ende unter dem Heutigen das Geeignete verfügt werden; — was der k. Diſtriktsſchulinſpektion auf den Bericht vom 11. v. M. andurch eröffnet wird.

Würzburg den 30. März 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 621.

N. 21678.

(Das Jagdgehen der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, daß Schullehrer ſich mit der Jagd beſchäftigen, und erhalten daher die unten genannten Behörden den Auftrag, das Geſammt-Schullehrer-Perſonale durch Circular-Verfügung auf das desfalls beſtehende Verbot (Kirſtetter's Verordnungen-Sammlung Nr. 116 S. 140) mit dem Bemerken hinzuweiſen, daß jede Uebertretung desſelben dienſtpolizeiliche Einſchreitung nach ſich ziehen werde.

Die von dem Schullehrer-Perſonale über dieſe Bekanntmachung auszuſtellenden Beſcheinigungen haben die Diſtrikts-Polizei-Behörden in der Regiſtratur zu verwahren, und in der Folge die Handhabung des angeregten Verbotes genau zu überwachen, bei etwaigen Contraventionen aber Anzeige anher zu erſtatten.

Würzburg den 3. April 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die ſämmtlichen Diſtrikts-Schulbehörden in Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 622.

Auszug

aus der h. Entſchließung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., vom 16. April 1846 N. 18309, die Faſſionen der beiden Schulen zu N. betr.

4) Der Pfleger kann geſetzlich ſeine Rechnung, wenn er hiezu qualifizirt iſt, allerdings ſelbſt ſtellen, aber die Fertigung einem andern als dem Schullehrer nicht überlaſſen. In dieſer Beziehung iſt ſohin die Behauptung der Gemeindeverwaltung und reſp. die Proteſtation gegen Aufnahme der Rechnungs-Fertigungs-Gebühren unbegründet. Unter Bezug auf das Ausſchreiben vom 28. Okt. 1833 (Kirſtetter'ſche Sammlung Seite 289) wird das k. Landgericht deßhalb beauftragt, den Betrag der bisher gezahlten Rechnungs-Fertigungs-Gebühren zu ermitteln, und wenn Pfleger die Rechnungen nicht ſelbſt ſtellt, in die Faſſion aufzunehmen.

Nr. 623.

N. 24045.

(Den häufigen Dienſteswechſel der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt in neueſter Zeit mehrmals vorgekommen, daß Schullehrer vor Ablauf des verordnungsmäßigen Trienniums um Beförderung auf anderweite Schulſtellen nachſuchen, ohne in dem Bewerbungsgeſuche dieſes Umſtandes Erwähnung zu machen und die ganz außerordentlichen Umſtände anzuführen, die eine Ausnahme zu rechtfertigen geeignet ſind.

Die untengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, das Geſammt-Schullehrerperſonale des Bezirks auf die Beſtimmungen des Ausſchreibens der k. Regierung des vormaligen Untermain-Kreiſes vom 27. Januar 1837 (Kirſtetter's V.-S. Nr. 305. S. 418) zur genaueſten Nachachtung mit dem Beifügen hinzuweiſen, daß die Nichtaufführung des letzten Dienſtwechſels in dem Bewerbungsgeſuche vor Ablauf des Trienniums dienſtpolizeiliche Einſchreitung nach ſich ziehen werde.

Die über die Bekanntmachung gegenwärtiger Ausſchreibens von dem Geſammt-Schullehrer-Perſonale zu erholenden Beſcheinigungen ſind von den untengenannten Behörden in der Regiſtratur zu verwahren.

Würzburg den 23. April 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwertheim, an die kgl. Lokal-Schul-Commiſſionen zu Würzburg, Aſchaffenburg, Schweinfurt, dann an die ſämmtlichen k. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen in Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 624.

N. 22423.

(Den Schulhausbau zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Marginal=Bericht vom 11. v. M. vorgelegten patrimonialamtlichen Akten werden dem k. Landgerichte mit dem Auftrage zurückgegeben, dem Patrimonialamte N. zu bedeuten, daß das k. Kreisbaubureau nur zur Prüfung beantragter Gemeindebau=Projekte, nicht aber zur primitiven Anfertigung der Situations= und Bauplane verpflichtet ſei.

Das Patrimonialamt hat demnach, wenn der Zimmermeiſter N. die Fertigung des Entwurfes nicht übernehmen will, einen andern wohlbefähigten Techniker oder Werkmeiſter nach Wahl der Baugemeinde mit der Sache zu beauftragen, und ſind ſodann die Elaborate zur Prüfung anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg den 12. Mai 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Treppner.

An
das k. Landgericht N. alſo ergangen.

Nr. 625.

Auszug

aus dem allerhöchſten Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 23. Mai 1846.

§ 44.

Die Verbeſſerung der Lage der teutſchen Schullehrer, dann die Dauer der Werk- und Feiertags-Schulpflichtigkeit.

Die Feſtſtellung ſowohl der Gehaltsbezüge den Schullehrer als der Dauer der Werktags= und Feiertags=Schulpflichtigkeit gehört nicht zu jenen Gegenſtänden, bezüglich deren die Verfaſſungs=Urkunde den Ständen des Reichs ein Mitwirkungsrecht eingeräumt hat.

Wir erinnern dabei, daß die bis jetzt ſchon von Uns zur Verbeſſerung des Einkommens der teutſchen Schullehrer getroffenen Verfügungen Unſere landesväterliche Sorgfalt für die Lage dieſer mit einem hochwichtigen Berufe betrauten Dienerklaſſe ſattſam beurkunden, erklären aber zugleich, daß Wir niemals darauf eingehen werden, die Unterhaltung des Elementar=Schulweſens aus einer Gemeindelaſt in eine allgemeine Staatslaſt umzuwandeln, oder unbemeſſenen die Schullehrer der zukommenden Stellung entrückenden Anforderungen ſtatt zu geben.

Nr. 626.

N. 27474.

(Die Viſitation der teutſchen Schulen pro 1844/45 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich bei der vorjährigen Schulenviſitation ergeben hat, daß mehrere ſchulpflichtige Handwerkslehrlinge von N. die hieſige Zeichenſchule mit Verſäumniß der Chriſtenlehre und des sonntägigen Schulunterrichts beſuchen, ſo wird der polytechniſche Verein dahier mit dem Auftrage hievon benachrichtiget, darüber zu wachen, daß künftig auswärtigen Schülern ohne vorgängigen Ausweis darüber, ob und in welcher Art ſie ihrer Chriſtenlehr= und Sonntagsſchul=Pflicht genügen, die Aufnahme in die hieſige Zeichenſchule nicht mehr geſtattet werde.

Würzburg den 30. Mai 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
den polytechniſchen Verein zu Würzburg alſo ergangen.

Nr. 627.

N. 28502.

(Die Zulaſſung des Schullehrlings N. N. von N. zur Aufnahmsprüfung im Jahre 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die h. Miniſterial=Entſchließung vom 2. d. M. rubrizirten Betreffs und deren Beilage werden der k. Schullehrer=Seminar=Inſpektion zur Wiſſenſchaft und genauen Darnachachtung abſchriftlich zugefertigt.

Würzburg den 9. Juni 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Schullehrer=Seminar=Inſpektion zu Würzburg alſo ergangen.

Königreich Bayern,
Miniſterium des Innern.

Von der unterm Heutigen an die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., im untenbemerkten Betreffe ergangenen Entſchließung folgt hierneben eine Abſchrift zur gleichmäßigen Beachtung und mit dem Auftrage, die Inſpektionen der Schullehrerſeminarien anzuweiſen, allen mangelhaft befähigt

aus dem Vorbereitungs-Unterrichte bei der Prüfung ſich ſtellenden Schullehrlingen bemerklich zu machen, daß ihre Dispenſations-Geſuche künftig nur dann Berückſichtigung zu erwarten haben, wenn dargethan ſei, daß ſie nicht durch ihr eigenes Verſchulden zurückgeblieben ſind.

München den 2. Juni 1846.

Auf ꝛc. ꝛc.

14334.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. J. wird unter Rückgabe der demſelben angefügten Vorſtellung des Schullehrlings N. N. von N. erwidert, daß dem Bittſteller das nochmalige Beſtehen der Aufnahmsprüfung am Schullehrerſeminar zu Altdorf aus den angeführten Gründen geſtattet ſei. Es iſt aber dahin zu wirken, daß Schullehrlinge, welche ſich in einem oder dem andern Fache bei der Prüfung noch unfähig zur Aufnahme in den Seminar-Unterricht zeigen, ernſtlich angehalten werden, die in ihren Kenntniſſen vorwaltenden Mängel baldmöglichſt zu beſeitigen, und es iſt ihnen nicht zu geſtatten, in den öffentlichen Schulen Aushilfe zu leiſten, ſo lange ſie ſelbſt die für ihr Alter erforderliche Befähigung noch nicht beſitzen. Auch iſt künftig allen Dispenſationsgeſuchen ein Zeugniß darüber beizufügen, in welcher Weiſe die ein- oder einigemale zurückgewieſenen Schullehrlinge dieſer Vorſchrift Folge geleiſtet haben.

München den 2. Juni 1846.

Nr. 628.

N. 28263.

(Den Beſuch des Caſinogartens zu N. von Seite ſchulpflichtiger Kinder daſelbſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Diſtriktsſchulinſpektion wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 2. d. M. bezeichneten Betreffs zur Entſchließung erwiedert, daß ſich die k. Regierung nicht für ermächtigt halte, von der allgemeinen Beſtimmung, — wornach der ſchulpflichtigen Jugend der Beſuch der Beluſtigungsorte unbedingt verboten iſt und einzelne Ausnahmen von den treffenden k. Lokalſchulinſpektionen nur auf jedesmaliges ſpezielles Anſuchen der betheiligten Eltern geſtattet werden können, — abzugehen.

Würzburg den 15. Juni 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß.

Hübner.

An
die k. Diſtriktsſchul-Inſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 629.

N. 29245.

(Schullehrer Conferenzen und Feſtſtellung der muſikaliſchen Qualifikation der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung findet die Art und Weiſe, wie nach dem Berichte der k. Diſtriktsſchul-

Inſpektion vom 13. d. M.*) in dem dortigen Bezirke die Schullehrer=Conferenzen abgehalten werden, der Fortbildung des Lehrerperſonals ſehr förderlich und daher ganz zweckentſprechend. Die Renitenz, welche der Schullehrer N. von N. bei der letzten Conferenz bezüglich der von dem k. Diſtriktsſchulinſpektor angeordneten muſikaliſchen Uebungen an den Tag gelegt hat, verdient hienach eine ernſte Rüge, welche demſelben auch in dieſſeitigem Namen mit dem Bedeuten zu ertheilen iſt, daß er im unverhofften Wiederholungsfalle eine empfindlichere Einſchreitung zu gewärtigen habe.

Würzburg den 15. Juni 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. von Strauß.

Hübner.

An
die königl. Diſtriksſchulinſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 650.

N. 17060.

(Die Beförderung der Maulbeerbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die k. Forſtämter, in deren Bezirken ſich zum Verſetzen geeignete Maulbeerbaumpflänzlinge vorfinden, werden ermächtiget, dieſe an Induſtriegärten oder auch an Private, welche ſolche zu Anlagen von Maulbeerbaumpflanzungen wünſchen, unentgeldlich abzugeben.

Würzburg den 19. Juni 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Fröhlich.

An
ſämmtliche königliche Forſtämter.

---

*) Auszug aus dem angezogenen Berichte:

„Nach §. 59 des Regulativs über Bildung der Schullehrer, wornach deren Leiſtungen in Bezug auf eigene Fortbildung überwacht und bei Fertigung der Qualifikationsliſten berückſichtigt werden ſollen, hat bisher der gehorſamſt Unterzeichnete die Schullehrer=Conferenzen unter Anderm auch dazu benützt, bei denſelben die muſikaliſche Qualifikation der Schullehrer, beſonders der in den Bezirk neu Eingetretenen, und deren Fortbildung oder Rückgang kennen zu lernen.

Nr. 651.

N. 21793.

(Die beantragte Beſtrafung der Feiertagſchul- und Chriſtenlehr-Verſäumniſſe des N. N. zu N., hier Differenz mit dem Patrimonial-Gerichte zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 25. März 1838 (Kirſtetter's V.-S. N. 332 S. 457) die Chriſtenlehrpflichtigkeit der Jugend in der Diözeſe Würzburg bis zum 21. Lebensjahre dauert, und dieſer Pflichtigkeit jedes Individuum dieſes Alters in ſo lange unterworfen bleibt, als nicht von kompetenter Behörde Dispenſation erwirkt iſt, ſo erſcheint die im landgerichtlichen Erlaſſe vom 4. März d. Js. in verwürfiger Sache dargelegte Anſicht *) wohl gerechtfertigt, und wird ſofort das Patrimonialgericht N. angewieſen, den vom Pfarramte N. auf Vollzug der Chriſtenlehr-Abſentenſtrafen geſtellten Anträgen zu entſprechen, und es lediglich den Betheiligten zu überlaſſen, das Dispenſationsgeſuch, über welches der Polizeibehörde eine Cognition nicht zukommt, bei der competenten Behörde anzubringen.

Die Akten in 2 Faszikeln folgen anbei zurück.

Würzburg den 26. Juni 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
das k. Landgericht N. alſo ergangen.

Nr. 652.

N. 18191.

(Die Viſitation der teutſchen Schulen, hier die Führung des Verordnungsbuches bei den Localſchulinſpektionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. März d. Js. wird der k. Diſtriktsſchulinſpektion die erbetene An-

Am 8. d. M. wurde nun unter Leitung des gehorſamſt Unterzeichneten eine Schullehrer-Conferenz dahier abgehalten, und dabei nebſt Beſprechung literäriſcher Gegenſtände auch Uebungen in der Muſik vorgenommen, insbeſondere eine Meſſe von Bühler mit Orgelbegleitung am Nachmittage des benannten Tages aufgeführt. Der gehorſamſt Unterzeichnete ließ verſchiedene Lehrer Theile dieſer Meſſe auf der Orgel ſpielen, und Solopartien ſingen, um ſich über die Qualifikation derſelben in dieſen 2 wichtigſten Theilen der Muſik zu überzeugen. Alle leiſteten Folge. Nur Schullehrer N. weigerte ſich, ein Baß-Solo ꝛc. ꝛc.

*) Nämlich: daß die executive Beitreibung bereits verwirkter Abſentenſtrafen durch Einbringung eines Geſuches um Dispenſation vom Schul- und Chriſtenlehr-Beſuche nicht aufgehalten werden könne.

weiſung dahin ertheilt, daß ſich die durch Ausſchreiben vom 4. Dezember 1844 angeordnete Bemerkung unter Ziff. V N. 7 des Schulviſitations-Protokolles eigne.

Würzburg den 4. Juli 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Hübner.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 633.

Auszug

aus der h. Entſchließung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., vom 7. Juli 1846 N. 29794, Aenderungen in der Schulfaſſion zu Sailershauſen betr.

Bezüglich der Zugänge für geſtiftete Gottesdienſte wird bemerkt, daß in den Faſſionen, welche die Congrua nicht nachweiſen, über dieſe Zugänge beſondere Vormerkung etwa am Schluſſe der Faſſion geführt werden müſſe, weil ſie nach allerhöchſter Verfügung Seiner Majeſtät des Königs im Landraths-Abſchiede pro 1842 an den Congrualbeiträgen nicht in Abzug kommen ſollen, den Faſſionsabſchluß ſohin nicht alteriren dürfen.

Nr. 634.

N. 31443.

(Die Rechtſchreibung des Wortes „Bayern" ſtatt „Baiern" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut höchſter Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 30. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs haben Seine Majeſtät der König Sich veranlaßt geſehen, wiederholt Allerhöchſtihren Willen kund zu geben, es ſolle darauf gehalten werden, daß die Schreibart „Bayern" anſtatt „Baiern" immer ſtattfinde.

Dieß wird anmit zur Wiſſenſchaft und ſtrengſten Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 9. Juli 1846.

Präſidium der königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Graf Fugger.

Nickels.

Nr. 655.

N. 33668.

(Das Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuch des Schuldienſterſpektanten N. N. zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da durch das Ausſchreiben der k. Regierung des vormaligen Untermainkreiſes, K. d. J., vom 27. Januar 1837 die durch das Geſetz über Anſäßigmachung und Verehelichung den Polizei-Behörden eingeräumte Competenz zur Beſcheidung der Anſäßigmachungs- und Verehelichungs-Geſuche weder aufgehoben werden konnte noch wollte, und da die durch das angezogene Ausſchreiben der Kreisſtelle vorbehaltene Prüfung der Verehelichungsgeſuche der Schuldienſterſpektanten zunächſt aus dienſtlichen Rückſichten zu geſchehen hat, ſo ergibt ſich von ſelbſt, daß die in Frage ſtehende Aktenvorlage erſt nach kompetenzgemäßer Beſcheidung des Geſuches durch die Polizei-Behörde des Anſäßigmachungsortes, jedoch vor Aushändigung des Trauſcheines, zu geſchehen habe, und daß ſolche durch gemeinſchaftlichen Bericht der Diſtriktsſchulbehörden des Anſtellungsortes zu bewirken ſei, welchen demnach die vollſtändig inſtruirten Akten mit dem gefaßten Beſchluſſe von der Polizeibehörde des Anſäßigmachungsortes zur Vorlage an die unterfertigte Stelle mittelſt gemeinſchaftlichen gutachtlichen Berichtes zu überſenden ſind.

Dem k. Landgerichte werden demnach die mit Bericht vom 21. d. M. zur Vorlage gebrachten Akten zur Beſcheidung des angebrachten Geſuches in eigener Zuſtändigkeit zurückgegeben, und iſt für den Fall willfähriger Beſcheidung neuerliche Akteneinſendung zu bewirken, die übrigens, nachdem die gutachtliche Aeußerung beider Diſtriktsſchulbehörden des Anſtellungsortes bereits zu den Akten gebracht iſt, nunmehr auch durch das k. Landgericht geſchehen kann.

Würzburg den 31. Juli 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
das k. Landgericht N. alſo ergangen.

Nr. 656.

N. 35124.

(Schulviſitations-Diäten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem das durch das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 16. April v. Js. angeordnete Verzeichniß der viſitirten Schulen reſp. die Diätenliquidation der Zahlungs-Anweiſung an das Rentamt behufs der Rechnungsbedeckung beigegeben werden muß, hiezu aber das dem Berichte vom 5. d. M. eingeſchriebene Verzeichniß nicht benützt werden kann, indem es ſich vom Berichte nicht trennen läßt, ſo erhält die k. Diſtriktsſchulinſpektion den Auftrag, die Diätenliquid-

ation in geeigneter Form auf einem beſonderen vom Berichte getrennten Bogen anher in Vorlage zu bringen, worauf ſodann die Zahlungsweiſung an das k. Rentamt ergehen wird.

Würzburg den 11. Auguſt 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Thaler.

An
die k. Diſtrikts-Inſpektion N. alſo ergangen.

N. 637.

N. 35335.
(Das Geſuch des Schullehrers N. zu N. um Genehmigung von 3 fl. 12 kr. Gebühren für 48 hl. Meſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Rückſchluß der Beilagen des rubrizirten Berichts vom 6. d. M. wird das Geſuch des Schullehrers N. zu N. um nachträgliche Bewilligung einer Vergütung für Dienſtleiſtung bei den ältern geſtifteten Meſſen in der Erwägung, daß

a) rückſichtlich der Honorirung für die bereits bei Herſtellung der Faſſionen beſtandenen Verrichtungen die Schulfaſſion allein entſcheidet, letztere aber den Meßnerdienſt unbedingt an die Schulſtelle knüpft, eine beſondere Vergütung für die hier fraglichen, ſchon vor undenklichen Zeiten beſtandenen Meſſen jedoch nicht enthält, daß

b) nur für neuere Stiftungen der Art dem Meßner eine Vergütung beſonders und auch dann nur ausgeworfen wird, wenn ein hinreichendes Stiftungskapital nachgewieſen wird, was bei fraglichen Stiftungen nicht der Fall iſt, in der ferneren Erwägung, daß

c) der Schuldienſtgehalt nicht blos in Rückſicht der einen Dienſtleiſtung ſondern unter dem Geſichtspunkt der geſammten mit der Schulſtelle verbundenen Offizien normirt wurde, ſohin für jede einzelne Verrichtung an ſich eine Vergütung nicht verlangt werden kann; in der weiteren Erwägung, daß

d) der Gehalt eines Schullehrers von N. weit über der Congrua ſteht, ſohin die Verbeſſerung des Gehaltes nicht abſolut nöthig iſt, eine fakultative Aufbeſſerung deſſelben aber ganz entſchieden nicht der Kirchenſtiftung angeſonnen und reſp. geſtattet werden kann, — hiermit abſchlägig beſchieden.

Würzburg den 13. Auguſt 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Hübner.

An
das königliche Landgericht alſo ergangen.

Nr. 638.

Auszug

aus der h. Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 14. Aug. 1846 N. 17318, die Haupt- und Schlußprüfung am k. Schullehrerſeminar zu Würzburg pro 1844/45 betr.

Für die Zukunft hat jeder Seminarlehrer zur Schlußprüfung auch eine kurze Ueberſicht der von ihm während des Jahres vorgetragenen Unterrichtsgegenſtände nebſt dem eingehaltenen Lehrgange in Vorlage zu bringen; ſämmtliche Conſpekte aber ſind dem Jahresberichte an das unterfertigte Miniſterium beizufügen.

Nr. 639.

N. 35708.

(Schulbeſuch der Werktagſchülerin N. N. zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. d. M. wird der k. Diſtriktsſchulinſpektion erwidert, daß der Privat-Unterricht, welchen der — wenn auch den gebildeten Ständen angehörige — Vater ſeinem Kinde ertheilt, den öffentlichen Schulunterricht zu erſetzen keineswegs geeignet iſt, da eine ſolche Unterrichts-Ertheilung jeder Controle und Ueberwachung durch die öffentlichen Schulbehörden entzogen wäre.

Dieſes iſt dem N. N. alsbald mit dem Beifügen zu eröffnen, daß er bei Meidung polizeilicher Zwangsmaßregeln ſein werktagſchulpflichtiges Kind zur öffentlichen Schule zu ſchicken oder deſſen Diſpenſation hievon unter Nachweis eines den öffentlichen Schulunterricht genügſam ſurrogirenden Privatunterrichts bei unterfertigter Stelle nachzuſuchen habe.

Soferne N. N. binnen 14 Tagen dieſer Auflage nicht nachkommen ſollte, hat die k. Diſtrikts-Schulinſpektion, wie derſelben bereits durch die Entſchließung vom 18. Juni d. Js. bedeutet worden iſt, die polizeiliche Hilfe des k. Landgerichts zu imploriren, und, ſoferne dieſe wider Erwarten verweigert werden ſollte, weitere Anzeige anher zu erſtatten.

Würzburg den 17. Auguſt 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.

von Bever, v. n.

Thaler.

An
die k. Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 640.

N. 18923.

(Das proteſtantiſche Schullehrer-Seminar zu Altdorf betr.)

Königreich Bayern,

Miniſterium des Innern.

Von der unterm Heutigen an die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., im bezeichneten Betreffe erlaſſenen Entſchließung folgt hieneben eine Abſchrift.

München den 19. Auguſt 1846.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goſſinger.

An
die königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Miniſterium des Innern.

Abſchrift.

Auf die Berichte vom 3. und 23. Juni d. Js., deren Beilagen hiemit zurückfolgen, wird in Betreff der Stellung, welche das Schullehrerſeminar zu Altdorf zu denjenigen Kreisregierungen einzunehmen hat, welche proteſtantiſche Schullehrlinge zur Aufnahme dahin ſenden, erwiedert, daß es dieſen Stellen, namentlich den Regierungen von Oberfranken und von Unterfranken und Aſchaffenburg, unbenommen bleibe, ſich durch abgeordnete Commiſſäre bei Gelegenheit der Aufnahms- und Schulprüfungen von dem Stande des Unterrichts und der Erziehung an dieſer Anſtalt zu überzeugen, an den ſtattfindenden Berathungen Antheil zu nehmen, und nöthigenfalls auch an das unterzeichnete Miniſterium Bericht zu erſtatten; daß aber eine weitere Einmiſchung in die Leitung und Verwaltung der Anſtalt von Seiten der auswärtigen Kreisregierungen vorderſamſt nicht für räthlich erachtet werde, und deßhalb zu unterbleiben habe.

München den 19. Auguſt 1846.

Nr. 641.

N. 35387.

(Benützung neuer öffentlicher Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein höchſtes Miniſterialreſkript in rubrizirtem Betreffe N. 22522 vom 6. d. M. zur Kenntnißnahme und genaueſten Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg den 26. Auguſt 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

An
die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Kreuzwertheim, ſämmtliche Diſtrikts-Polizei- und Bau-Behörden und Phyſikate des Regierungs-Bezirkes alſo ergangen.

N. 22522.

Königreich Bayern,
Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß von nun an jedes neue ärarialiſche, ſo wie jedes neu aufgeführte Gebäude einer Gemeinde, Stiftung oder dieſer gleich geachteten Körperſchaft ꝛc., wo es eben für die Bauführung nach beſtehender Norm der curatelſchen reſp. allerhöchſten Genehmigung bedarf, jedesmal, bevor es dem Wohnungsgebrauche übergeben wird, auch einer von dem einſchlägigen Gerichtsarzte (bei Militärbauten von dem betreffenden Stabs-, Regiments- oder Bataillons-Arzte) vorzunehmenden ſorgfältigen Unterſuchung unterſtellt werden ſolle, um dadurch Gewißheit zu erhalten, daß ein ſolch fragliches neues Gebäude ohne Nachtheil für die Geſundheit der es zu bewohnen Habenden bezogen und bewohnt werden könne.

Wo immer von dem zur beregten Unterſuchung berufenen Arzte die oben erwähnte Frage vorerſt verneint würde, hat das Beziehen eines derlei neuen Gebäudes bis zu dem Zeitpunkte ſeiner gehörigen Trockenheit und reſp. Unſchädlichkeit für die Geſundheit der künftigen Bewohner deſſelben ausgeſetzt zu bleiben.

Nach dieſer allerhöchſten Beſtimmung, welche gehörig auszuſchreiben iſt, iſt ſich auf das Genaueſte zu achten.

München den 6. Auguſt 1846.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Freiherr von Schrenk.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goſſinger.

Nr. 642.

N. 38013.

(Den Schullehrer N. zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Schullehrer N. zu N. die ihm im Jahre 1844 auf eigenes Anſuchen übertragene Schulſtelle zu N. rekuſirt hat, und daher vor Ablauf von 3 Jahren auf keine andere Schulſtelle mehr nachſuchen kann, ſo konnte ſeine neuerliche Bewerbung um die Schulſtelle zu N. nicht berückſichtiget werden; — was demſelben zu eröffnen iſt.

Würzburg den 2. September 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

An
die k. Diſtriktsſchul-Inſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 643.

N. 37091.

(Die Uebungen im Kirchengeſang und Orgelſpiel an proteſtantiſchen Schullehrer-Seminarien und Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das k. proteſtantiſche Oberkonſiſtorium hat ſchon ſeit geraumer Zeit wahrgenommen, daß der Geſang beim Gottesdienſte in den proteſtantiſchen Kirchen dadurch leide, daß ſich die Schullehrer erlauben, die Choräle nach Melodien und Harmonien bei ihrem Unterrichte einzuüben, welche merklich von einander abweichen, daß die Schullehrlinge von den Vorbereitungslehrern im Geſang und Orgelſpiel nicht nach gleicher Grundlage unterwieſen werden, und daß auch in den einzelnen Schullehrer-Seminarien kein ganz gleichmäßiges Verfahren in dieſer Beziehung beobachtet werde. Da nun hierdurch nothwendig Unſicherheit und Irrung beim Geſang der Gemeinde allmählig ſich verbreiten und dieſer Uebelſtand auf das Ganze um ſo nachtheiliger einwirken muß, als die Kantoren und Organiſten ihre Stellen ſehr häufig wechſeln und der Neuankommende die Weiſe ſeines Vorgängers nicht ſelten nach ſeiner Art verbeſſern zu müſſen glaubt, ſo wird, ſo weit dieſer Gegenſtand die Kirche unmittelbar betrifft, das k. Oberkonſiſtorium ſofort die geeignete Vorkehrung gegen die weitere Verbreitung dieſes Uebels treffen, in ſoferne aber zur Beſeitigung desſelben auch durch die Schulen gewirkt werden muß, erhalten in Folge einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 18. v. M. die ſämmtlichen k. proteſtantiſchen Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen den Auftrag, zur ſtrengen Beaufſichtigung des Choralgeſanges, den Schul- und Vorbereitungs-Lehrern

aber iſt die gemeſſenſte Weiſung zugehen zu laſſen, die, für den Geſang in den proteſtantiſchen Kirchen beſtimmten Choräle mit der Jugend nur nach den, von dem k. Oberkonſiſtorium vorgeſchriebenen Melodien und Harmonien einzuüben.

Um hiebei eine feſte und gleichmäßige Grundlage zu erhalten, hat das k. Oberkonſiſtorium einſtweilen 12 der gebräuchlichſten Choräle revidiren und feſtſtellen laſſen, von welchen die erforderliche Anzahl von lithographirten Exemplaren gegen eine kleine Vergütung von einigen Kreuzern für das Exemplar bei dem treffenden k. Konſiſtorium bezogen werden kann, weshalb der berichtlichen Anzeige über den Bedarf bis zum 15. Oktober d. Js. zuverläſſig entgegenſehen wird.

Sobald dieſe neurevidirten und feſtgeſtellten Choräle eingetroffen und vertheilt ſein werden, iſt ſofort mit der ſorgfältigen Einübung derſelben der Anfang zu machen, wobei nur noch bemerkt wird, daß das Oberkonſiſtorium nur von den Schullehrlingen und Seminariſten das rhythmiſche Singen und Spielen verlange; für diejenigen Schulen aber, in welchen dieſes nicht durchzuführen ſein würde, gerne zugeſtehe, daß ſämmtliche Choräle in ganz gleichem Taktmaße geſungen werden.

Würzburg den 6. September 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß.

Hübner.

An
die königl. proteſtantiſchen Diſtrikts-Schulinſpektionen in Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 644.

N. 36401.

(Die Aufſtellung der Vorbereitungslehrer pro 1846/47 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. v. M. wird der k. Diſtriktsſchulinſpektion erwidert, daß Schuldienſterſpektanten, welche die Anſtellungsprüfung noch nicht erſtanden haben, weder als Vorbereitungslehrer aufgeſtellt, noch mit dem Unterrichte von Schullehrlingen betrauet werden können.

Würzburg den 16. September 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Hübner.

An
die königliche Diſtriktsſchulinſpektion N. alſo ergangen.

Nr. 645.

N. 39754.

(Das Verfahren bei Wiederbeſetzung erledigter Schulſtellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich durch das Ausſchreiben der k. Regierung des vormaligen Untermainkreiſes vom 29. März 1833 N. 14410 (Kirſtetter's V.-S. N. 197 S. 270) die Ordnung, in welcher die Bewerber um eine erledigte Schulſtelle in der durch Bekanntmachung vom 5. Juni 1830 (loco cit. N. 163 S. 188) vorgeſchriebenen Tabelle vorzutragen ſind, angegeben iſt, ſo wurde doch dieſe Vorſchrift bisher noch nicht allſeitig beachtet, indem die einzelnen Bewerber bald nach dem Alphabete, bald nach dem Lebensalter, bald auch ohne eigentliche Ordnung aneinandergereiht wurden.

Unter Hinweiſung auf die angezogene Ausſchreibung werden die unten genannten Behörden wiederholt aufgefordert, künftig die Ordnung der Bewerber nach ihrem Dienſtalter einzuhalten, und iſt, um dieſes möglich zu machen, das geſammte Schullehrer-Perſonale auf die Beſtimmung N. 7 des angezogenen Ausſchreibens vom 5. Juni 1830 zur Nachachtung hinzuweiſen.

Würzburg den 18. September 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V d. Pr.
Frhr. v. Strauß, Direktor.

Thaler.

An
die königl. Lokal-Schul-Commiſſionen zu Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt, dann an die ſämmtlichen Diſtrikts-Schul-Inſpektionen in Unterfranken und Aſchaffenburg alſo ergangen.

Nr. 646.

Auszug

aus der h. Entſchließung königlicher Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., vom 18. Sept. 1846 N. 36984, die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg pro 1846/47 betr.

ꝛc. ꝛc.

Schlüßlich wird noch folgendes bemerkt:

1) Die Prüfungs-Commiſſion hat bei der diesjährigen Prüfung die wiederholte Wahrnehmung gemacht, daß es den meiſten Schullehrlingen im Geſang und Violinſpielen an der Grund-

baſis der Muſik, nemlich am Takte fehle. Da dieſes Gebrechen nur in einem mangelhaften Vorbereitungs-Unterrichte ſeinen Grund haben kann, ſo werden die Vorbereitungs-Lehrer hierauf auf's Neue mit der Weiſung aufmerkſam gemacht, auf Befeſtigung ihrer Zöglinge im Takte ihr beſonderes Augenmerk zu richten, dieſelben aber auch insbeſondere mehr, als bisher geſchehen, an das Taktgeben mit der Hand und reſp. mit dem Fuße zu gewöhnen.

Nr. 647

Auszug

aus der h. Entſchließung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., vom 19. Sept. 1846, N. 38670, die Jahresprüfung der proteſtantiſchen Schullehrlinge betr.

4) Nach dem Regulativ über die Bildung der Schullehrer § 12 ſoll zwar die Prüfung der Schullehrlinge alljährlich im Monate Auguſt oder September ſtattfinden. Nachdem jedoch die Aufnahmsprüfung am Seminar zu Altdorf beſonderer Umſtände wegen ſchon in der Mitte des Monats Juli vorgenommen werden muß, die Schullehrlinge aber regulativmäßig vor der Zulaſſung zur Seminar-Aufnahms-Prüfung drei Jahresprüfungen zu erſtehen haben, ſo iſt künftighin die Jahresprüfung der Schullehrlinge des III. Curſus jedesmal zu Ende des Monats Juni oder ſpäteſtens in den erſten Tagen des Monats Juli abzuhalten.

Real-Regiſter.

Nota. Die erſte Ziffer bezeichnet die Nr., die zweite Ziffer bedeutet die Seite.

A.

Ableben der Schullehrer, Obliegenheiten der Lokalſchul-Inſpektionen beim 51, 71, der Diſtriktsſchul-Inſpektionen 163, 188.

Abſchied für die Stände-Verſammlung vom Jahre 1843, deſſen Vollzug 513, 632.

Abſenten bei Schulſtellen, Stipulirung von 318, 441.

Abſentenliſten ſ. Schulverſäumniſſe.

Adreſſen, an Se. **Majeſtät den König** gerichtete Glückwunſch-Adreſſen 201, 274.

Advokaten, deren Akteneinſicht in Dienſt-Polizeiſachen 533, 652.

Agnatiſcher Conſens ſ. Fideikommißgüter.

Akten der Diſtrikts- und Lokalſchul-Inſpektionen, deren Aufbewahrung 19, 27.

Akteneinſicht in Dienſt-Polizeiſachen ſ. Dienſt-Polizei.

Alimentationen für aus eigener Schuld entlaſſene Schullehrer 549, 663.

Alleinhüten des Viehes ſ. Viehhüten.

Amtskleidung der Schullehrer-Seminarlehrer, 307, 420, der Schullehrer-Seminar-Inſpektoren 334, 459 — 353, 473, der Diſtrikts-Inſpektoren 334, 459 — 353, 473.

Amtsſiegel der Diſtrikts-Schul-Inſpektionen, deren Anſchaffung 19, 27, deren Verwahrung und Gebrauch 21, 29, Führung eines Amtsſiegels von einzelnen Mitgliedern der Lokalſchul-Commiſſionen 127, 150, Amtsſiegel der Lokalſchul-Inſpektionen 21, 29 — 452, 584.

Anſäßigmachung und Verehelichung, Berückſichtigung der Schulentlaßſcheine bei der 52, 76 — 59, 82 — 92, 116. Nachweis über den Religionsunterricht 406, 529. Verehelichung von Sonntagsſchulpflichtigen 463, 594, ſ. a. Verehelichung.

Anſäßigmachung und Verehelichung ſ. **Verehelichung.** Perſönliches Definitivum als Titel zur Anſäßigmachung, ſ. Definitivum. Anſäßigmachung jüdiſcher Religionslehrer ſ. Juden.

Anſteckung der Schulkinder durch Zulaſſung von an einer anſteckenden Krankheit darnieder gelegenen Kindern 515, 636.

Anſtellung, definitive ſ. definitive Anſtellung.

Anſtellungsprüfung ſ. Prüfung.

Anſtellungstaxen ſ. Taxen.

Anſtrich der Bauten ſ. Bauten.

Anweiſung der Schuldienſt-Exſpektanten auf proviſoriſche Schulſtellen, Verſpätung des Antritts 220, 295. Remonſtrationen gegen zugewieſene Dienſtſtellen 548, 663.

Anzahl der Schüler für eine Schule ſ. Ueberfüllung der Schulen.

Arbeiten öffentliche, Zulaſſung der ſchulpflichtigen Jugend zu 170, 195.

Arbeitslehrerinnen, Benennung der 362, 479, Aufſtellung der 85, 100 — 416, 559 — 433, 569 — 540, 658, Entfernung unſittlicher 86, 100 — 279, 393 — 449, 583, Prüfung der 85, 100, Prüfungskoſten 93, 117 — 327, 450 — 433, 570, Frohndefreiheit der 103, 129.

Arbeitsſchulen, Errichtung einer Arbeitsſchule an jedem Schulorte 43, 59 — 85, 99. Unterrichtsgegenſtände der 85, 99. Beaufſichtigung durch die Polizei- und Schulbehörden 4, 9 — 43, 59 — 51, 71. Anſchaffung des Arbeitsſtoffes für arme Kinder 43, 59 — 85, 100. Verſäumniß der Arbeitsſchulen ſ. Schulverſäumniſſe. Unterrichtszeit 85, 99. Die im Urſulinerkloſter zu Würzburg beſtehende Muſterſchule 43, 59.

Arme, Schulbeſuch der Kinder der 49, 64.

Anſchaffung von Arbeitsſtoff für, ſ. Arbeitsſchulen. Anſchaffung der Schulbücher für, ſ. Schulbücher. Schulgeld für, ſ. Schulgeld. Beaufſichtigung der Pfleganſtalten für arme Kinder 51, 75.

Armenpflegſchaftsräthe, Beſorgung der Schreibereien bei den 217, 294.

Armen- und Schulquarte, deren Aufhebung 418, 559.

Arreſtſtrafen des Schullehrerperſonals, Competenz der Diſtrikts-Schulbehörden zur Verhängung von 546, 661.

Arzneikräuter ſ. Schulgärten.

Aſchaffenburg, das engliſche Fräulein-Inſtitut daſelbſt als Bildungsanſtalt der Lehrerinnen 279, 392 — 291, 406.

Aſchaffenburger allgemeiner Schul- und Studienfond, Verrechnung der Gebühren aus dem, 569, 706.

Atteſte ſ. Zeugniſſe.

Aufdingen der Handwerkslehrlinge, Berückſichtigung der Schulentlaßſcheine beim 52, 76.

Aufnahme der Kinder in die teutſchen Schulen 330, 453 — 370, 485. Aufnahmstermin für die proteſtantiſchen Kinder 390, 511. Gleichzeitige Aufnahme der Jahreskurſe 370, 486 — 377, 492, in der Stadt Würzburg 89, 102 — 281, 394. Aufnahme von zu einem fremden Schulſprengel gehörigen Kindern 11, 18 — 36, 50 — 371, 487.

Aufſpielen zum Tanze ſ. Tanzmuſik.

Aufzugskoſten ſ. Umzugskoſten.

Ausländiſche im Inlande ſich aufhaltende Kinder, deren Schulpflichtigkeit 238, 308 — 255, 322.

Ausland, Schulbeſuch im 595, 737.

Ausleihung von Kapitalien aus Schulfonds, Proviſion von ſ. Kapitalien.

Austritt des Schullehrer-Perſonals aus dem Regierungsbezirk 226, 300 — 531, 648 — 571, 712.

B.

Badgebrauch, Unterſtützung der Schullehrer zum 479, 607.

Bäckerhäuſer, deren Beſuch von Seite der Schuljugend 586, 728.

Bälle ſ. Tanzbeluſtigungen.

Bänke in der Schule ſ. Subſellien.

Baumzucht, deren Beförderung 144, 164 — 153, 172.

Bauten, insbeſondere Schulhausbauten, allgemeine Vorſchriften 532, 649 — 552, 692. Wirkungskreis der Curatel bei Gemeinde und Stiftungsbauten 318, 443. Koſten der Oberaufſicht über Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, ſowie der Prüfung der Bauprojecte 318, 440. Competenz der Localpolizeibehörden 575, 715. Feſtſetzung der Diäten und Reiſekoſten der Bau-Beamten 363, 480 — 552, 699. Prüfung der Nothwendigkeit einer Bauführung 459, 590 — 532, 649. Bau-Programme 494, 615 — 532, 649. Zwangsabtretung von Eigenthum zu Schulhausbauten 320, 444. Wahl der Architekten zur Bearbeitung der Plane 318, 440 — 532, 650 — 624, 766. Bauſtyl 608, 753. Beſchaffenheit der Façadenplane 494, 616. Innere Einrichtung der Schulhäuſer 3, 5. Verlegung der Schulzimmer in die oberen Stockwerke 507 — 624. Größe der Lehrzimmer 532, 650 — 544, 660. Rückſicht auf innere Zweckmäßigkeit der Gebäude in pädagogiſcher Beziehung 439, 574 — 532, 651. Rückſicht auf Erhaltung der Sehekraft bei Anlegung der Gebäude 364, 480 — 511, 630 — 512, 631 — 535, 654. Erinnerungen der Schulbehörden 264, 330 — 439, 574. Erinnerungen der Gerichtsärzte 511, 630 — 512, 631 — 532, 650 — 635, 654. Prüfung der Bauprojecte durch die k. Bauinſpektionen 146, 167 — 147, 168 — 318, 440. Baulaſt der Gemeinden 26, 34 — 45, 62. Behandlung der Bauſachen im Falle der Concurrenzpflichtigkeit des Staatsärars 149, 170 — 465, 595. Norm für die Wendung der Baufälle 318, 439. Gemeinde-Umlagen zur Aufbringung der Baukoſten 78, 94. Rückſicht auf die Leiſtungsfähigkeit bei Anordnung von Gemeindeumlagen 420, 561 — 532, 651. Beiträge auswärtiger, einen eigenen Schullehrer haltender Gemeinden 3, 4. Beiträge aus dem Kirchen-Vermögen 26, 34 — 45, 62. Beiträge aus den Kreisſchulfonds 532, 651. Größe dieſer Beiträge 26, 34 — 264, 330. Vorlehen aus Kreisſchulfonds 26, 34 — 236, 307. Anfertigung des Koſtenvoranſchlags 532, 650. Inſtruktion des Koſtenpunkts 354, 474 — 532, 650, insbeſondere bei Koſtendeckung durch Gemeinde-Umlagen 420, 561 — 532, 651. Vor-

legung der Bauprojekte zur allerhöchſten Genehmigung 158, 183 — 318, 439. Vorlegung bei ſtrittiger Baulaſt 250, 318. Inhalt und Beilagen der Berichte 250, 318 — 296, 411 — 323, 446 — 354, 474 — 420, 561 — 439, 574 — 494, 616. Vorlegung abkorrigirter Pläne 300, 413. Zeit der Vorlegung 250, 318 — 420, 561. Baukoſten-Mehrungen durch Abänderung der Pläne 158, 184 — 318, 439. Einhaltung der genehmigten Bauplane 232, 304 — 250, 319 — 318, 443 — 380, 503 — 538, 656 — 552, 692 — 580, 723, — 604, 747. Mittheilung der genehmigten Plane an die Bauinſpektionen 250, 318 — 552, 692. Detailzeichnungen zu den genehmigten Bauplänen 380, 504. Veraccordirung der Bauten 552, 692 — 557, 696. Allgemeine Bedingniſſe 604, 742. Beaufſichtigung der Ausführung 552, 693 — 619, 763. Haftung der Baubeamten und Baumeiſter für Einhaltung der Bauplane 380, 504 — 552, 692 — 580, 723. Definitive Aufnahme der vollendeten Bauten 552, 693 — 604, 749. Beſeitigung der ſtattgefundenen Abweichungen von den Bau-Planen 380, 504 — 552, 692. Aeußere Färbung (Anſtrich) der Gebäude 368, 484 — 451, 583 — 453, 585 — 615, 760. Verbot des weißen Anſtrichs 436, 571. Benützung neuer Gebäude 641, 776.

Bayern, Rechtſchreibung des Wortes „Bayern“ 634, 771.

Beförderung der Geiſtlichen, Berückſichtung der Leiſtungen im Schulfache bei 26, 40 — 411, 162.

Beförderung der Schullehrer, Berückſichtigung geringen Gehaltes bei 26, 39. Rückſicht auf Leiſtungen in der Muſik bei Beförderungs-Geſuchen der Schullehrer 427, 565. Anſtellung des Schullehrerperſonals am Orte ſelbſt genoſſener Erziehung 591, 731. Wiederentbindung vom Antritte einer verliehenen Schulſtelle 432, 569. — 642, 777.

Belobungen der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren 26, 40, der Local-Schul-Inſpektoren 26, 40, der Hilfsgeiſtlichen 141, 162, der Schullehrer 51, 70.

Benennung der deutſchen Schulen, Schullehrer, Schulweſens ꝛc. 265, 330 — 266, 331 — 362, 479, der Arbeitslehrerinnen 362, 479, der Vorbereitungslehrer 367, 483, der Schullehrlinge 367, 483.

Berichte zur k. Regierung, deren Form 58, 81. Gemeinſchaftliche Berichte der Polizeibehörden und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen, deren Form 207, 282.

Berufungen in dienſtpolizeilichen Unterſuchungen ſ. Dienſtpolizei.

Beſchädigungen, den Schullehrern durch Frevel zugefügte ſ. Frevel.

Beſetzung der Schulſtellen ſ. Schulſtellen.

Beſoldung ſ. Gehalt.

Beſoldungsausgleichung zwiſchen den ab- und antretenden Schullehrern ſ. Ratenberechnung.

Beſoldungsholz, ſ. Gehalt.

Beſoldungsſteuer, Freiheit der Schulgehilfen und II. Schullehrer von der 94, 118, von Unterſtützungen aus dem Wechterswinkler Fonde 61, 84. Steuerſchuldigkeit der penſionirten Schullehrer 405, 529.

Bibliothek ſ. Diſtriktsbibliothek.

Bibliſche Geſchichte, Fragebuch über 566, 704.

Bildung der Schullehrer, Regulativ über die 276, 347. Erläuterungen und Vollzugsvorſchriften zum, 297, 411 — 310, 422 — 311, 423 — 314, 435 — 341, 463 — 347, 469 — 352, 472 — 369, 485 — 383, 506 — 388, 509 — 427, 565 — 431, 568 — 435, 570 — 438, 573 — 466, 596 — 469, 600 — 482, 609 — 490, 613 — 505, 623 — 508, 625 — 534, 653. Abänderungen des 367, 483 — 369, 485.

Bildung der Lehrerinnen 279, 391 — 291, 406.

Biſchöfe, deren Aufſicht auf die Schulen 53, 77.

Bittſchriften des Schullehrer-Perſonals um Anſtellung und Beförderung, Inhalt und Beilagen 126, 148 — 163, 189 — 623, 765 — 645, 779, deren Form und Beilagen 55, 78, deren Specialiſirung 536, 654, deren unmittelbare Uebergabe an die k. Regierung 145, 165 — 197, 270 — 301, 415 — 502, 621.

Blattern ſ. Schutzpockenimpfung.

Blitzableiter an Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden 318, 439.

Branntweintrinken, Verbreitung des 444, 577.

Brennholz ſ. Schulholz, Gehaltsbezüge.

Buchbinder, deren Beſtrafung bei Verkauf von in der Form von Schulpreiſen gebundenen Büchern 91, 116.

C.

Calligraphie ſ. Schönſchreiben.

Capitalien ſ. Kapitalien.

Capläne, deren dienſtliche Stellung den Schullehrern gegenüber 175, 199. Führung der Localſchul-Inſpektion durch ſ. Localſchul-Inſpektions-Geſchäfte.

Cataloge ſ. Schüler-Cataloge.

Cataſter der Zeichnungs-Schulen ſ. Zeichnungs-Schulen.

Catechiſationen ſ. Chriſtenlehre.

Catechismus, katholiſcher ſ. Diözeſan-Katechismus; proteſtantiſcher, Einführung des 218, 294.

Cenſurbücher, deren Führung, Form und Gebrauch 91, 110, deren Prüfung durch die Diſtriktsſchul-Inſpektionen 443, 577.

Central-Schulbücher-Verlag ſ. Schul-Bücher-Verlag.

Choräle, Sorge für Erhaltung der Gleichförmigkeit in proteſtantiſchen Kirchen 643, 777.

Choralbuch, Einführung des neuen in den proteſtantiſchen Schulen 102, 128.

Chriſtenlehre, Einführung der 2, 2 — 330, 454. Einführung der, für Proteſtanten 131, 152 — 402, 527. Chriſtenlehrpflichtigkeitsdauer 332, 457 — 499, 619 — 631, 770. Chriſtenlehrpflichtigkeit der Werktagsſchüler 373, 489. Chriſtenlehrbeſuch der Forſteleven 446, 578. Chriſtenlehrbeſuch der Handwerksgeſellen 344, 467. Colliſion der Chriſtenlehre mit anderweiten Unterrichts-Stunden 626, 767. Beſtrafung Chriſtenlehrpflichtiger 480, 608. Verbot lärmender Beluſtigungen während der Dauer der Chriſtenlehren 430, 567. Beſtrafung der Chriſtenlehr-Verſäumniſſe 329, 451 — 336, 460 — 470, 600 — 565, 702 — 631, 770. Verrechnung und Verwendung der Chriſtenlehrverſäumnißſtrafen 424, 564. Dispenſation vom Beſuche des öffentlichen Religions-Unterrichts 330, 454 — 381, 505. — Verpflichtung der Schullehrlinge zum Beſuche der Chriſtenlehre 438, 573. Verpflichtung der Schullehrer zum Chriſtenlehrbeſuch 245, 314. Zeugniſſe über beſuchten Religions-Unterricht, deren Stempelfreiheit 308, 421. Zeugniſſe über beſuchten Religions-Unterricht für Schüler der polytechniſchen Schulen in Würzburg 516, 637.

Citation der Schullehrer vor die Behörden 520, 641.

Colloquium, Erſtehung eines, als Surrogat des Beſuches eines Schullehrer-Seminars 276, 352 — 367, 483.

Communikanten, erſte, und Firmlinge, deren Wirthshausbeſuch und Spieltage 361, 478.

Communication zwiſchen den Diſtrikts- und Local-Schul-Inſpektionen 19, 27 — 62, 84.

Conferenzen der Geiſtlichen 141, 162, der Schullehrer 51, 74 — 276, 367, Beſtrafung der Verſäumniße 251, 319, Regie-Bedarf der Conferenz-Vorſteher ſ. Regiebedarf. Muſikaliſche Conferenzen ſ. Muſik-Vereine.

Confeſſionel gemiſchte Gemeinden, Aufbringung der Dotation der Schulen in 294, 409.

Confeſſionel gemiſchte Schulen, Aufſicht in 41, 56, Ausſcheidung der Confeſſionen durch Errichtung neuer Schulen 523, 643.

Confeſſionen, Rückſicht auf die Verſchiedenheit der, bei den Kreisſchulreferaten 69, 87 — 184, 245, bei Conſtituirung der Localſchul-Commiſſionen und Local-Schul-Inſpektionen 5[illegible], 67 — 119, 141 — 393, 515, bei Zuſammenſetzung der Prüfungs-Commiſſion für die Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten 311, 423, bei Feſtſtellung der Schul-Sprengel 41, 55 — 324, 447, bei Viſitation der teutſchen Schulen 84, 98, bei Auswahl der Preiſebücher 498, 618, bei Erhebung von Gemeinde-Umlagen zum Unterhalte der Schulen 78, 95 — 294, 409.

Confirmationstermin für die proteſtantiſchen Kinder 390, 511.

Congrua der Schulſtellen 179, 206.

Congrualbeiträge aus Kreisfonds 179, 218. Anſprüche der das geſetzliche Schulgeld nicht entrichtenden oder ſurrogirenden Gemeinden auf 192, 255, deren Minderung wegen zugehenden Renten aus neuen Cultusſtiftungen 474, 602.

Conſcription ſ. Militär Conſcription.

Conſens agnatiſcher, ſ. Fideikommißgüter.

Conſiſtorien, proteſtantiſche, deren Aufſicht auf die Schulen 69, 87, deren Competenz zur Einſchreitung gegen im Schulweſen nachläßige Geiſtliche 84, 98. Benehmen der Regierungen mit den Conſiſtorien bei Beſetzung der mit niederen Kirchendienſten verbundenen Schulſtellen ſ. Kirchendienſte.

Conſtitution ſ. Verfaſſung.

Cooperatoren ſ. Lokal=Schul=Inſpektions=Geſchäfte.

Copulations=Gebühren ſ. Stolgebühren.

Correſpondenz zwiſchen den Diſtrikts= und Localſchul=Inſpektoren, Form der 239, 310.

D.

Definitive Anſtellung der Schullehrer, Zeit der 126, 149 — 145, 166 — 163, 189, Geſuche um 126, 149 — 163, 189.

Definitivum, Vorausſetzungen der Verleihung 468, 599, als Titel der Anſäßigmachung 522, 642 — 542, 659.

Deil'ſche Schönſchreib= und Leſe=Wandtafeln 594, 734.

Dekane ſ. Diſtriktsſchulinſpektion.

Denkmünze ſ. Verfaſſung.

Diäten der Diſtriktsſchulinſpektoren ſ. Viſitation der teutſchen Schulen; der Kreisſcholarchats=Mitglieder 204, 278, der Mitglieder der Prüfungskommiſſionen zur Anſtellungsprüfung der Schuldienſtexſpektanten 311, 423.

Dienſtboten ſ. Chriſtenlehrbeſuch, Schulbeſuch, Verdingen.

Dienſteinführung neu ernannter Schullehrer 24, 31 — 51, 71, ſ. auch Maulbeerbaumzucht.

Dienſteseigenſchaft der Localſchulinſpektoren 333, 458 — 454, 585, der Schullehrer 80, 95 — 275, 346 — 447, 579 — 613, 758, der niederen Kirchendiener 29, 44 — 33, 49, der Gemeindeſchreiber 556, 696, der jüdiſchen Religionslehrer ſ. Juden.

Dienſtestauſch ſ. Stellentauſch.

Dienſtjahre des Schullehrerperſonals, Berechnung der 163, 189 — 445, 578. Einrechnung der bei Kleinkinderbewahranſtalten zugebrachten Zeit 409, 536. Einrechnung der Verwendung vor dem Eintritte in das Schullehrer=Seminar 445, 578.

Dienſtpolizei bezüglich des Schullehrer=Perſonals, Competenz der Localſchulinſpektionen 51, 70. Gemeinſchaftliches Wirken der Diſtriktsſchulbehörden bei dienſtpolizeilichen Einſchreitungen 295, 410 — 546, 661. Einſchreitung durch Stellung unter beſondere Aufſicht 161, 186. Verſetzung auf geringere Dienſte 26, 39 — 161, 186 — 237, 308 — 555, 695. Suſpenſion vom Dienſte 276, 368. Entlaſſung vom Schulfache 26, 39 — 161, 186 — 237, 308 — 276, 368. Unterſtützung entlaſſener Schullehrer 549, 663. Verfahren in dienſtpolizeilichen Unterſuchungen 5, 10 — 161, 185. Akteneinſicht in Dienſtpolizeiſachen 533, 652. Suſpenſiveffect der Berufungen 5, 11 — 289, 404 — 397, 519 — 524, 643 — 533, 652.

Dienſtpragmatik, deren Anwendbarkeit auf Schullehrer ſ. Dienſteseigenſchaft.

Dienſtſiegel ſ. Amtsſiegel.

Dienſtwechſel der Schullehrer, Verhütung des häufigen 305, 418 — 623, 765.

Diöceſankatechismus deſſen Einführung 120, 142 — 122, 144.

Dispenſation vom Schulbeſuche, von Prüfungen ꝛc. ſ. Schulbeſuch, Prüfungen ꝛc.

Diſtriktsprüfungskommiſſäre, deren Aufſtellung 276, 351 — 369, 485, für die Schullehrlinge der Stadt Würzburg 355, 475.

Diſtriktsſchulbibliothek, deren Anſchaffung und Leitung 276, 368. Aufbringung der Mittel für die 228, 301.

Diſtriktsſchulinſpektionen, Conſtituirung der 51, 65. Vereinigung mit den Dekanaten in einer Perſon 30, 47 — 389, 510, deren Verhältniß zu den Kreisregierungen 51, 73, zu den kirchlichen Stellen in Sachen des Religions=Unterrichts 207, 281, zum biſchöflichen Ordinariate insbeſondere 210, 284, zu den Local=Schulinſpektionen ſ. Local=Schulinſpektionen; Inſtruktion für die 51, 73, deren gemeinſames Wirken mit den Diſtriktspolizei=Behörden 207, 281, deren Competenz bezüglich organiſcher Einrichtung in den Schulen 51, 74, bezüglich der Entlaſſung aus der Schule 51, 69, bezüglich der Abordnung von Schuldienſtexſpektanten und Schullehrlingen in dringenden Fällen 600, 740, bezüglich der Gemeinde=Schreiberei 268, 332, bezüglich der Verhängung von Strafen gegen die Mitglieder der Gemeindebehörden 558, 698, bezüglich der jüdiſchen Schulen ſ. Juden, deren Dienſtſiegel ſ. Amtsſiegel, deren Diäten ſ. Viſitation der teutſchen Schulen, deren Regiebedarf ſ. Regie. Koſten des Transports der Attribute beim Wechſel der Diſtriktsſchul=Inſpektoren 356, 476, deren Communikation mit den Localſchul=Inſpektionen ſ. Communication, deren Correſpondenz mit den Localſchul=Inſpektionen ſ. Correſpondenz.

Diſtriktsſchulinſpektoren, Ernennung der 51, 73. Competenz der Regierungen zur Ernennung der 177, 201. Vereinigung der Funktion des Diſtriktsſchul=Inſpektors mit jener des Dekans 30, 47 — 389, 510, deren Rang 51, 73. Amtskleidung der 334, 459 — 353, 473. Diſtrikts=Inſpektoren als Localſchul=Inſpektoren ſ. Lokalſchulinſpektoren. Inſtruktion für die 51, 73. Belobung dienſteifriger 26, 40. Einſchreitung gegen Nachläßige 26, 40 — 51, 75; deren Diäten ſ. Viſitation der teutſchen Schulen, deren Stellvertreter, Aufſtellung von 280, 393. Dienſtverhältniß und Wirkungskreis der Stellvertreter 280, 393.

Disciplin in den teutſchen Schulen, deren Handhabung durch den Schullehrer 51, 68, durch die Localſchul=Inſpektoren 51, 68.

Disciplinareinſchreitungen gegen Local= und Diſtriktsſchul=Inſpektoren ſ. Lokalſchulinſpektoren, Diſtrikts=Schul=Inſpektoren; gegen Schullehrer ſ. Dienſtpolizei.

Dotation der teutſchen Schulen, Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung der 513, 632 — 625, 766. Beiträge aus Fideicommißgütern 9, 16. Antheil der Schule bei Vertheilung von Gemeindegründen 12, 18 — 14, 20. Beiträge aus dem Kirchenvermögen 66, 86, aus Gemeindeumlagen 78, 94. Gemeindeumlagen zur Herſtellung eines Fundationsvermögens insbeſondere 172, 197. Aufbringung der Dotation in konfeſſionel gemiſchten Gemeinden ſ. confeſſionel gemiſchte Gemeinden. Rechte und Pflichten der Gemeinde= und Localſchul=Behörden in Anſehung der Verwaltung der Localſchulfonds und der Aufbringung der Schuldotationen 95, 119. Rechte der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herrn bezüglich der Verwaltung des Schulvermögens 67, 86.

E.

Eigenthumsbeſchädigung ſ. Frevel.

Eingaben bei der k. Regierung ſ. Bittſchriften.

Einkommen ſ. Gehalt.

Einſetzung neuernannter Schullehrer ſ. Dienſteinführung.

Einzelnhüten des Viehes ſ. Viehhüten.

Elementarlehrer, Verbot dieſer Benennung ſ. Benennung.

Engliſche Fräulein ſ. Aſchaffenburg.

Entlaſſene Schullehrer, deren Anſprüche auf Penſion, Alimentation rc. 549, 663.

Entlaſſung aus den teutſchen Schulen, Zeit der Entlaſſung reſp. Schulpflichtigkeits=Dauer 330, 453 — 403, 527 — 442, 576 — 462, 593. Entlaſſungstermin 370, 486 — für proteſtantiſche Kinder 390, 511. Gleichzeitige Entlaſſung der Jahreskurſe 370, 486 — 374, 489 — 377, 492 — 385, 507 — 462, 593 — 589, 729 — 607, 753. Competenz der Localſchul=Inſpektionen 51, 69. Mitwirkung der Diſtriktsſchul=Inſpektionen 377, 492 — 410, 540. Entlaſſung vor zurückgelegten Schulpflichtigkeits=Jahren 238, 309 — 462, 593 — 463, 594 — 483, 610 — 486, 611 — 488, 612, vor erſtmaligem Empfange der heiligen Communion 387, 509 — 403, 527 — 605, 752, im Falle verſpäteter Vornahme der Schul=Viſitation 273, 343. Verweigerung der Schul=Entlaſſung 491, 614 — — 501, 620 — 561, 700. Form der Entlaſſungsſcheine, 52, 76 — 235, 307. Taxe der Entlaſſungsſcheine 235, 307 — 410, 538. Contraſignirung der Entlaſſungsſcheine durch die Diſtrikts=Schul=Inſpektionen 377, 492 — 410, 540. Entlaßſcheine für vor erreichtem 18. Lebensjahre auf die Wanderſchaft ſich begebenden Handwerksgeſellen 483, 610. Entlaßſcheine für Schüler der polytechniſchen Schulen in Würzburg 516, 637.

Entſchädigung der Schullehrer bei erlittenem Schaden durch Frevel 234, 305 — 318, 442 — 413, 556.

Epiſteln und Evangelien=Sammlung für proteſtantiſche Schulen 102, 128.

Erdglobus, der in der Klinger'ſchen Buchhandlung erſchienene 576, 716.

Erinnerungs=Medaillen, deren Prägung bei den Schulen 541, 658.

Erkrankung des Schullehrer=Perſonals ſ. Verweſung der Schulſtellen.

Erledigung von Schulſtellen, Verfahren bei ſ. Schulſtellen.

Erträgniſſe der Schullehrer=, Meßner= rc. Stellen ſ. Gehalt.

Evangelien= und Epiſteln=Sammlung, Einführung der, in den proteſtantiſchen Schulen 102, 128.

Evidenthaltung ſ. Gehalts=Faſſionen, Qualifikationsliſten u. ſ. f.

Exſpektanten ſ. Schuldienſt=Exſpektanten.

F.

Fabriken, Verwendung der werktagſchulpflichtigen Jugend in den 412, 554.

Farbkräuter ſ. Schulgärten.

Faſſionen ſ. Gehaltsfaſſionen.

Feiertagsſchüler, deren Beſtrafung bei Polizei-Uebertretungen 167, 193. Feiertagsſchülerinnen, gefallene, deren Schulbeſuch 261, 327. Schulbeſuch der in gleichem Falle befindlichen Feiertagsſchüler 519, 640.

Feiertag-Schulen, deren Einführung im Untermainkreiſe 59, 82, deren Beaufſichtigung durch die Localſchulinſpektoren 51, 72, deren Zweck und Lehrgegenſtände 59, 82 — 572, 713, deren Zeit und Dauer 59, 82. Feiertagſchul-Verſäumniſſe ſ. Schulverſäumniſſe.

Ferien, Competenz der Lokalſchulinſpektionen bezüglich der 51, 69. Zeit und Dauer der 7, 13 — 26, 37 — 376, 491 — 377, 492 — 592, 731.

Firmlinge und Neocommunikanten, deren Wirthshausbeſuch und Spieltage 361, 478.

Forſteleven ſ. Chriſtenlehre.

Frevel, Entſchädigung der Schullehrer bei erlittenem Schaden durch 234, 305 — 318, 442 — 413, 556.

Frohndienſte, Freiheit der Schullehrer von 10, 17. Der Privatgüter beſitzenden Schullehrer 165, 191. Befreiung der Arbeitslehrerinnen von 103, 129.

Fürſten, mediatiſirte ſ. mediatiſirte Fürſten ꝛc.

Fundirung der Schulen ſ. Dotation.

G.

Gebet für Seine Majeſtät den König in den Schul- und Studienanſtalten, Einführung eines 384, 506. Gebet für katholiſche Schulen 407, 530 — 614, 759. Für proteſtantiſche Schulen 401, 523. Für die iſraelitiſchen Schulen 456, 587.

Gebühren für Gemeindeſchreiberei ſ. Gemeindeſchreiber.

Gefallene Feiertagsſchülerinnen, deren Schulbeſuch 261, 327. Der in gleichem Falle befindlichen Feiertagsſchüler 519, 640.

Gehalt der Schullehrer, Betrag des (Congrua) 179, 206, deſſen Aufbeſſerung 26, 38 — 637, 773. Behandlung der Geſuche um Gehaltsmehrung 145, 166. Entſchädigungsansprüche bei über den Verkaufspreis veranſchlagten Naturalien 154, 174. Anſprüche definitiver Schullehrer auf Stellung von Mobilien 174, 198. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Stellung der Wohnung, der Mobilien und der Beheizung für unſtändige Schullehrer 257, 324. Bedienung oder Verpflegung unſtändiger Schullehrer 618, 762. Zeit der Brennholzablieferung für unſtändige Schullehrer 509, 626. Ablöſung und Fixirung der Naturalbezüge 108, 132 — 322, 445. Beitreibung und Auszahlung der Gehaltstheile 51, 70. Aenderung der Gehaltstheile im Falle der Verehelichung unſtändiger Schullehrer 473, 602.

Gehaltsausgleichung zwiſchen dem ab- und antretenden Schullehrer ſ. Ratenberechnung.

Gehalts-Faſſionen der Schulſtellen, allgemeine Vorſchriften über deren Anfertigung 179, 202. Ausſcheidung der Gehaltstheile aus ſchon beſtandenen Schulfonds des Kreiſes und jener aus dem Zuſchuſſe der Kreisſchuldotation 182, 243. Einſtellung und Behandlung des Anſchlags für den Wohnungsgenuß 192, 255. Eintrag der Bezüge aus der Gemeindeſchreiberei 186, 246 — 441, 575. Einſtellung der Rechnungsfertigungsgebühren 212, 289 — 607, 752 — 622, 765. Eintrag und Behandlung illiquider Genußrechte und Emolumente 193, 256. Vormerkung der vorhandenen unvertheilten Gemeindegründe 200, 273. Eintrag der Beſoldungsſteuer und Kreisumlage 191, 254 — 599, 739. Evidenthaltung der 365, 481 — 601, 740. Vormerkung der Zugänge für geſtiftete Gottesdienſte 633, 771. Behandlung der Beſoldungs- und Familienſteuer beim Eintritte des Steuerdefinitivums 543, 659 — 599, 739. Man ſehe übrigens auch Statiſtik der teutſchen Schulen.

Gehilfen, Beigebung von, zur Bequemlichkeit der Schullehrer und Betreibung von Nebengeſchäften 233, 305. Jährliche Anzeigen über entbehrlich gewordene Schulgehilfen 233, 305. Rechte der mediatiſirten Fürſten und Grafen zur Aufſtellung von Schulgehilfen 64, 85. Ver-

bindlichkeit der Schulgehilfen zur Aushilfe in den mit den Schuldienſten verbundenen Nebenfunktionen 391, 512.
Geiſtliche, deren Beförderung ſ. Beförderung. Inſtallation bepfründeter kath. Geiſtlichen ſ. Inſtallation. Pädagogiſche Ausbildung der jüngeren Geiſtlichkeit 141, 162.
Gemeinde, Berückſichtigung der finanziellen Kräfte der, bei Beſetzung der Schulſtellen 176, 200.
Gemeindedienſte, Pflegen, deren Uebernahme von Seiten der Schullehrer 188, 248 — 318, 442.
Gemeindefrohnden ſ. Frohndienſte.
Gemeindegründe, unvertheilte, Antheil der Schule bei Vertheilung der 12, 18 — 14, 20, deren Vormerkung in der Schulſtatiſtik und Gehaltsfaſſion 200, 273. Verwendung des Obſtertrages von auf Gemeindegründen ſtehenden Bäumen 71, 89.
Gemeindelaſten, perſönliche ſ. Frohndienſte.
Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen, allgemeine Vorſchriften 569, 707.
Gemeindeſchreiberei, Verleihung der Gemeindeſchreiberſtelle 185, 246 — 318, 441. Dienſteseigenſchaft der Gemeindeſchreiber 556, 696. Verbindlichkeit der Schullehrer zur Uebernahme der 223, 298. Verpflichtung der Gemeindeſchreiber 104, 129. Competenz der Diſtrikts=Schulinſpektionen in Angelegenheiten der Gemeindeſchreiberei 268, 332. Berechtigung der Gemeindeſchreiber zur Fertigung der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen 212, 289 — 223, 298. Feſtſtellung der Taxen und Gebühren der Gemeindeſchreiber 128, 150 — 268, 332 — 318, 442 — 395, 517 — 408, 531 — 569, 710. Verbindlichkeit der Schulgehilfen zur Aushilfe in der Gemeindeſchreiberei 391, 512. Störung der Schullehrer während der Schulzeit durch Gemeindeſchreibereigeſchäfte 76, 93. Vorladungen der Schullehrer als Gemeinde=Schreiber an die Landgerichte, Rentämter ꝛc. 520, 641.
Gemeinde=Umlagen ſ. Umlagen, Dotation der Schulen.
Gemeindeverwaltungs=Sitzungen, Theilnahme der Ortspfarrer an den 74, 91.
Gemeinde=Viſitationen, Prüfung des Verordnungsbuches der Lokalſchul=Inſpektionen bei Gelegenheit der 547, 662.
Gemeinde=Vorſteher, deren Unterordnung unter den Lokalſchulinſpektor 288, 403.
Gemeinſames Wirken der Diſtriktsſchul=Inſpektoren und Diſtrikts=Polizei=Beamten 207, 280.
Geographie, Handkarte und Skizzenblatt zum Unterrichte in der 554, 694, der in der Klinger'ſchen Buchhandlung erſchienene Erdglobus 576, 716.
Geſangunterricht in den teutſchen Schulen 290, 405 — 312, 424.
Geſchäftsgang im Schulweſen, Vereinfachung des 145, 165 — 301, 414 — 502, 621. Officialthätigkeit der Schulbehörden 145, 166.
Geſchenke der Eltern ſchulpflichtiger Kinder an Schullehrer 48, 64.
Geſchichte bibliſche, Fragebuch über 566, 704.
Geſellſchaften, geſchloſſene ſ. Tanzbeluſtigungen.
Geſetze, Verordnungen ꝛc. über Schulweſen ſ. Schulweſen.
Geſuche ſ. Bittſchriften.
Getraidbezüge der Schullehrer, Abgleichung der Normal= gegen die Budgetpreiſe 398, 519.
Gewerbe, bürgerliche, deren Betrieb durch Schullehrer 496, 617.
Gewerbſchulen ſ. techniſche Lehranſtalten.
Giftpflanzen, Unterricht über die 378, 493.
Globus, der in der Klinger'ſchen Buchhandlung erſchienenen 576, 716.
Glückwunſchaddreſſen ſ. Addreſſen.
Grafen, mediatiſirte, ſ. Mediatiſirte.
Gratifikationen für Schullehrer aus Gemeindemitteln 492, 614.
Griffel gefärbte, Verbot des Gebrauchs der 514, 635.
Gutsherren, deren Rechte bezüglich des Schulweſens 68, 87.

H.

Häuſerſteuer, Freiheit der Schulhäuſer von der 152, 172.
Handlungslehrlinge, Chriſtenlehrbeſuch der 2, 2. Feiertagsſchulpflichtigkeit der 319, 443.
Handwerksgeſellen ſ. Schulbeſuch, Chriſtenlehre.
Handwerkslehrlinge, deren Chriſtenlehrpflichtigkeit 2, 2, deren Schulbeſuch 59, 82 — 343, 466.

Heimats=Verhältniſſe der Schullehrer 613, 758.
Heindl's Fragen über die bibliſche Geſchichte 566, 704.
Held's Schulvorſchriften 582, 725.
Herrſchaftsgerichte ſ. Gutsherrn.
Holz, Brennholz ſ. Schulholz, Gehalt.
Hüten des Viehes ſ. Viehhüten.

J.

Jagd, deren Pachtung von Seite der Schullehrer 25, 31. Jagdgehen des Schullehrer=Perſonals 116, 140 — 621, 764.
Jahrmärkte, deren Beſuch von Seite der Schuljugend 156, 178.
Jais'ſcher Katechismus, deſſen Entfernung aus den Schulen 120, 142.
Impfung ſ. Schutzpockenimpfung.
Induſtriegärten ſ. Schulgärten.
Induſtrielehrerinnen ſ. Arbeitslehrerinnen.
Induſtrieſchulen ſ. Arbeitsſchulen.
Inſinuation der Anweiſungen für Schuldienſt=Exſpektanten 220, 295.
Inſtallation der bepfründeten kath. Geiſtlichen, Inſtruktion zur 577, 717.
Inſtruktion für die Lokalſchulinſpektionen 51, 66, für die Diſtriktsſchulinſpektionen 51, 73.
Intercalarien der Schulſtellen 51, 71.
Inventarien über Schulgeräthe 51, 69 — 51, 71.
Juden, Religions=Schulweſen der, Verbindlichkeit der Judenkinder zum Beſuche der Religionsſchulen 148, 169 — 155, 174. Bildung der Schulſprengel 148, 169 — 155, 175. Unterordnung der Religionsſchulen unter die Lokal= und Diſtrikts=Schul=Behörden 39, 52 — 148, 169 — 155, 177. Beiziehung der Rabbiner und Vorſänger zu den Sitzungen der Schulbehörden 155, 177. Aufſicht der Rabbiner auf die Religionsſchulen und den Religionsunterricht 148, 169. Befugniß der Diſtrikts=Rabbiner zur Vornahme von Viſitationen und Prüfungen 440, 574. Jährliche Viſitationen der Religionsſchulen durch die Diſtrikts=Schulbehörden 148, 169 — 155, 177 — 489, 612. Vornahme der Schulviſitationen an jüdiſchen Feiertagen 249, 317. Qualitäten der Religionslehrer 148, 168 — 155, 175. Zeugnißausſtellung für die um Religionslehrſtellen nachſuchenden Individuen 134, 155. Prüfung für das Religionslehramt 148, 168 — 155, 175. Anſtellung der Religionslehrer 148, 169 — 155, 176. Verſetzungen der Religionslehrer 464, 594. Stellentauſch der Religionslehrer 247, 316. Dienſteseigenſchaft der Religionslehrer 148, 169 — 155, 176. Anſäßigmachung und Verehelichung der Religionslehrer 173, 198 — 262, 328. Regulirung des Gehaltes der Religionslehrer 148, 169 — 155, 175 — 246, 315. Befreiung der Religionslehrer von Schutz= und Receptionsgeld 306, 419. Uebernahme des Vorſängerdienſtes von Seite der Religionslehrer 148, 169 — 155, 175. Uebernahme des Schächterdienſtes von Seite der Religionslehrer 148, 170 — 155, 175 — 162, 187. Lehrgegenſtände für die Religionsſchulen 155, 176. Lehr= und Studienplan 155, 177. Unterricht in der bibliſchen Geſchichte 517, 638. Beſtimmung der Unterrichtszeit 70, 88 — 148, 169. Abſentenliſten für die Religionsſchulen 155, 177. Regulirung der Beiträge zur Dotation der Religionsſchulen 155, 176 — 230, 302. Beiträge aus Kreisfonds und öffentlichen Stiftungen zu Religionsſchulen 271, 334. Einhebung und Verrechnung der Beiträge zum Unterhalte der Religionsſchulen 164, 191. Schulgeld in den Religionsſchulen 246, 315. Privatunterricht 39, 53 — 148, 170 — 155, 175. Diſpenſation vom Beſuche der Religionsſchule 302, 415. Diſpenſation der Schüler an höheren Lehranſtalten vom Beſuche des Religionsunterrichts 381, 505.
Juden, teutſches Schulweſen der, Schulpflichtigkeit der Judenkinder 38, 52 — 39, 52 — 70, 88. Dauer der Werktagsſchulpflichtigkeit 366, 482. Errichtung eigener Schulen 38, 52. Unterordnung jüdiſcher Schulen unter die Lokal= und Diſtriktsſchul=Behörden 39, 52. Viſitation der Schulen, deren Vornahme an jüdiſchen Feiertagen 249, 317. Aufnahme jüdiſcher Individuen in's Schulfach und in das Schullehrer=Seminar 39, 52 — 482, 609. Rückſichtnahme auf die Gewiſſensfreiheit der die chriſtliche Schule beſuchenden Judenkinder bezüglich des Schulbeſuchs am Sabbath 358, 477, bezüglich des Schulunterrichts 70, 88, bezüglich des Unterrichts in der bibliſchen Ge=

ſchichte 517, 638, bezüglich der ſchriftlichen Arbeiten am Sabbath 350, 471. Verbindlichkeit der Juden zur Zahlung des Schulgeldes an die öffentlichen Schulen 39, 52 — 70, 89. Schulgeld von jüdiſchen vom Schulbeſuche diſpenſirten Kindern 70, 89. Erhebung des Schulgeldes von den jüdiſchen Eltern 164, 191. Aufnahme von Hauslehrern 39, 52. Diſpenſation der Judenkinder vom Beſuche öffentlicher Schulen 39, 52 — 70, 88. Privatſchulen 70, 89.

K.

Kapitalien aus Schulfonds, Proviſion von Ausleihung der, 130, 151.
Kapläne ſ. Capläne.
Karte und Skizzenblatt zum Unterrichte in der Geographie von Bayern 554, 694.
Kataloge der Schüler ſ. Schülerkataloge.
Katechismus ſ. Diözeſan-Katechismus.
Kegelbahnen, deren Beſuch von Seite der Schuljugend 231, 303.
Kinderfreund, Gebrauch des, als Leſebuch in den Schulen, 521, 641.
Kirchen, Kniebänke für die Schuljugend in der 299, 412.
Kirchendienſt niederer (ſubalterner), Vorſchriften über Beſetzung der kathol. und proteſtantiſchen Kirchendienerſtellen 29, 44. Vereinigung der Kirchendienerſtellen mit den Schuldienſten 29, 44 — 33, 49. Zuziehung der Pfarrer bei Beſetzung der Kirchendienerſtellen 129, 151. Benehmen der Regierungen mit den Conſiſtorien bei Beſetzung von mit niedern proteſtantiſchen Kirchendienerſtellen verbundenen Schuldienſten 77, 94 — 287, 402 — 530, 647. Verbindlichkeit des Schullehrerperſonals zur Uebernahme des Kirchendienſtes 159, 184. Dienſteseigenſchaft der niederen Kirchendiener 29, 44 — 33, 49. Unterordnung der niedern Kirchendiener unter die geiſtlichen Behörden 129 151. Aufſicht der Polizeibehörden auf die Beſorgung des Kirchendienſtes von Seite des Schullehrerperſonals 159, 184.
Kirchengeſang und Orgelſpiel, Uebungen des, in proteſt. Schullehrer-Seminarien und Schulen 643, 777.
Kirchenmuſik, Verpflichtung der II. Schullehrer zur Beihülfe 140, 161 — 243, 312. Berückſichtigung der Leiſtungen der Schullehrer in der Kirchenmuſik 290, 406.
Kirchenvermögen, deſſen Verwendung zu Schulzwecken 66, 86. Concurrenz des Kirchenvermögens zu Schullehrer- und Meßner Wohnungen 45, 62.
Kleinkinderbewahranſtalten, Errichtung und Beaufſichtigung der 409, 532.
Klinger'ſche Buchhandlung, der in ſolcher erſchienene Erdglobus 576, 716. Kneis's Fibel für den Rechnungsunterricht 560, 699.
Kniebänke in den Kirchen für die Schuljugend 299, 412.
Körperliche Züchtigungen ſ. Züchtigungen.
Konferenz ſ. Conferenz.
Krankheiten, anſteckende, Zulaſſung der daran darniedergelegenen Kinder zur Schule 515, 636.
Krapp, ſ. Schulgärten.
Kreiſe, Uebertritt des Schullehrer-Perſonals in andere, ſ. Austritt.
Kreisfonds, Verweiſung des Staatsaufwands für das Schulweſen auf die 321, 444.
Kreisſcholarchate, Errichtung und Beſtimmung 171, 196. Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 203, 276. Reiſe-Diäten der Mitglieder 204, 278. Viſitation der teutſchen Schulen durch die Kreisſcholarchen, ſ. Viſitation der teutſchen Schulen.
Kreisſchuldotation, Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder aus der ſ. Schulgeld.
Kuppelei ſ. Unzucht.
Kurzſichtigkeit der Jugend, deren Verhütung 364, 480 — 511, 627 — 535, 654. Verbot des weißen Auſtrichs bei Schulhäuſern und dieſen gegenüberliegenden Gebäuden 436, 571.

L.

Läutgarben, 13, 19.
Landwehrmuſik, Leiſtungen der Schullehrer für die, 290, 406.
Landwehrpflicht der Schullehrer 142, 163 — 317, 438.
Lebens-Verſicherungs-Anſtalten, Beitritt

der ſich verehelichenden Schuldienſt-Exſpektanten 545, 660.

Lehr- und **Leſebuch** ſ. Schulbücher.

Lehrerinnen in teutſchen Schulen, deren Bildung 279, 391 — 291, 406, deren Anſtellung 279, 392.

Lections-Manuale 411, 554, deren Prüfung durch die Diſtriktsſchul-Inſpektionen 443, 577.

Lectüre des Schullehrer-Perſonals, Ueberwachung der 51, 75.

Leſebuch, Lehr- und, ſ. Schulbücher.

Leſe-Wandtafeln, ſ. Deil'ſche Wandtafeln.

Localſchul-Commiſſäre, Competenz zur Ernennung der 177, 201.

Localſchul-Commiſſionen, deren Conſtituirung 75, 91 — 393, 514. Berückſichtigung confeſſioneller Verhältniſſe bei Zuſammenſetzung der ſ. Confeſſionen. Localſchul-Commiſſäre reſp. Schulreferenten bei der Localſchul-Commiſſionen 393, 516. Vorſitz in den Localſchul-Commiſſionen 393, 515. Stellung der Local-Commiſſionen zu den Magiſtraten und Regierungen 393, 516. Wirkungskreis der geiſtlichen und weltlichen Mitglieder 127, 149 — 393, 516. Führung des Amtsſiegels durch einzelne Mitglieder 127, 150. (Man ſehe übrigens auch Localſchul-Inſpectionen.)

Localſchulfonds, Ausmittlung von, 51, 70 — 513, 632. Verwaltung der, 95, 119 — 396, 518. Einſicht der Rechnungen von Seite der Localſchul-Inſpektionen 396, 518. (Man ſehe auch Dotation.)

Localſchul-Inſpectionen, Conſtituirung und Zuſammenſetzung 51, 66 — 75, 91 — 95, 118 — 393, 515. Localſchulinſpektionen für confeſſionel gemiſchte Schulen, ſ. Confeſſionen. für mehrere politiſche Gemeinden umfaſſende Schulbezirke 598, 739. Vorſitz in den Localſchul-Inſpektionen 51, 68 — 95, 119 — 99, 125 — 393, 516 — 529, 646. Führung der Localſchul-Inſpectionsgeſchäfte durch Pfarrvikare, Expoſitur-Capläne und Cooperatoren, 19, 27 — 240, 311, durch Capläne und Vikare 57, 81 — 167, 193 — 240, 310 — 485, 610 — 526, 644 — 593, 733. Stellung des Gemeindevorſtehers in den Localſchul-Inſpektionen 288, 403. Unterordnung der Localſchul-Inſpectionen unter die Diſtriktsſchul-Inſpectionen 51, 67 — 239, 310 — 393, 515. Unterordnung der Localſchul-Inſpectionen unter die Polizei-Behörden 95, 119 — 239, 310 — 452, 584. Verhältniß der Localſchul-Inſpektionen zu den kirchlichen Stellen 207, 281, zu der biſchöflichen Behörde insbeſondere 210, 285. Amts-Inſtruction für die Localſchul-Inſpektionen 51, 66 Wirkungskreis der Localſchul-Inſpectionen 51, 68 — 207, 281 — 598, 739. Sitzungen der Localſchulinſpectionen 51, 71 — 101, 127 — 288, 403. Theilnahme der Polizey-Beamten an den Sitzungen 95, 119. Führung von Sitzungs-Protokollen 51, 72 — 101, 127 — 113, 136. Form der Sitzungsprotocolle 113, 137. Protocollführer 75, 93. Prüfung der Sitzungsprotocolle durch die Diſtriktsſchul-Inſpectionen 443, 577. Verordnungsbücher der Localſchul-Inſpectionen ſ. Verordnungsbuch. Correſpondenz-Form zwiſchen den Localſchul-Inſpectionen und den Diſtriktsſchul-Behörden ſ. Correſpondenz. Communication der Local-Schul-Inepectionen mit den Diſtrikts-Inſpectionen, ſ. Communication. Regiebedarf der Localſchul-Inſpectionen ſ. Regie.

Localſchul-Inſpectoren, Dienſteseigenſchaft der, 333, 458 — 454, 585. Beſuch der Schulen von Seite der 339, 462. Qualifikationsliſten über die, ſ. Qualifikation. Belobungen dienſteifriger Localſchul-Inſpectoren 26, 40 — 484, 610. Einſchreitung gegen nachläßige Localſchulinſpectoren 26, 39 — 42, 58. Enthebung der Pfarrer von der Localſchul-Inſpection 42, 58 — 485, 610. Localſchulinſpectoren, die zugleich Diſtrictsſchul-Inſpectoren ſind, Beaufſichtigung derſelben, 51, 67 — 51, 74. Wirken derſelben in ihren Pfarr-Schulen 51, 74. Verhältniß derſelben zu anderen Diſtrikts-Schul-Inſpectionen 72, 90.

Localſchulkaſſa, Zuflüſſe aus dem Obſtertrag der Bäume auf Gemeindegründen 71, 89. Zuflüſſe aus Schulverſäumnißſtrafen 19, 28 — 40, 54. Zuflüſſe aus Chriſtenlehr-Verſäumnißſtrafen 424, 564. Zuflüſſe aus Strafen der Buchbinder wegen Verkaufs von in Form der Schulpreiſe gebundenen Büchern 91, 116. Zuflüſſe aus den Taxen der Schul-Entlaſſungs-Scheine 235, 307. Localſchulkaſſa-Rechnung, deren Inhalt 272, 337 — 569, 706, deren Reviſion 81, 96.

M.

Märkte, deren Beſuch von Seite der Schul-Jugend 156, 178.

Magiſtrate, deren Theilnahme am Schulweſen 223, 297 — 393, 516.

Maulbeerbaumzucht, Rückſichtnahme auf Beförderung der, bei eintretendem Dienſtwechſel der Schullehrer 178, 201. Abgabe von Pflanzen an Schulgärten 630, 769. (Man ſehe auch Seidenzucht.)

Mauthgeſchäfte, ſ. Nebengeſchäfte.

Medaillen, Erinnerungs-, 541, 658.

Mediatiſirte Fürſten ꝛc. Rechte der, bezüglich des Schulweſens 64, 85 — 67, 86.

Militair-Conſcription, Anſprüche des Schullehrerperſonals auf Zurückſtellung 151, 171 — 160, 185. Aufnahme des Schullehrer-Perſonals unter die überkomplette Mannſchaft 518, 638.

Miniſterium des Innern, deſſen Wirkungskreis bezüglich des Schulweſens 137, 157.

Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalten, 318, 440.

Mobilien ſ. Gehalt.

Münzen, Gedächtniß-, deren Prägung bei den öffentlichen Schulen 541, 658.

Muſik, Belebung des allgemeinen Sinnes für Muſik 290, 404 — 312, 424. Fortbildung der Schullehrer in der, 140, 161, — 427, 565 — 508, 625. Aufſpielen zum Tanze, ſ. Tanzmuſik. (Man ſehe auch Kirchenmuſik.)

Muſikaliſches Inſtitut zu Würzburg, Statuten des 90, 104.

Muſikunterricht, Sorge für allgemeine Ertheilung des 290, 405 — 312, 424, Berückſichtigung der Leiſtungen des Schullehrerperſonals in Ertheilung des 290, 405 — 437, 573, Verpflichtung der II. Schullehrer zur Ertheilung des 243, 313. Anſprüche des Schullehrer-Perſonals auf Remuneration für Ertheilung des Muſikunterrichts 437, 572.

Muſikvereine der Schullehrer 276, 367 — 629, 768, gemeinſame der Schullehrer verſchiedener Confeſſionen 253, 320. Beſtrafung der Verſäumniſſe 435, 570.

Muſterblätter für den Unterricht im Schönſchreiben ſ. Schönſchreiben.

Muſterſchulen 51, 74.

N.

Nachſitz auf Schulſtellen, der Schullehrerwittwen 318, 441 — 574, 715, der Aeltern verlebter Schullehrer 180, 242.

Natural-Bezüge, Natural-Erträgniſſe der Schulſtellen ſ. Gehalt.

Nebendienſte, mit Schulſtellen verbundene, Verpflichtung der Schullehrer zur Beſorgung der 159, 184 — 221, 296, der II. Schullehrer und Unterſtützung der I. Schullehrer durch ſolche 243, 313. Verbindlichkeit der Schulgehilfen zur Beihilfe in den mit den Schuldienſten verbundenen Nebenfunctionen 391, 512. Aufſicht der Polizeibehörden auf die Beſorgung des Kirchendienſtes 159, 184.

Nebengeſchäfte der Schullehrer, deren Uebernahme 73, 91. Beigebung von Schulgehilfen zum Zwecke der Uebernahme von Nebengeſchäften 221, 296. Uebernahme von Gemeindedienſten 188, 248 — 318, 442. Uebernahme von Mauthgeſchäften 63, 85. Uebernahme von Schreiberdienſten in Amts-Canzleien 394, 517. Schriftſtellerei der Schullehrer 399, 521. Betrieb bürgerlicher Gewerbe 496, 617.

Neocommunikanten und Firmlinge, deren Wirthshaus-Beſuch und Spieltage 361, 478.

Niedermayer's Schönſchreibhefte 603, 742.

O.

Obſtertrag von Bäumen auf Gemeindegründen, deſſen Verwendung 71, 89.

Oeffentliche Arbeiten ſ. Arbeiten, öffentliche.

Offizialthätigkeit der Unterbehörden im Schulweſen 145, 166.

Ordinariat, Verhältniß der Diſtrikts- und Lokalſchulinſpektionen zum biſchöflichen 210, 284.

Organiſche Einrichtungen in den Schulen, Competenz der Diſtriktsſchul-Inſpektionen zu 51, 74.

Orgelſpiel, Vorbildung der Schullehrer im, ſ. Schullehrlinge, Prüfungen des Schullehrer-Perſonals. Uebungen im Kirchengeſang und Orgelſpiel an proteſtantiſchen Schullehrerſeminarien und Schulen 643, 777.

P.

Patrimonial-Gerichte ſ. Gutsherrn.

Patronats- (Präſentations-) Rechte der Gutsherren bei Schulſtellen 68, 67, der Gemeinden und Stiftungen 318, 441, Präſentation auf Schulſtellen 109, 133 — 318, 441, Beweis des Präſentationsrechtes 166, 192 — 318, 441. Competenz zur Beſcheidung der Anſprüche auf Patronatsrechte 50, 64 — 109, 133. Theilnahme der Ortspfarrer bei Ausübung des gemeindlichen Präſentationsrechtes 400, 522, Bedingungen der Ausübung 109, 133 — 318, 441. Verfahren bei Untauglichkeit des Präſentaten 244, 313. Nebenbedingungen bei Präſentationen 318, 441. Verpflichtung der Patronen zum Unterhalte von Schulgehilfen 35, 50. Aufſtellung von Schulverweſern an Patronats-Schulſtellen 244, 314 — 286, 402. Anſtellungstaxen bei Patronatsſchulſtellen ſ. Taxen.

Penſion und Unterſtützung der aus eigener Schuld entlaſſenen Schullehrer 549, 663. Penſionen und Unterſtützungen der Schullehrer-Relikten, Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufbringung von 194, 257.

Penſions-Inſtitut für die Wittwen und Waiſen der Schullehrer in Unterfranken und Aſchaffenburg, Errichtung und Statuten 97, 120. Penſions-Anſprüche der Relikten des nicht definitiv angeſtellten Schullehrerperſonals 112, 135, der vom Schulfache aus eigener Schuld entlaſſenen Schullehrer 292, 407 — 549, 663, der freiwillig vom Schulfache ausgetretenen 292, 407, der den Regierungsbezirk verlaſſenden Schullehrer 497, 617, der in Ruheſtand verſetzten Schullehrer 292, 407 — 360, 478, der in Quiescenz ſich verehelichenden Schullehrer 292, 407, der Kinder von ſich wieder verehelichenden Schullehrer-Wittwen 263, 329, der unehelichen Kinder der Schullehrer-Wittwen 338, 461. Aufnahme jüdiſcher Religionslehrer 209, 284. Freiheit penſionirter Schullehrer, die keine Familie haben, von jährlichen Beiträgen 405, 529. Berechnung der jährlichen Beiträge 254, 321 — 258, 324. Erhebung und Einſendung der jährlichen Beiträge, dann der Anſtellungs- und Verehelichungstaxen 98, 124 — 117, 140 — 150, 171 — 213, 290 — 254, 321 — 550, 664. Verehelichungstaxen der in Ruheſtand verſetzten und zur zweiten Ehe ſchreitenden Schullehrer 292, 408. Altersbeſcheinigung in Wiederverehelichungsfällen 150, 171. Proviſionen von aus Schulfonds ausgeliehenen Capitalien 130, 151. Anzeige der Diſtriktsbehörde beim Ableben eines Schullehrers 163, 188. Penſionsabzug wegen Altersdifferenz 105, 130. Stempel zu den Quittungen über die Penſionsbezüge 130, 161. Penſionsentziehung wegen unſittlichen Lebenswandels 338, 462. Heimfall der Penſionen im Wiederverehelichungsfalle 199, 273 — 263, 329. Vereinigung des im ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg beſtandenen Inſtituts mit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Inſtitut 100, 126.

Perſonal-Definitivum ſ. Definitivum.

Perſonal- und Qualificationsliſten ſ. Qualifikationsliſten.

Pfarramts-Concurs, Aufgabe aus der Pädagogik beim 141, 162.

Pfarreien, Verleihung der ſ. Beförderung der Geiſtlichen.

Pfarrer, deren Mitwirkung bei Beſetzung der niederen Kirchendienſte ſ. Kirchendienſte, deren Theilnahme an den Sitzungen der Gemeinde-Verwaltungen 74, 91 — 223, 298. Zeugniſſe zu Verſetzungsgeſuchen der Pfarrer 195, 261 — 208, 283. Inſtallation bepfründeter katholiſcher Geiſtlichen 577, 717.

Pfarrvikare ſ. Localſchul-Inſpektionsgeſchäfte.

Pfleganſtalten für arme Kinder, deren Beaufſichtigung 51, 75.

Polizeibehörden, deren Mitaufſicht über das Schulweſen 4, 7 — 26, 41 — 51, 76, deren Zuſammenwirken mit den Schulbehörden, wechſelſeitige Befugniſſe und Pflichten 26, 41 — 51, 76, gemeinſames Wirken der Diſtrikts-Schulinſpektoren und der Diſtriktspolizeibeamten 207, 280. Theilnahme der Polizeibeamten an den Sitzungen der Schulinſpektionen ſ. Lokal-Schulinſpektionen, deren Aufſicht auf die Beſorgung des Kirchendienſtes von Seite der Schullehrer 159, 184. Vorladung der Schullehrer an die Landgerichte, Rentämter ꝛc. 520, 641.

Polytechniſcher Verein zu Würzburg, Ausſtellung von Entlaßſcheinen in den Schulen des 516, 637.

Poſtportofreiheit der Schulbehörden in Amtsſachen 157, 178 — 168, 193, der Beiträge zur Unterſtützung taubſtummer Kinder 269, 333.

Prämien ſ. Preiſe.

Präparanden, Präparandenlehrer, Präpar-

anden=Unterricht ꝛc. Abſchaffung dieſer Benennungen 367, 483.

Präſentation ſ. Patronat.

Preiſemedaillen, deren Prägung bei den Schulen 541, 658.

Preiſevertheilungen in den teutſchen Schulen, Einführung der 51, 72 — 91, 114. Bedingungen zur Erlangung eines Schulpreiſes 17, 25. Vertheilung andere Confeſſionen verletzender Bücher als Preiſe 498, 618. Zahl der zu vertheilenden Preiſe 88, 101 — 91, 115. Anſchaffung der Schulpreiſe 51, 70 — 88, 102. Einband der Preiſebücher 91, 115. Abhaltung der Preiſevertheilungen 16, 24 — 17, 25 — 91, 114.

Privaterziehungs=Anſtalten, Errichtung von 138, 159. Beaufſichtigung der 138, 159.

Privatlehrer, Annahme von 428, 566.

Privatprüfungen ſ. Prüfungen.

Privatunterricht, polizeiliche Erlaubniß zur Ertheilung von 138, 159 — 428, 566. Erſatz des Schulunterrichts durch 1, 1 — 639, 774 ſ. a. Schulbeſuch.

Proteſtanten, proteſtantiſche Conſiſtorien ſ. Conſiſtorien. Religionsunterricht der proteſtantiſchen Schullehrlinge und Schulſeminariſten 316, 436. Einführung der Chriſtenlehre ſ. Chriſtenlehre. Einführung eines neuen Choralbuchs, dann der Evangelien und Epiſteln 102, 128. Uebungen im Kirchengeſange und Orgelſpiel an proteſtantiſchen Schullehrer=Seminarien und Schulen 643, 777.

Protokolle, Protokollführer ꝛc. für die Sitzungen der Lokalſchulinſpektion, Schulviſitationen ꝛc. ſ. Lokalſchulinſpektion, Viſitation der teutſchen Schulen ꝛc.

Proviſion von aus Schulfonds ausgeliehenen Kapitalien ſ. Kapitalien.

Proviſoriſche Schulſtellen ſ. unſtändige Schulſtellen.

Prüfungen des Lehrperſonals, zur Aufnahme in die Zahl der Schullehrlinge 276, 349 — 367, 483. Rückſicht auf muſikaliſche Anlage bei Aufnahme der Schullehrlinge 427, 565, jährliche der Schullehrlinge vor den Diſtrictsprüfungs=Commiſſären 276, 351 — 367, 483 — 369, 485 — 508, 625. Termin der Jahresprüfung proteſtantiſcher Schullehrlinge 585, 727 — 647, 780. Mittheilung der Acten über die Aufnahmsprüfung an die Diſtriktsprüfungs=Commiſſäre 314, 435 Einſendung der Reſultate der Jahresprüfungen 367, 483. Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrerſeminar 276, 352 — 310, 422. Anforderungen rückſichtlich der muſikaliſchen Vorbildung 388, 509 — 490, 613 — 508, 625. Verwarnung mangelhaft befähigter Schullehrlinge 627, 767. Zeugniſſe zur Seminaraufnahmsprüfung 125, 147 — 276, 352 — 457, 588 — 508, 625, deren Stempel ſ. Stempel. Koſten der ärztlichen Zeugniſſe 135, 156. Prüfungen der Schulſeminariſten 276, 362. Theilnahme von Abgeordneten der geiſtlichen Oberbehörden an der Prüfung des Austrittskurſes 248, 316. Commiſſionskoſten der Abgeordneten der geiſtlichen Stellen 256, 323. Feſtſtellung der Noten in den Seminariſten=Prüfungen 341, 463. Prüfung der Schuldienſt=Exſpektanten (Anſtellungsprüfung) 276, 366. Ernennung des geiſtlichen Mitgliedes der Prüfungs=Commiſſion, Rückſicht auf confeſſionelle Verhältniſſe und Reiſekoſten der Prüfungsmitglieder 311, 423. Zeugniſſe zur Anſtellungsprüfung 383, 396 — 505, 623, Feſtſetzung der Noten aus der Anſtellungsprüfung 341, 463 — 347, 469. Diſpenſation von der Anſtellungsprüfung 383, 506. Prüfung der Lehrerinnen für teutſche Schulen 279, 391. Prüfung der Arbeitslehrerinnen, ſ. Arbeitslehrerinnen. Für das jüdiſche Religionslehramt ſ. Juden.

Prüfungen in den teutſchen Schulen durch die Localſchulinſpektionen, Vorſchriften über deren Abhaltung 16, 22 — 51, 72 — 91, 113 — 421, 562. Zahl der jährlichen Prüfungen, 51, 72 — 339, 462. Prüfungen durch die Diſtriktsbehörden, Kreisſcholarchen und die Regierungen, ſ. Viſitation. Privatprüfungen zum Behufe des Austritts aus den teutſchen Schulen 410, 540 — 455, 586 — 483, 610. Prüfungsgebühr 578, 722.

Prüfungscommiſſäre, Diſtrikts=, ſ. Diſtrikts=Prüfungskommiſſäre.

Q.

Qualifikations=Liſten über die Local=Schul=Inſpektoren, Inſtruktion über deren Anlegung und Führung, 195, 258. Verfahren bei Erhebung der Notizen behufs deren Anlegung 206, 280. Evidenthaltung der Qualifikationsliſten über die Localſchul=Inſpektoren

328, 451. Qualifikationsliſten über Capläne 597, 738.
Qualifikations=Liſten über das Schullehrer=Perſonale, Inſtruktion über deren Anlegung und Führung 313, 425. Evidenthaltung der Perſonal und Qualifikationsliſten über das Schullehrer=Perſonale 471, 601. Formularien zu den Qualifikationsliſten, 471, 601. Gewiſſenhaftigkeit bei Ausſtellung der Qualifikations=Noten und Zeugniſſe 313, 430 — 477, 604. Motivirung der niederen Sittlichkeitsnoten 293, 408 — 450, 583, — 471, 601. Feſtſtellung der Befähigung in der Muſik 629, 768.
Quarte, Aufhebung der Armen= und Schul=Quarte 418, 559.
Quittungen für Gehalts=Zulagen und Unterſtützungen aus Kreisfonds 259, 325. Quittungen über Bezüge aus dem Penſions=Inſtitute, dem Wächterswinkler=Fonde ꝛc. ſiehe Stempel, Penſions=Inſtitut, Wächterswinkler=Stiftung ꝛc. ꝛc.

R.

Rabbiner, ſ. Juden.
Ratenberechnung zwiſchen dem ab= und antretenden Schullehrer 225, 299 — 503, 621 — 509, 626.
Rechnungen der Localſchulkaſſen, ſ. Localſchulfond, Localſchulkaſſa.
Rechnungsfertigung, ſ. Gemeindeſchreiberei.
Rechnungs=Unterricht, Fibel für den 560, 699.
Recurſe ſ. Dienſtpolizei.
Referat ſ. Regierung.
Regiebedarf der Localſchul=Inſpektionen 110, 134, der Conferenz=Vorſteher 110, 134, der Diſtriktsſchul=Inſpektionen 110, 134 — 342, 465, der Kreisſcholarchate 203, 278.
Regierung, Zutheilung des Kreisſchul=Referats 138, 160. Rückſicht auf die confeſſionellen Verhältniſſe bei Zutheilung des Kreis=Schul=Referats 69, 87 — 184, 245. Wirkungskreis der Regierung im Schulweſen 138, 157. Competenz der Regierung zur Ernennung der Localſchul=Commiſſäre und Diſtrikts=Schul=Inſpektoren 177, 201. Competenz der Regierung zur Einſchreitung gegen im Schulweſen nachläßige Geiſtliche 84, 98. Viſitation der teutſchen Schulen durch die Regierungen, ſ. Viſitation der teutſchen Schulen. Unmittelbare Eingaben des Schullehrer=Perſonals bei den Regierungen ſ. Bittſchriften.
Regierungsbezirk, Uebertritt des Schullehrer=Perſonals in einen anderen, ſ. Austritt.
Regierungsblatt, deſſen Anſchaffung für die Diſtriktsſchul=Inſpektionen 23, 30.
Regulativ über die Bildung der Schullehrer. ſ. Bildung der Schullehrer. Regulativ über die Werktags= und Feiertags=Schulpflichtigkeit der Jugend 330, 453.
Reinlichkeit, ſ. Schulzimmer.
Reiſe=Diäten, ſ. Diäten.
Rekurſe, ſ. Dienſtpolizei.
Religions=Unterricht, deſſen Oberleitung durch die kirchlichen Stellen 207, 281, durch das biſchöfliche Ordinariat insbeſondere 210, 284. Religionsunterricht der proteſtantiſchen Schullehrlinge und Schul=Seminariſten 316, 436. Religionsunterricht in confeſſionel gemiſchten Schulen, ſ. confeſſionel gemiſchte Schulen. Dispenſation vom Beſuche des öffentlichen Religionsunterrichts 330, 454 — 381, 505. Nachweiſung über den Religionsunterricht bei Anſäßigmachungen ſ. Anſäßigmachung. Religionslehrer, Religions=Schulen, Religions=Unterricht ꝛc. ꝛc. der Juden ſ. Juden.
Remonſtrationen der Schuldienſt=Exſpectanten gegen den Antritt angewieſener Dienſtes=Functionen 548, 663.
Rentenanſtalten, Beitritt der ſich verehelichenden Schuldienſt=Exſpektanten 545, 660.
Reviſion der Localſchulkaſſa=Rechnungen ſ. Localſchulkaſſa.
Rooſt's Handkarte und Skizzenblatt zum Unterrichte in der Geographie von Bayern 554, 694.
Rückgraths=Verkrümmung, Gebrechen der 617, 761.

S.

Salinenſchulen, Viſitation der 309, 421.
Sammlung der Geſetze, Verordnungen ꝛc. über das teutſche Schulweſen, Herausgabe einer 527, 745 — 553, 694.

Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer 13, 19.
Schächten, ſ. Juden,
Schlachten der Thiere, Fernehaltung der Kinder vom 587, 728.
Schönſchreiben, Herausgabe von Muſterblättern für den Unterricht im 326, 449 — 375, 490, Schulvorſchriften des F. X. Held 582, 725. Deil'ſche Wandtafeln 594, 734. Niedermayers Schönſchreibhefte 603, 742.
Scholarchat, ſ. Kreisſcholarchat.
Schreibmaterialien ſ. Regie.
Schreibübungen in den Schulen 211, 286.
Schriften, gemeinfaßliche, Verein zur Verbreitung von ſ. Verein.
Schriftſtellerei der Schullehrer 399, 521.
Schüler, teutſche, Einreichung von Adreſſen an Seine Majeſtät den König durch 201, 274.
Schülerkataloge 91, 109.
Schülerzahl ſ. Ueberfüllung der Schulen.
Schulakten ſ. Akten.
Schulaufnahme, ſ. Aufnahme.
Schulbänke ſ. Subſellien.
Schulbeſuch. Ueberwachung des Schulbeſuchs durch die Localſchul=Inſpectionen 51, 68, in confeſſionel gemiſchten Schulen 41, 56. Schulbeſuch der in einem fremden Schulſprengel ſich aufhaltenden Kinder 82, 96 — 422, 562 — 455, 586 — 581, 724. Schulbeſuch im Auslande 595, 737, der ausländiſchen im Inlande ſich aufhaltenden Kinder ſ. ausländiſche Kinder, der Handwerksgeſellen 504, 622, der Handlungslehrlinge 319, 443 — 504, 622, der als Lehrlinge, Geſellen oder Dienſtboten ins Ausland gehenden Feiertagsſchüler 343, 466 — 422, 562 — 455, 586 — 462, 593 — 483, 610, der von einer höheren Bildungsanſtalt Ausgetretenen 486, 611 — 504, 622 — 581, 724, der gefallenen Feiertagsſchülerinnen 261, 327, der in gleichem Falle befindlichen Sonntagsſchüler 519, 640, der von einer anſteckenden Krankheit geneſenen Kinder, 515, 636. Verlängerung des Schulbeſuchs über die Jahre der Schulpflichtigkeit 348, 469 — 423, 563 — 491, 614 — 501, 620 — 561, 700. Diſpenſation vom Schulbeſuche, Competenz zur Ertheilung der 51, 69 — 51, 75 — 425, 564 — 428, 566 — 551, 691 — 616, 760. Bedingungen der Diſpenſation 434, 570 — 575, 714 — 639, 774.
Schulbibliothek, ſ. Diſtriktsſchulbibliothek.
Schulbücher, katholiſch=religiöſe, in den teutſchen Schulen 252, 320. Anſchaffung der Schulbücher für arme Kinder, 51, 70. Einführung des II. Theils des Lehr= und Leſebuchs 472, 601. Einführung des III. Theils des Lehr= und Leſebuches 506, 623. Beibehaltung anderweiter Bücher neben dem Lehr= und Leſebuch 567, 705. Gebrauch des Kinderfreunds 521, 641 — 539, 657. Handkarte und Skizzenblatt zum Unterrichte in der Geographie 554, 694. Fragebuch über bibliſche Geſchichte 566, 704. Vermeidung der Textvarianten und Druckfehler in Schulbüchern 584, 726. Beſchaffenheit der zu Schulbücher verwendeten Lettern, ſ. Kurzſichtigkeit.
Schulbücher=Verlag, Central=, Privilegium des Central=Schulbücher=Verlags 15, 21. Niederlagen in den einzelnen Kreiſen und deren Beaufſichtigung 303, 416. Filial=Verlage, 331, 454. Befugniſſe der Filialverleger 124, 146 — 331, 455. Abſatz der Artikel 331, 454 — 584, 727. Papier und Einband der verſendeten Bücher 224, 298. Beſchaffenheit der Lettern, ſ. Kurzſichtigkeit.
Schuldienſtexſpektanten, deren Benennung 125, 148, deren Siſtirung vor den Diſtrikts=Schulbehörden nach ihrem Austritte aus dem Schullehrerſeminar 276, 365, deren Beaufſichtigung durch die Diſtriktsſchulbehörden 276, 365, deren Fortbildung 276, 365, deren Verehelichung. ſ. Verehelichung.
Schuldotation ſ. Dotation.
Schulen, teutſche, deren Benennung 265, 330 — 266, 331 — 362, 479. Begriff der Schule im Sinne der Schulſtatiſtik 272, 335, confeſſionel gemiſchte Schulen ſ. confeſſionel gemiſchte Schulen, jüdiſche —, ſ. Juden, überfüllte, ſ. Ueberfüllung.
Schulentlaſſung, ſ. Entlaſſung
Schulfaſſionen, ſ. Gehaltsfaſſionen.
Schulfond, ſ. Dotation, Kreisfond, Lokalſchulfond, allgemeiner zu Aſchaffenburg ſ. Aſchaffenburger allgemeiner Schulfond.
Schulgarten, deren Erwerbung, Umzäumung, Bepflanzung, Benützung zum Unterrichte 85, 99, Sorge für Herſtellung, Erhaltung und Vermehrung der — 144, 165. Anbau von Obſtbäumen in Schulgärten —, 144, 165 — 153, 172. Anbau von Arznei= und Farbekräutern 141, 162. Verwendung des Ertrags der Schulgärten 85, 99. Verwendung der Schulgärten zu fremdartigen Zwecken 377, 492.
Schulgehilfen, ſ. Gehilfen.

Schulgeld, Betrag des Schulgeldes 8, 14, bei Ueberfüllung der Schule 26, 36, fur Kinder der Schullehrer 500, 620, für Kinder der Armen 26, 39 — 49, 64 — 132, 154 — 202, 275 — 227, 300, für Soldatenkinder 46, 63, für Judenkinder, ſ. Juden, für ſchulfähige, die Schule jedoch nicht beſuchende Kinder 8, 14, für, eine außer der Pfarrei, dem Heimathsorte gelegene Schule beſuchende Kinder 36, 51 — 404, 528, für der Schulgemeinde nicht angehörige Kinder 241 311 — 475, 603, für, die Werktagsſchule nach überſchrittenem Schulpflichtigkeitsalter noch beſuchende Kinder 403, 528. Regulirung des Schulgelds 26, 39. Competenz zur Regulirung 138, 158 — 322, 445. Einhebung des Schulgeldes und executive Beitreibung durch die Gemeinde-Verwaltungen 26, 39 — 132, 154. Periodiſche Ablieferung des Schulgeldes an das Schullehrer-Perſonal 132, 153. Vorſchußweiſe Ablieferung aus der Gemeindekaſſe 132, 153. Nachläſſe am Schulgelde 132, 154. Unterſtützung der Schulgemeinden aus der Kreisſchul-Dotation zu Entrichtung des Schulgeldes für Kinder der Armen 202, 275 — 227, 300. Zwangsweiſe Fixirung des Schulgeldes 322, 445. Entſchädigung des Schullehrer-Perſonals für den Mindererträg des Schulgeldes 322, 445 — 467, 599. Erhebung des Schulgeldes für die Urſuliner-Schulen in Würzburg 83, 97.

Schulgeräthe, Obliegenheit der Lokalſchul-Inſpektionen für Anſchaffung ꝛc. der Schulgeräthſchaften 51, 69 — 138, 158. Inventar der Schulgeräthſchaften 51, 69 — 138, 158.

Schulhäuſer, deren Freiheit von der Häuſerſteuer 152, 172.

Schulhausbauten, ſ. Bauten.

Schulholz, Verbindlichkeit der Gemeinden zur Anſchaffung des Schulholzes 3, 6 — 559, 698. Quantität des Brennholzes für die Schule 114, 139 — 115, 139 — 559, 699. Qualität des Brennholzes 174, 198. Beitragen von Schulſcheiten durch die Kinder 3, 6 — 115, 139.

Schullehrer, teutſche, deren Benennung 265, 330 — 266, 331 — 362, 479. Bildung der Schullehrer, ſ. Bildung. Fortbildung der Schullehrer 26, 35. Nachhilfe bei in der Bildung vernachläßigten Schullehrern 20, 28 — 26, 35 — 276, 367. Entfernung unfähiger Schullehrer 26, 35. Belobung dienſteifriger Schullehrer ſ. Belobung. Einſchreitung gegen nachläßige, unſittliche Schullehrer, ſ. Dienſtpolizei. Vorladung der Schullehrer an die Landgerichte, Rentämter, Steuerliquidations-Commiſſionen ꝛc. 520, 641.

Schullehrer, zweite, deren Beihülfe zur Kirchenmuſik, ſ. Kirchenmuſik, deren Nebendienſte 243, 312.

Schullehrerſeminar. Erweiterte Einrichtung der Schullehrerſeminarien für den Untermainkreis 125, 146. Beſuch der Schullehrerſeminarien als Bedingung der Anſtellung im Schulfache 276, 352 — 367, 483. Beſuch außer dem Regierungsbezirke befindlicher Schullehrerſeminarien 359, 477, Dispenſation vom Seminarbeſuche 596, 737. Mittheilung der das teutſche Schulweſen betreffenden allgemeinen Vorſchriften an die Schullehrerſeminarien 579, 722. Dienſtverhältniſſe der Inſpektoren 276, 355 — 367, 483. Amtskleidung der Inſpektoren 334, 459 — 353, 473. Dienſtverhältniß des Präfekten, der Lehrer und Monitoren 276, 355 — 367, 483. Vertheilung der Lehrfächer und Dienſtes-Funktionen unter den Seminarlehrern 276, 361. Amtskleidung der Schullehrerſeminar-Lehrer 307, 420. Dienſtverhältniß des Koſtgebers und Hausmeiſters 276, 355. Prüfungen zur Aufnahme und Seminariſten-Prüfungen, ſ. Prüfungen. Dauer des Aufenthalts im Seminar 276, 355. Unterrichtsgegenſtände des Schullehrerſeminars 276, 358. Geographiſcher Unterricht für, nur auf kleinere Schulſtellen Anſpruch machende, Seminariſten 297, 411. Unterricht in der Landwirthſchaft 43, 59 — 297, 411. Zeichnungs-Unterricht 198, 272 — 276, 359 — 367, 483. Uebungen im Kirchengeſang und Orgelſpiel in proteſtantiſchen Schullehrerſeminarien 643, 777. Unterrichtsmethode 276, 357. Beſuch der Ortsſchulen 276, 357. Leſebücher 276, 361. Diktatenhefte 276, 361. Anſchaffung der Bücher und Lehrmittel für die Schullehrerſeminarien 276, 361. Tages- und Stunden-Ordnung für die Schullehrerſeminariſten 276, 361 — 297, 411. Ausſetzen des Unterrichts 276, 362. Stadtgänge der Seminariſten 611, 757. Ferien der Seminariſten 276, 362. Erziehungsweiſe im Seminare 276, 363. Disciplinar- und Hausordnung für das Schullehrer-Seminar 276, 363 — 379, 494. Spaziergänge der Seminariſten 276, 362 — 297, 411. Das Wohnen der Seminariſten außerhalb des Schullehrer-Seminars 276, 354. Cenſuren, Klaſſifikation und Notirung der Zöglinge 276,

364 — 341, 463 — 352, 472 — 379, 502. Zeugniſſe für die Seminariſten 276, 365. Anwendung von Strafen in den Schullehrer-Seminarien 276, 363 — 379, 502. Jahresberichte über die Schullehrerſeminarien 276, 363 — 638, 774. Koſten der Verpflegung im Seminare 276, 354. Unterſtützung der Seminariſten 276, 354. Rückzahlung genoſſener Unterſtützung im Falle des Uebertritts in andere Kreiſe, ſ. Austritt. Aufnahme jüdiſcher Schullehrlinge in's Schullehrerſeminar, ſ. Juden. Benützung der Schullehrerſeminarien zur Nachhülfe bei in der Bildung vernachläßigten Schullehrern 20, 28 — 276, 368.

Schullehrer-Seminar zu Altdorf, deſſen Stellung zu den Kreisregierungen 640, 775.

Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Inſtitut, ſ. Penſions-Inſtitut.

Schullehrlinge, Benennung der, 367, 483. Aufnahme in die Zahl der Schullehrlinge 270, 348 — 367, 483. Rückſicht auf muſikaliſche Anlage 427, 565. Rückſicht auf das Lebensalter und Altersdiſpenſationen 466, 597 — 627, 767. Dauer der Vorbereitungszeit 367, 483 — 469, 600. Prüfungen der Schullehrlinge, ſ. Prüfungen. Jährliche Einſendung der Cenſuren der Schullehrlinge und der Jahres-Prüfungs-Reſultate 367, 484. Beaufſichtigung der Schullehrlinge durch die Diſtriktsſchulbehörden 276, 349 — 276, 351 — 583, 726. Uebertritt in andere Schuldiſtrikte 583, 726. Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge, ſ. Vorbereitungslehrer. Beſtimmung der Anzahl der von einem Vorbereitungslehrer anzunehmenden Schullehrlinge 276, 351. Unterrichtsgegenſtände für Schullehrlinge 276, 349, deren Bildung in der Muſik 388, 509 — 427, 565 — 490, 613 — 508, 625 — 646, 779. Theilnahme der Schullehrlinge am Schulhalten 276, 351. Verwendung der Schullehrlinge zur Aushilfe in öffentlichen Schulen 627, 768. Verpflichtung der Schullehrlinge zum Sonntagsſchulbeſuch 276, 348. Verpflichtung derſelben zum Beſuche der Chriſtenlehre 438, 573. Wirthshausbeſuch von Seite der Schullehrlinge 276, 350. Wirthshausbeſuch der zur Aushilfe im Schulfache verwendeten Schullehrlinge 438, 573.

Schulpflicht, Schulpflichtigkeit, Normativ über die Werk- und Sonntagsſchulpflichtigkeit der Jugend 330, 453. Verlängerung des Schulbeſuchs über die Jahre der Schulpflicht 348, 469 — 403, 528. (Man ſehe übrigens auch Schulbeſuch, Entlaſſung.)

Schulquarte, Aufhebung der 418, 559.

Schulreferat, ſ Regierung.

Schulſchweſtern, arme, deren Einführung 609, 755.

Schulſitzungen, ſ. Lokalſchul-Inſpektionen.

Schulſprengel, Begriff des Schulſprengels im Sinne der Schulſtatiſtik 272, 363. Allgemeine Beſtimmung der Schulſprengel-Verhältniſſe 41, 55. Gleichſtellung der Schulſprengel mit den Pfarrſprengeln 324, 447. Beſuch einer außer der Pfarrei reſp. dem Schulſprengel gelegenen Schule 36, 50 — 371, 487 — 452, 584. Befugniß der Eltern zur Auswahl einer Schule 11, 17 — 36, 50 — 452, 584.

Schulſtatiſtik, ſ. Statiſtik.

Schulſtellen, definitive, deren Verleihung, ſ. Beförderung der Schullehrer. Rückſicht auf die finanziellen Kräfte der Schulgemeinde bei Verleihung der —, 176, 200. Rückſicht auf das Heimatverhältniß der Schullehrer 613, 759. Verfahren bei eintretender Erledigung 163, 188 — 574, 715. Ordnung der Bewerbungsgeſuche 197, 270 — 645, 779. Wiederentbindung vom Austritte verliehener Schulſtellen 432, 569 — 642, 777. Rückſichten bei Beſetzung ſtädtiſcher Schulſtellen 109, 133 — 318, 441. Anſtellung am Orte der Geburt reſp. Erziehung 591, 731. Beſetzung proteſtantiſcher, mit niederen Kirchendienſten verbundenen Schulſtellen, ſ. Kirchendienſte, niedere. Stipulirung von Abſenten bei Beſetzung der Schulſtellen 318, 441. Schulſtellentauſch ſ. Stellentauſch. Nachſitz auf Schulſtellen, ſ. Nachſitz.

Schulſtellen, proviſoriſche, ſ. unſtändige Schulſtellen.

Schulſtunden, Schulzeit, Feſtſetzung der —, 1, 2. Störung der Schullehrer während der Schulzeit, ſ. Gemeindeſchreiberei.

Schul- und Studienfond ſ. Aſchaffenburger allgemeiner Schul- und Studienfond.

Schulverſäumniſſe, Entſchuldigungsgründe für die, 40, 53 — 123, 145. Schulverſäumniſſe bei Colliſion mit anderweiten Unterrichtsſtunden 626, 767. Ertheilung der Erlaubniß zu, 40, 53. Prüfung der Entſchuldigungsgründe durch die Polizeibeamten 4, 9. Strafe der ſchuldbaren Schulverſäumniſſe 1, 1 — 19, 28 — 40, 54 — 329, 452 — 563, 701 — 565, 704. Erhöhung der Strafen 1, 1 — 8, 14 — 19, 28 — 40, 54 — 329, 452 — 565, 704. Beſtrafung derſelben durch

Schulſtrafen 340, 463 — 487, 611 — 491, 614 — 563, 701. Führung der Abſentenliſten 51, 68 — 123, 145. Beſtrafung des Schullehrerperſonals wegen nachläßiger Führung der Abſentenliſten 448, 582. Abwandlung der Schulverſäumniſſe durch die Lokalſchul-Inſpektionen 51, 68 — 329, 452 — 386, 508 — 565, 703. Monatliche Einſendung der Abſentenliſten an die Polizeibehörden 40, 54 — 386, 508. Periodiſche Verhandlung des Schulabſentenweſens vor den Polizeibehörden 301, 414 — 386, 508. Zuſammentritt der Diſtriktsſchulbehörden zur Behandlung des Schulabſentenweſens 207, 282 — 386, 508 — 565, 703. Beitreibung der Schulverſäumnißſtrafen durch die Gemeindevorſteser 26, 37 — 123, 145, durch die Pfarrer 32, 48, durch die Polizei-Behörden 1, 1 — 40, 54 — 565, 704. Nachrichtertheilung an die Lokalſchulinſpektionen über vollzogene Beſtrafung 565, 704 — 612, 757. Haftung der Gemeindevorſteher für die Beitreibung der Schulverſäumnißſtrafen 123, 145. Executionsgebühren der Gerichtsdiener bei Einhebung der Schulverſäumnißſtrafen 54, 78. Protokollirung der monatlichen Einlieferung der Schulverſäumnißſtrafen 123, 145. Vormerkung des Strafvollzugs in den Schulviſitations-Protokollen 377, 492. Verwendung der aus Schulverſäumnißſtrafen eingegangenen Gelder 19, 28 — 40, 54. Theilweiſe Schulverſäumniſſe oder Zuſpätkommen in die Schule 1, 1. Schulverſäumniſſe in Sommerſchulen 26, 38, in Arbeitſchulen 4, 9 — 40, 54. Anwendung der von ehemaligen Landesregierungen erlaſſenen Beſtimmungen in den neu acquirirten Gebietstheilen 537, 655.

Schulvorſchriften des F. X. Held 5-2, 725.

Schulweſen, teutſches, Benennung des 265, 330 — 266, 331 — 362, 479. Geſetze, Verordnungen ꝛc. über das —, Einführung der großherzogl. würzburg'ſchen in den an das Großherzogthum übergegangenen Gebietstheilen 28, 43. Anwendbarkeit der von ehemaligen Landesregierungen erlaſſenen Normen 537, 655, Herausgabe einer Sammlung der Geſetze, Verordnungen u. ſ. f. über das teutſche Schulweſen 527, 645 — 553, 694. Mittheilung der das teutſche Schulweſen betreffenden allgemeinen Vorſchriften an die Schullehrer-Seminar-Inſpektionen 579, 722. Führung des Verordnungsbuches bei den Localſchul-Inſpectionen 547, 661. Wirkungskreis des k. Miniſteriums des Innern im teutſchen Schulweſen 137, 157. Wirkungskreis der k. Regierungen, K. d. J., im teutſchen Schulweſen 138, 157. Geſchäftsgang im teutſchen Schulweſen ſ. Geſchäftsgang.

Schulzimmer, Lage des, 3, 5. Größe des 544, 660. Höhe des 3, 5. Einrichtung des 3, 4, deſſen Trennung von den Wohnzimmern 3, 5 — 107, 131, deſſen Reinlichkeit 3, 4 — 107, 131 — 133, 154. Beiſchaffung der zur Reinlichhaltung erforderlichen Materialien 3, 7.

Schutzpockenimpfung 44, 59.

Seidenbau, deſſen Hebung 270, 334 ſ. a. Maulbeerbaumzucht.

Separatprüfungen ſ. Prüfungen.

Siegel ſ. Amtsſiegel.

Sitzbänke ſ. Subſellien.

Skizzenblatt und Handkarte zum Unterrichte in der Geographie in Bayern 554, 694.

Sommerſchulen, deren Zeit und Dauer 7, 12 — 26, 37. Spieltage in den Sommerſchulen 282, 595.

Sonntagsſchüler, Sonntagsſchulen ſ. Feiertagsſchulen.

Spieltage, Ertheilung von 325, 448. Spieltage in den Sommerſchulen 282, 395, Spieltage für Neocommunicanten und Firmlinge 361, 479.

Sprache, teutſche, Unterricht in der 417, 559.

Staatsdiener-Pragmatik, deren Anwendbarkeit auf Schullehrer ſ. Dienſteseigenſchaft.

Staatsverfaſſung ſ. Verfaſſung.

Stadtkommiſſäre, deren Einwirken auf das teutſche Schulweſen 95, 119.

Stadtſchulſtellen, Beſetzung der 109, 133 — 318, 441.

Stände-Verſammlung, Vollzug des Abſchiedes vom Jahre 1843, 513, 632.

Statiſtik der teutſchen Schulen. Allgemeine Vorſchriften über deren Herſtellung 179, 202 — 214, 291 — 272, 335. Eintrag der nöthigen Correcturen in den Schul-Statiſtiken 272, 339. Vormerkung dre Schülerzahl 216, 293 — 272, 337. Vormerkung der unvertheilten Gemeindegründe 200, 273. Eintrag des Exigenzbedarfs der Schulen 272, 338. Eintrag der Poſitionen der Schulkaſſa-Rechnungen 272, 337. Eintrag des Schulgeldes 272, 338. Nachweis der Unvermögenheit der, das geſetzliche Schulgeld nicht entrichtenden oder ſurrogirenden Gemeinden 192, 255. Eintrag der Bezüge aus Nebendienſten 272, 338. Eintrag des Bedarfs zur Ergänzung der Congrua 272, 338. Anfertigung und Koſten der zu den Statiſtiken erforderlichen Handriſſe über Schulge-

bäude 181, 242. Ausmittlung des Koſtenbetrags für Schulhausbauten zum Zwecke der Schulſtatiſtik 183, 244. Evidenthaltung der Schulſtatiſtiken 272, 339 — 301, 414. (Man ſehe übrigens auch Gehaltsfaſſionen.)

Statiſtik der Zeichnungsſchulen ſ. Zeichnungsſchulen.

Stellvertreter der Diſtrikts-Inſpektoren ſ. Diſtrikt-Schul-Inſpektoren.

Stellentauſch zwiſchen einem ſtändigen und unſtändigen Schullehrer 568, 706, zwiſchen unſtändigen Schullehrern 620, 764.

Stempel, zu Bittſchriften des Schullehrerperſonals 55, 78, bei Qualifications-Zeugniſſen der Pfarrer 208, 283, zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen 588, 729 — 602, 740, bei Quittungen über Zulagen und Unterſtützungen aus dem Kreisſchulfonde 259, 325, aus dem aſchaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfond 569, 707. Stempelfreiheit der Quittungen über Unterſtützungen aus dem Wächterswinkler Fonde 61, 84. Stempelpflichtigkeit bei Bezügen aus dem Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Inſtitute 139, 161. Stempelfreiheit der Schulzeugniſſe 196, 270. Stempelfreiheit der Zeugniſſe über vollendeten Religions-Unterricht (Chriſtenlehrbeſuch) 308, 421. Stempelfreiheit der Zeugniſſe für die Schullehrer-Seminar-Aufnahms-Prüfung 349, 470.

Steuer ſ. Beſoldungsſteuer, Häuſerſteuer. Steuerfreiheit der Unterſtützungen aus dem Wechterswinklerfonde 61, 84, Steuerſchuldigkeit penſionirter Schullehrer 405, 529.

Stiftungen für Schulzwecke ſ. Gehaltsfaſſionen.

Stiftungs-Vermögen ſ. Vermögen.

Stolgebühren, der Pfarrer, Kirchendiener, Organiſten ꝛc. von Eheverlobten verſchiedener Religion oder Pfarreien 22, 29, von auswärts vollzogener Copulation 47, 63.

Subſellien in den Schulen, Einrichtung der, 3, 5 — 6, 12 — 107, 131.

Suspenſiv-Effekt der Beſchwerden gegen dienſtpolizeiliche Verfügungen ſ. Dienſtpolizei.

T.

Tabakrauchen der Schuljugend 511, 628.

Tanzbeluſtigungen, öffentliche, Theilnahme der Schuljugend an 219, 295 — 330, 454 357, 476. Verantwortlichkeit der Gemeinde-Vorſteher für Handhabung des Verbotes des Beſuches von Seite der Schuljugend 219, 295. Beſuch der Tanzbeluſtigungen geſchloſſener Geſellſchaften von Seite der Schuljugend 298, 412 — 419, 560. Veranſtaltung beſonderer Tanzbeluſtigungen für die Jugend 278, 391. Erlaubniß-Ertheilung an Schulpflichtige zum Beſuche von Tanzbeluſtigungen 330, 454 — 345, 467 — 357, 476 — 370, 486 — 419, 560. Beſtrafung der Schulpflichtigen wegen Uebertretung des Verbots, Competenz der Lokal-Schulinſpektionen 346, 468. Competenz der Polizeibehörden 346, 468. Strafgattungen 346, 468. Einſchreitung gegen Wirthe, Aeltern, Vormünder und ſaumſelige Gemeindevorſteher 346, 469 — 562, 700 ſ. a. Wirthshausbeſuch.

Tanzmuſik, Aufſpielen zur, von Seite des Schullehrer-Perſonals 111, 135, von Seite der Sonntagsſchüler 351, 472.

Taubſtumme, Errichtung einer Taubſtummenſchule in Würzburg 260, 325. Aufnahme in die Taubſtummenanſtalt in Würzburg 458, 589. Erweiterung des Taubſtummenunterrichts 478, 605. Kirchen- und Schulbeſuch der taubſtummen Kinder 461, 592. Verlängerung des Schulbeſuchs und Unterrichts über die Jahre der Schulpflichtigkeit bei Taubſtummen 423, 563. Ausbildung der Candidaten der Theologie im Taubſtummen-Unterrichte 478, 606. Ausbildung der Schulſeminariſten im Taubſtummenunterrichte 276, 361 — 478, 606, Sammlung von Beiträgen für die Taubſtummenanſtalt 460, 591. Poſtportofreiheit der Beiträge zur Taubſtummenſchule 269, 333. Taubſtummen-Erziehungs-Inſtitut in München 478, 606.

Tauſch ſ. Stellentauſch.

Taxen von Anſtellungen, Gehaltszulagen und Verehelichungsgeſtattungen der Schullehrer 60, 83, von Anſtellungen auf Patronats-Schulſtellen 414, 557 — 429, 567, von Anſtellungen der Schuldienſt-Exſpektanten 31, 47, von Verehelichungen der Schuldienſterſpektanten 215, 292 — 229, 301, von Schulentlaſſungs-Zeugniſſen 235, 307 — 410, 538. Einſendung der vom Schullehrerperſonale erhobenen

Taxen ſ. Penſions-Inſtitut. Taxen für die Gemeindeſchreiberei ſ. Gemeindeſchreiberei.

Techniſche Lehranſtalten, deren Frequenz 481, 608.

Teutſche Schulen, deren Benennung 265, 330 — 266, 331 — 362, 479.

Thierquälerei 392, 512. Fernehaltung der Kinder vom Schlachten der Thiere 587, 728.

Trauungsgebühren ſ. Stolgebühren.

U.

Ueberfüllung der Schulen 26, 35 — 284, 396.

Umlagen ſ. Dotation der Schulen. Unzuläſſigkeit der Erhebung von Gemeinde-Umlagen zu Penſionen und Unterſtützungen der Schullehrer-Relikten 194, 257.

Umtauſch der Schulſtellen ſ. Stellentauſch.

Umzugskoſten der Schullehrer 169, 194 — 190, 254 — 492. 614 — 493, 615.

Unſtändige Schulſtellen, deren Erhebung zu ſtändigen Schuldienſten 274, 346, verſpäteter Antritt der unſtändigen Schulſtellen von Seite der angewieſenen Schuldienſterſpektanten 220, 295 — 548, 663. Erträgniſſe unſtändiger Schulſtellen ſ. Gehalt. Jährliche Anzeige der erledigten unſtändigen Schulſtellen 315, 435 — 528, 645.

Unterrichts-Gegenſtände in den teutſchen Schulen, und zwar teutſche Sprache 417, 559. Schreibübungen 211, 286. Schönſchreiben 326, 449. Giftpflanzen 378, 493.

Unterſtützung der Schulgemeinden, welche das geſetzliche Schulgeld nicht entrichten oder ſurrogiren 192, 255. Unterſtützung der Gemeinden bei Schulhausbauten ſ. Bauten.

Unterſtützung des Schullehrerperſonals aus dem Wechterswinkler Fonde ſ. Wechterswinkler Pfarreien- und Schulſtiftung. Form und Behandlung der Unterſtützungs-Geſuche 56, 79 — 267, 331. Unterſtützungs-Geſuche zum Badegebrauche 479, 607. Unterſtützung der aus eigener Schuld entlaſſenen Schullehrer 549, 663.

Unterſuchungen, dienſtpolizeiliche ſ. Dienſtpolizei.

Unzucht und Kuppelei, Verführung der Schulkinder durch Schullehrer 37, 51.

Urſuliner-Inſtitut zu Würzburg ſ. Würzburg. Erhebung des Schulgeldes für die Urſuliner-Schulen in Würzburg 83, 97.

V.

Vacanz ſ. Ferien.

Verdingen ſchulpflichtiger Kinder 82, 96.

Verehelichung, Berückſichtigung der Schulentlaßſcheine bei ſ. Anſäßigmachung. Verehelichung der Sonntagsſchülerinnen 463, 594. Verehelichung der Schullehrer 525, 644 — 613, 758. Anzeige über 150, 171. Bemeſſung des Nahrungsſtandes bei Beſcheidung der Verehelichungs-Geſuche der Schuldienſterſpektanten 215, 292. Beitritt der Schuldienſterſpektanten zu Renten- und Lebensverſicherungs-Anſtalten im Verehelichungsfalle 545, 660. Verehelichung der Schuldienſterſpektanten vor Erſtehung der Anſtellungsprüfung 96, 120 — 337, 461. Einholung der Regierungs-Genehmigung bei Verehelichungen der Schuldienſterſpektanten 304, 418 — 635, 772. Aenderung der Gehaltstheile im Verehelichungsfalle unſtändiger Schullehrer 473, 602. Wiederverehelichung der Schullehrer ſ. Penſionsinſtitut. Verehelichung jüdiſcher Religionslehrer ſ. Juden. Verehelichungstaxen ſ. Taxen. Einſendung der Verehelichungstaxen ſ. Penſions-Inſtitut.

Verein zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften, Vertheilung der Schriften des 590, 730.

Vereinfachung des Geſchäftsganges im Schulweſen ſ. Schulweſen.

Verfaſſung des Königreichs, die auf ſolche geprägte Denkmünze 79, 95 — 143, 163.

Vermögen der Schulen ſ. Dotation. Vermögen der Stiftungen, Garantie deſſelben durch den Staat 65, 86.

Verordnungen über das teutſche Schulweſen ſ. Schulweſen.

Verordnungsbuch, deſſen Führung 547, 661 — 632, 770.

Verpflichtung der Schullehrer 51, 71 — 127, 149, der Gemeindeſchreiber 104, 129.

Verſetzung des Schullehrerperſonals ſ. Dienſtpolizei.

Verſpäteter Antritt der Dienſtesfunktion von Seite der Schuldienſtexſpektanten 220, 295.

Verſpätung ſ. Schulverſäumniſſe.

Vertauſchung der Schulſtellen ſ. Stellentauſch.

Verweſer, deren Anſtellung auf Patronats-Schulſtellen ſ. Patronats-Schulſtellen.

Verweſung der Schulſtellen in Verhinderungsfällen der Schullehrer 51, 71.

Viehhüten, Verwendung ſchulpflichtiger Kinder zum Einzelnhüten 136, 156 — 510, 627.

Viſitation der teutſchen Schulen. Verpflichtung der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren zum jährlichen Beſuche jeder Schule 51, 74. Rückſicht auf die Confeſſion bei Aufſtellung von Prüfungscommiſſären ſ. Confeſſionen. Vornahme der Viſitationen in Verhinderungsfällen der Diſtriktsſchulinſpektoren 121, 143 — 273, 341. Vornahme der Viſitation durch die Stellvertreter der Diſtriktsſchulinſpektoren 273, 341— 280, 393. Theilnahme der Diſtrikts-Polizei-Beamten an den Schulviſitationen 301, 414 — 410, 540. Perſonen, die den Viſitationen beizuwohnen haben, reſp. dazu einzuladen ſind 273, 341. Beiwohnung der Mitglieder der Lokalbehörden 558, 698. Inſtruktion über die Vornahme der Schulviſitationen durch die Diſtriktsſchulbehörden 273, 340 — 410, 537 — 450, 583. Prüfung der Schulſitzungs-Protokolle, Lektionsmanuale und Cenſurliſten 443, 577. Prüfung des Verordnungsbuches 547, 662 — 632, 770. Zeit der Vornahme 273, 340 — 335, 459 — 410, 538. Anſchaffung der Schulviſitationspapiere 410, 540. Führung des Schulviſitations-Protokolls 273, 342. Vorſchriften zur Anfertigung des Schul-Viſitations-Protokolls 410, 537 — 450, 583. Vorſchriften zur Anfertigung und Behandlung der Nachweiſungen 410, 539. Vorſchriften zur Anfertigung der Standesüberſicht 410, 538 — 426, 565. Diäten der Diſtriktsſchulinſpektoren bei Schulviſitationen 51, 75 — 570, 712. Erhöhung der Diäten bei großer Entfernung der Schulorte 372, 487. Diäten der Diſtriktsinſpektoren im Falle gleichzeitiger Vornahme kirchlicher Inſpektion 87, 101. Diätenzahlung im Falle durch Schuld des Diſtrikts-Schulinſpektors veranlaßter Abordnung eines Viſitators 121, 143. Diätenliquidationen 570, 711 — 636, 772. Einweiſung der Schul-Viſitationsdiäten durch die Regierungen 382, 505. Verrechnung der Schulviſitationsdiäten 476, 603. Viſitation der Salinenſchulen 309, 421. Viſitation jüdiſcher Schulen ſ. Juden. Inhalt des über die Schulviſitationen an die Regierung zu erſtattenden Berichtes 410, 541. Vorlage der Schulſitzungsprotokolle, Lektionsmanuale und Cenſurliſten an die Regierung 443, 577. Termin zur Vorlage der Schul-Viſitationsverhandlungen 410, 538. Behandlung der Viſitations-Ergebniſſe bei den Regierungen 410, 541. Viſitationen der teutſchen Schulen durch den Kreisſchulreferenten und die Kreisſcholarchen 171, 196 — 205, 279. Rückſicht auf die Confeſſionen bei Aufſtellung von Prüfungs-Commiſſären ſ. Confeſſionen. Inſtruktion über Vornahme der Schulviſitationen durch den Kreisſchulreferenten und die Kreis-Scholarchen 189, 248. Koſten der Schul-Viſitationen durch den Kreisſchulreferenten und die Kreisſcholarchen 171, 197. Diäten der Kreisſcholarchats-Mitglieder 204, 278. Berathung über die Viſitations-Ergebniſſe bei den Regierungen 171, 197 — 189, 252.

Volksſchulen, Volksſchullehrer ꝛc. Verbot dieſer Benennungen 265, 330 — 266, 331 — 362, 479.

Volksſchulen-Statiſtik, ſ. Statiſtik.

Vollzug des Abſchiedes für die Stände-Verſammlung für das Jahr 1843, 513, 632.

Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge, deren Aufſtellung 276, 350 — 466, 596 — 534, 653. Vernehmung der Kirchenſtellen über die Aufſtellung der Vorbereitungslehrer 466, 598. Erforderliche Eigenſchaften der Vorbereitungslehrer 276, 350 — 534, 653 — 644, 778. Dienſteseigenſchaft der Vorbereitungslehrer 276, 350. Beaufſichtigung des Vorbereitungsunterrichts 466, 596. Belohnung ausgezeichneter Leiſtungen in Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts 276, 350. Beſchränkung der Anzahl der von einem Vorbereitungslehrer aufzunehmenden Schullehrlinge 276, 351.

Vorladungen der Schullehrer an die Behörden 520, 641.

W.

Wahl einer Schule, Befugniß der Eltern zur, 11, 17 — 36, 50 — 452, 584.
Wandern der Handwerksgeſellen, ſ. Schulbeſuch.
Wand=Tafeln Deil'ſche 594, 734.
Wechſel der Schule unter dem Schuljahre 1, 2.
Wechterswinkler Pfarreien= und Schulenſtiftung, Stiftungsbrief 18, 25. Rückſichten bei Verleihung von Unterſtützungen 34, 49. Steuer aus den Unterſtützungen 61, 84. Stempelfreiheit der Quittungen über Unterſtützungen 61, 84.
Wiederbeſetzung der Schulſtellen, ſ. Schulſtellen.
Wiederentbindung vom Antritt verliehener Schulſtellen, ſ. Schulſtellen.
Wirthshausbeſuch der Schuljugend, Verbot des, 330, 454 — 357, 476 — 586, 728. Handhabung des Verbots durch die Gemeindebehörden 318, 442. Aufſicht der Polizeivollzugsorgane auf den Wirthshausbeſuch der Schuljugend 242, 312. Wirthshausbeſuch der Neocommunicanten und Firmlinge 361, 478, der vor zurückgelegtem Schulpflichtigkeitsalter aus der Schule Entlaſſenen 488, 612. Erlaubnißertheilung an die Schuljugend zum Beſuche von Wirthshäuſern 330, 454 — 345, 467 — 357, 476 — 370, 486 — 628, 768. Beſtrafung der Schulpflichtigen wegen Uebertretung des Verbots, Competenz der Lokalſchulinſpektionen 346, 468. Competenz der Polizeibehörden 346, 468. Strafgattungen 346, 468 — 501, 620. Einſchreitung gegen Wirthe, Eltern, Vormünder und ſaumſelige Gemeindevorſteher 346, 468 — 562, 700, ſ. a. Tanzbeluſtigungen. Wirthshausbeſuch der Schullehrlinge, ſ. Schullehrlinge.
Wittwen und Waiſen der Schullehrer, ſ. Penſion.
Würzburg, Aufnahme der Kinder in die teutſchen Stadtſchulen 281, 394. Vorſchriften über Aufnahme, Schulſprengel, Schulgeld, Schulbeſuch, Schulentlaſſung und Benehmen der Eltern gegen die Schullehrer an den Stadtſchulen 89, 102. Muſikaliſches Inſtitut in — ſ. muſikaliſches Inſtitut. Polytechniſche Schulen in Würzburg, ſ. polytechniſcher Verein. Urſuliner Kloſter zu Würzburg, als Bildungsanſtalt für Lehrerinnen 279, 392, als Bildungsanſtalt für Arbeits-Lehrerinnen 43, 59.

Z.

Zahl der Schüler für eine Schule, ſ. Ueberfüllung.
Zeichnen, Fortbildung der Schuldienſtexſpektanten im — 431, 568.
Zeichnungsſchulen, Einrichtung der Elementarzeichnungsſchulen 198, 271 — 277, 386. Führung der Spezial=Cataſter über die Zeichnungsſchulen 285, 397. Schul= und Chriſtenlehr-Verſäumniß wegen Beſuchs der Zeichnungsſchulen 626, 767.
Zeugniſſe, Ausſtellung von Zeugniſſen an herumziehende Perſonen durch die Schullehrer 118, 141. Zeugniſſe über die Leiſtungen im Schulfache zu Beförderungsgeſuchen der Geiſtlichen 26, 40. Zeugniſſe für die Aufnahme in's Schullehrerſeminar 125, 147 — 276, 352 — 457, 588. Koſten der Geſundheitszeugniſſe für die Schullehrlinge 135, 156. Zeugniſſe der Schuldienſtexſpektanten zur Anſtellungsprüfung 283, 396 — 505, 623. Zeugniſſe für das Schullehrerperſonale, deren Surrogirung durch die Qualifikationsliſten, ſ. Qualifikation. Zeugniſſe über Leiſtungen in der Muſik bei Beförderungsgeſuchen der Schullehrer 427, 565. Gewiſſenhaftes Verfahren bei Ausſtellung der Zeugniſſe 313, 430 — 477, 604. Verſiegelung der Zeugniſſe für das Schullehrerperſonale 55, 78. Schulentlaſſungszeugniſſe, ſ. Entlaſſung aus der Schule.
Züchtigungen, körperliche, deren Anwendung in teutſchen Schulen 415, 558, deren Vollzug durch Schullehrer (nicht Polizeidiener) 495, 616 — 610, 756. Ort des Vollzugs 329, 453.
Zwangsabtretung von Eigenthum zu Schulhausbauten 320, 444.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kirstetter, J. E. G.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen, der Vollzugs-Vorschriften und Normativ-Entschließungen über das teutsche Schulwesen zum dienstlichen Gebrauch ... in Unterfranken und Aschaffenburg
Bd.: [2]

Würzburg 1846

4 Bavar. 1113 e-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333663-1